

Stand: Herbst 2025 (Stammfassung Jänner 2021)

Skriptum für das Seminar BS 620b

# **Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte**



# Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES.....	1
1.1. Einführung.....	1
1.1.1. Skriptum „Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte“ .....	1
1.1.2. Skriptum „Ruhegenussvordienstzeiten“ .....	2
1.2. Pensionsharmonisierung/Alte BT/Neue BT .....	2
1.3. Übersicht über die Ruhestandsvarianten .....	3
1.4. Sonderbestimmungen für einzelne Besoldungsgruppen.....	3
1.5. Eintritt des Ruhestandsverhältnisses (der Reaktivierung) .....	3
1.6. Zuständigkeit .....	4
1.6.1. § 2 DVG.....	4
1.6.2. Sonderzuständigkeiten, Zustimmungserfordernisse.....	4
1.7. Hinterbliebene/Angehörige, eingetragene Partner/innen .....	4
2. § 13 BDG 1979 - GESETZLICHES PENSIONSALTER (ÜBERTRITT IN DEN RUHESTAND).....	5
2.1. Rechtslage ab 31.12.2016.....	5
2.2. Zeitpunkt und Voraussetzungen .....	5
2.3. Vollendung eines Lebensjahres .....	5
2.4. Aufschub des Übertritts / kein Rechtsanspruch.....	6
2.5. Vorrückungsstopp (gilt nur für alte BT).....	6
2.6. Erledigung der Dienstbehörde .....	7
3. § 15B BDG 1979 - SCHWERARBEITSPENSION (VERSETZUNG IN DEN RUHESTAND DURCH ERKLÄRUNG BEI VORLIEGEN VON SCHWERARBEITSZEITEN) ...	8
3.1. Rechtslage.....	8
3.2. Zeitpunkt und Voraussetzungen .....	8
3.3. Anspruchswahrung.....	9
3.4. Vollendung eines Lebensjahres .....	9
3.5. Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (alte BT).....	9
3.6. Pensionswirksame Zeit (neue BT).....	9
3.7. Rechtsgestaltende Erklärung .....	10
3.8. Abgabe und Empfangnahme der Erklärung .....	11
3.9. Wirksamkeit der Erklärung .....	11
3.10. Suspendierung, Aufschub der Ruhestandsversetzung.....	12
3.11. Widerruf der Erklärung .....	12
3.12. Definition der Schwerarbeit.....	13
3.13. Bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate .....	13
3.14. Erläuterungen zur Vorgangsweise und Bescheiderlassung .....	14
3.15. Erhebung und Erfassung von Schwerarbeitszeiten .....	15
3.16. Erledigung der Dienstbehörde .....	16
4. § 15C BDG 1979 – KORRIDORPENSION (VERSETZUNG IN DEN RUHESTAND DURCH ERKLÄRUNG) .....	17
4.1. Rechtslage.....	17
4.2. Zeitpunkt und Voraussetzungen .....	17
4.3. Vollendung eines Lebensjahres .....	19
4.4. Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (alte BT).....	19
4.5. Pensionswirksame Zeit (neue BT).....	20
4.6. Rechtsgestaltende Erklärung .....	20
4.7. Abgabe und Empfangnahme der Erklärung .....	21
4.8. Wirksamkeit der Erklärung.....	21

4.9.	Suspendierung, Aufschub der Ruhestandsversetzung.....	21
4.10.	Widerruf der Erklärung .....	21
4.11.	Erledigung der Dienstbehörde .....	21
5.	§ 236D BDG 1979 - LANGZEITBEAMTENPENSION (VERSETZUNG IN DEN RUHESTAND VON NACH 1953 GEBORENEN BT MIT LANGER BEITRAGSGEDECKTER GESAMTDIENSTZEIT).....	22
5.1.	Rechtslage.....	22
5.2.	Zeitpunkt und Voraussetzungen .....	22
5.3.	Vollendung eines Lebensjahres .....	22
5.4.	Rechtsgestaltende Erklärung .....	22
5.5.	Abgabe und Empfangnahme der Erklärung .....	23
5.6.	Wirksamkeit der Erklärung .....	23
5.7.	Suspendierung, Aufschub der Ruhestandsversetzung.....	23
5.8.	Widerruf der Erklärung .....	23
5.9.	Erledigung der Dienstbehörde .....	23
5.10.	Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit - bescheidmäßige Feststellung .....	24
5.11.	Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit – Definition .....	25
5.12.	Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit – Hinweise, Rundschreiben, Judikatur.....	28
5.12.1.	Hinweis betreffend die neuen BT-Gruppen.....	28
5.12.2.	Relevanz ausländischer Beschäftigungszeiten .....	29
5.12.3.	Judikatur (VwGH, BVwG).....	29
5.13.	Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit - historische Entwicklung .....	32
6.	§ 14 BDG 1979 – DIENSTUNFÄHIGKEITSPENSION (RUHESTANDSVERSETZUNG WEGEN DIENSTUNFÄHIGKEIT) .....	34
6.1.	Dauernde Dienstunfähigkeit .....	34
6.1.1.	Rechtslage.....	34
6.1.2.	Begriffsbestimmung.....	34
6.2.	Verfahren .....	34
6.3.	§ 14a BDG 1979 - Konkurrenz von Verfahren nach § 14 und nach §§ 38 oder 40 Abs. 2 BDG 1979 .....	36
6.4.	Sachlichkeitsgebot.....	36
6.5.	Zuständigkeiten.....	36
6.5.1.	Zuständigkeit der Dienstbehörde.....	36
6.5.2.	Zuständigkeit der Pensionsbehörde .....	36
6.6.	Ersuchen an die BVAEB um Erstellung eines Gutachtens .....	37
6.7.	Ärztlicher Sachverständigenbeweis .....	39
6.8.	Judikatur (VwGH, BVwG) zur Dienstunfähigkeit .....	39
6.8.1.	Zusammenhang mit einer Ruhestandsversetzung durch Erklärung .....	39
6.8.2.	Ansprüche der/des BT.....	40
6.8.3.	Zuständigkeit zur Feststellung der Dienstunfähigkeit.....	40
6.8.4.	Sachverständige/r, Gutachten.....	40
6.8.5.	Krankheit, Verschlimmerung, Unbill.....	43
6.8.6.	Ursachen .....	43
6.8.7.	BEinStG .....	44
6.8.8.	Disziplinarverfahren, Leistungsfeststellung .....	45
6.8.9.	Dienstunfähigkeit .....	46
6.8.10.	Zeitpunkt der dauernden Dienstunfähigkeit.....	48
6.8.11.	Dauer der Dienstunfähigkeit .....	48
6.8.12.	Wirkungsbereich der Dienstbehörde .....	49
6.8.13.	Verweisungsmöglichkeit, Verweisungsgrenzen (VGr./FGr.) .....	50
6.8.14.	Restarbeitsfähigkeit und Verweisungstauglichkeit .....	53

6.8.15.	Karenzurlaub.....	54
6.8.16.	Exekutivdienstfähigkeit.....	55
6.8.17.	Gerechtfertigte Abwesenheit, Erholungsurlaub, Dienstantritt .....	55
6.8.18.	(Keine) Beendigung eines amtswegig eingeleiteten Verfahrens .....	56
6.9.	Pflichten der/des BT .....	56
6.10.	Reisekosten/Heilbehandlungskosten .....	57
6.11.	Zeitpunkt und Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung.....	58
6.12.	Nichteintritt oder späterer Eintritt der Ruhestandsversetzung .....	58
6.12.1.	Nichteintritt, besoldungsrechtliche Auswirkungen .....	59
6.12.2.	Späterer Eintritt, Wirksamkeit .....	60
6.13.	Suspendierung, Aufschub der Ruhestandsversetzung.....	60
6.14.	Erledigung der Dienstbehörde .....	61
6.15.	Verfahren auf Antrag/von Amts wegen .....	61
6.16.	Beschwerde gegen Ruhestandsversetzung und ex lege-Beurlaubung .....	63
6.17.	Zurechnung von Jahren (§ 9 PG 1965).....	64
6.18.	Besondere Bestimmungen für Exekutiv-BT mit langer Exekutivdiensttätigkeit (§ 83a GehG/nur alte BT) .....	64
6.19.	Provisorisches Dienstverhältnis.....	66
6.19.1.	Kündigung gemäß § 10 BDG 1979.....	66
6.19.2.	Definitivstellung bei Beeinträchtigung der persönlichen Eignung auf Grund eines Dienstunfalles .....	66
7.	§ 16 BDG 1979 – REAKTIVIERUNG (WIEDERAUFNAHME IN DEN DIENSTSTAND).....	67
7.1.	Voraussetzungen für die Reaktivierung .....	67
7.2.	Verfahren zur Feststellung der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit.....	67
7.3.	Wiederantritt des Dienstes .....	68
7.4.	Erledigung durch die Dienstbehörde .....	68
7.5.	Besoldungsrechtliche Stellung .....	69
7.6.	Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten.....	69
7.7.	Übergangsbestimmungen .....	69
8.	NACHKAUFSMÖGLICHKEITEN (ALTE BT) .....	70
8.1.	Übersicht .....	70
8.2.	Nachkauf von erstatteten Zeiten, die sich mit beitragsfrei angerechneten Schul/Studienzeiten decken, für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (ab Jahrgang 1954).....	71
8.2.1.	Voraussetzungen für den Nachkauf, besonderer Pensionsbeitrag .....	71
8.2.2.	Nachkauf im Dienststand.....	72
8.2.3.	Wirkung des Nachkaufs, Formerfordernisse .....	72
8.2.4.	Grundsätze des Nachkaufs von Zeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit ....	72
8.2.5.	Muster eines Bescheides .....	73
8.2.6.	Keine Rückerstattung des besonderen Pensionsbeitrages .....	73
8.2.7.	Pensionskonto (Neuast) ab Jahrgang 1955 .....	73
8.3.	Nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Ruhegenussvordienstzeiten (alle Jahrgänge) .....	74
8.3.1.	Skriptum Ruhegenussvordienstzeiten .....	74
8.3.2.	Voraussetzungen, besonderer Pensionsbeitrag .....	74
8.3.3.	Besonderer Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten (ausgenommen Schul- und Studienzeiten) – erster Ermittlungsschritt .....	75
8.3.4.	Besonderer Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten (ausgenommen Schul- und Studienzeiten) – zweiter Ermittlungsschritt .....	78

8.3.5. Besonderer Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten (nur Schul- und Studienzeiten) .....	79
8.3.6. Anmerkung zu den Schul/Studienzeiten .....	80
8.3.7. Wirkung des Nachkaufs.....	80
8.3.8. Muster eines Bescheides .....	81
8.3.9. Keine Rückerstattung des besonderen Pensionsbeitrages .....	81
8.3.10. Pensionskonto (Neuast) ab Jahrgang 1955 .....	81
8.3.11. Sonderfall zusätzliche (erstmalige) Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten (ohne vorherigen Ausschluss).....	81
8.3.12. Keine Bescheidaufhebung im Zusammenhang mit Nachkaufsmöglichkeiten.....	82
8.4. Nachkauf erstatteter Zeiten für das Pensionskonto (ab Jahrgang 1955) .....	82
8.4.1. Voraussetzungen, besonderer Pensionsbeitrag .....	82
8.4.2. Ermittlung des besonderen Pensionsbeitrages/keine Rückerstattung .....	83
8.4.3. Muster eines Bescheides .....	83
8.4.4. Pensionskonto (Neuast) .....	83
8.5. Allgemeines zum Nachkauf (alle Varianten).....	84
8.5.1. Hereinbringung und Ratenzahlung .....	84
8.5.2. Verjährung von zu entrichtenden besonderen Pensionsbeiträgen .....	84
8.5.3. Ausscheiden aus dem Dienststand ohne Pensionsversorgung .....	85
8.5.4. Tod der/des BT .....	85
8.5.5. Steuerliche Behandlung eines besonderen Pensionsbeitrages .....	85
9. NEUE BEAMTINNEN UND BEAMTE .....	87
9.1. Definitionen .....	87
9.1.1. BT ab 2005 .....	87
9.1.2. BT ab Jahrgang 1976.....	87
9.1.3. Antrags-BT .....	87
9.2. Rechtslage .....	87
9.3. Erläuterungen .....	89
9.4. Zweifelsfragen .....	90
9.4.1. Pensionswirksamkeit von Karenzurlauben bei nach dem 31.12.2004 ernannten BT... 90	
9.4.2. Karenzurlaub und Überweisungsbetrag.....	91
9.4.3. Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (nach dem ASVG) .....	91
9.4.4. Beschäftigungszeiten im Ausland .....	92
9.4.5. Abfertigung, Betriebliche Mitarbeitervorsorge.....	93
10. BEGLEIT- UND FOLGEMAßNAHMEN.....	94
10.1. Befassung der Personalvertretung .....	94
10.1.1. VfGH-Erkenntnis vom 03.12.1990, Zl. B 1379/89-8 .....	94
10.1.2. Schriftliche Mitteilung .....	94
10.1.3. Mitwirkung .....	95
10.2. Jubiläumswenzuwendung (3. Dienstrechts-Novelle 2019).....	95
10.3. Verständigung der Pensionsbehörde .....	96
10.4. Fälligkeit des Überweisungsbetrages (§ 309 ASVG).....	96
11. PENSIONSBERATUNG.....	97
11.1. Zuständigkeit der Dienstbehörde .....	97
11.2. Zuständigkeit der Pensionsbehörde.....	97
11.3. BKA .....	97
11.4. GÖD .....	97
11.5. Pensionsberechnungskriterien (Überblick) .....	98
11.5.1. Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit.....	98
11.5.2. Ruhegenussberechnungs/bemessungsgrundlage .....	98
11.5.3. Ausmaß des Ruhegenusses/Steigerungsprozentsatz.....	98
11.5.4. Pensionssicherungsbeitrag.....	98

12. PARALLELRECHNUNG, PENSIONS-KONTO (ALTE BT).....	99
12.1. Parallelrechnung (§ 99 PG 1965) .....	99
12.1.1. Anwendungsbereich.....	99
12.1.2. Altast/Neuast/Gesamtpension .....	99
12.2. Anwendung des APG (§ 100 PG 1965) .....	99
12.3. Führung des Pensionskontos; Erhebung der Daten für die Zeit bis zum 31.12.2004 (§ 101 PG 1965).....	100
12.4. (Folge)Kontomitteilung (§ 102 PG 1965) .....	100
12.5. Offenes Pensionskonto.....	100
12.6. Zusatzinformationen .....	101
12.6.1. Ermittlung der Teilgutschrift und Gesamtgutschrift .....	101
12.6.2. Pensionsermittlung .....	101
12.7. Kontoerstgutschrift für BT ab Jahrgang 1976 .....	101
12.8. Weiterführende Informationen für Sachbearbeiter/innen.....	101
13. SONSTIGES PENSIONSRECHT.....	102
13.1. Pensionskassenvorsorge (§ 22a GehG, § 78a VBG).....	102
13.2. Auslandszeiten / Zwischenstaatliche Verfahren .....	102
13.3. EUB-SVG (BGBl. I Nr. 7/1999) .....	103
13.4. Teilpensionsgesetz .....	103
13.5. Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (ab 2015).....	104
14. TODESFÄLLE (AKTIVE BT) .....	104
14.1. Veranlassungen durch Dienstbehörde .....	104
14.2. Info für Hinterbliebene (Witwe/Witwer/Waisen) .....	104
14.2.1. Witwen-/Witwer-/Waisenpension .....	104
14.2.2. Eingaben der Hinterbliebenen an die BVAEB .....	104
14.3. Klarstellung betreffend Geldleistungen nach § 20c GehG.....	105
14.4. Besonderer Sterbekostenbeitrag (§ 42 PG 1965) in begründeten Einzelfällen	106
14.5. Besondere Hilfeleistungen .....	106
15. ABKÜRZUNGEN .....	107

# 1. Allgemeines

## 1.1. Einführung

### 1.1.1. Skriptum „Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte“

#### Teil 1 des Skriptums:

Ist nach Sachthemen gegliedert (Punkt 1. bis 14.) und enthält ein Abkürzungsverzeichnis (Punkt 15.).

#### Teil 2 des Skriptums:

Ist ein umfangreicher Beilagenteil (im Word-Format), der die Erledigungsmuster zu den im Teil 1 behandelten Sachthemen enthält. Die Beilagenummerierung orientiert sich dabei an den Nummern des Abschnitts im Skriptum, zu dem die Beilagen gehören (z.B.: Beilage 03 enthält alle Erledigungsmuster zu Punkt 3.).

Die Erledigungsmuster sind in einer standardisierten Form und nach dem „Baukastensystem“ aufgebaut. Sie sind in Absätzen gegliedert (mit Zwischenüberschriften oder Erläuterungen). Die im Einzelfall zutreffenden Absätze sind erforderlichenfalls um personenbezogene Daten zu ergänzen, die nichtzutreffenden Absätze sind zu löschen. Die Erledigungsmuster decken die meisten Regelfälle ab. In Sonderfällen können sie als Grundlage für umfangreichere und ausführlichere Erledigungen verwendet werden.

#### Teil 3 des Skriptums:

Enthält weitere Zusatzunterlagen (z.B. Merkblätter, Übersichten).

Das Skriptum ist auf der Website des Öffentlichen Dienstes abrufbar:

[https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner\\_arbeitgeber/pensionsrecht/arbeitsbehelfe/index.html](https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/pensionsrecht/arbeitsbehelfe/index.html)

### **1.1.2. Skriptum „Ruhegenussvordienstzeiten“**

Das Skriptum ist auf der Website des Öffentlichen Dienstes abrufbar:

[https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner\\_arbeitgeber/pensionsrecht/arbeitsbehelfe/index.html](https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/pensionsrecht/arbeitsbehelfe/index.html)

Dieses Skriptum (zu früheren VAB-Seminaren) ist nicht nur im Zusammenhang mit der erstmaligen Anrechnung von Zeiten von Bedeutung, sondern auch bei einer nachträglichen Anrechnung von ausgeschlossenen Zeiten.

## **1.2. Pensionsharmonisierung/Alte BT/Neue BT**

### **Pensionsharmonisierung**

Mit 01.01.2005 trat das Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004, in Kraft, in dem auch das APG enthalten ist. Seither existiert in Österreich ein einheitliches Pensionssystem für die Arbeitnehmer/innen in der Privatwirtschaft sowie für die VB und BT des Bundes.

### **Alte BT (Übergangsbestimmungen)**

BT, die vor 1955 geboren wurden und vor 2005 ernannt wurden:

Diese erhalten eine Pension nach dem PG 1965.

BT, die in den Jahren 1955 bis 1975 geboren wurden und bereits vor 2005 BT waren:

Diese werden parallelgerechnet, d.h.: Gewichtet nach der Aufteilung der Dienstzeiten vor bzw. ab 2005 gebührt ein Teil der Pension nach dem PG 1965 und der andere nach dem APG.

Sonderbestimmungen für BT anderer Gebietskörperschaften bzw. für Landeslehrer/innen:

Siehe § 1 Abs. 16 PG 1965, § 106 Abs. 4 LDG 1984, § 114 Abs. 4 LLDG 1985.

### **Neue BT (§ 1 Abs. 14 PG 1965)**

BT, die in den Jahren ab 1976 geboren sind oder die ab 2005 ernannt wurden, sowie Antrags-BT nach § 136b BDG 1979:

Diese erhalten ihre Pension nach den Regelungen des APG.

Weitere Ausführungen zu den neuen BT siehe Punkt 9.

Für alle neuen BT gelten jedenfalls folgende Punkte dieses Skriptums nicht:

1.1.2., 2.5., 3.5., 4.2. (betreffend § 15c Abs. 3 BDG 1979), 4.4., 5.12.2., 5.12.3. (Judikatur alte BT), 6.18., 8., 11.5., 12., 13.5., 14.5.

Für Antrags-BT kann es weitere Ausnahmen geben (im Hinblick auf die VB-Bezüge),

für diese gelten auch die folgenden Punkte dieses Skriptums nicht:

14.3, 14.4. (soweit es die Zuwendung nach § 20c Abs. 6 GehG betrifft).

### 1.3. Übersicht über die Ruhestandsvarianten

§ 13 BDG 1979	Gesetzliches Pensionsalter (Übertritt in den Ruhestand)
§ 15b BDG 1979	Schwerarbeitspension (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten)
§ 15c BDG 1979	Korridor pension (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung)
§ 236d BDG 1979	Langzeitbeamtenpension (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung, BT ab Jahrgang 1954)
§ 14 BDG 1979	Dienstunfähigkeitspension (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit)
§ 16 BDG 1979	Reaktivierung (Wiederaufnahme in den Dienststand)

Checkliste Ruhestand: Siehe [Beilage 01/1](#) (sowie die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Ruhestandsvarianten in Punkt 2. bis Punkt 6.).

### 1.4. Sonderbestimmungen für einzelne Besoldungsgruppen

§ 151 BDG 1979	Militärpersonen auf Zeit
§ 163, § 164, § 169, § 247e BDG 1979	Universitätsprofessor/innen
§ 171a, § 171b BDG 1979	Universitätsdozent/innen
§ 178a, § 178b BDG 1979	Universitätsassistent/innen
§ 191, § 191a BDG 1979	Lehrer/innen an Universitäten
§ 61 GehG	Lehrer/innen
Einschlägige Bestimmungen im RStDG	Richter/innen und Staatsanwälte/innen

### 1.5. Eintritt des Ruhestandsverhältnisses (der Reaktivierung)

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wird grundsätzlich auf Lebenszeit der/des BT begründet. Durch den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand tritt nur eine Veränderung im Dienstverhältnis dergestalt ein, dass die/der BT nunmehr BT des Ruhestandes ist.

Kraft Gesetzes	§ 13 BDG 1979 (ausgenommen Aufschub)
Durch Erklärung der/des BT	§ 15b BDG 1979, § 15c BDG 1979, § 236d BDG 1979
Durch Bescheid der Dienstbehörde	§ 14 BDG 1979, § 16 BDG 1979 (Ernennung)

## **1.6. Zuständigkeit**

### **1.6.1. § 2 DVG**

- Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes sind innerhalb ihres Wirkungsbereichs als oberste Dienstbehörde zuständig.
- Jede/r BM kann (im Einvernehmen mit der/dem BK) durch VO (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellen-VO) im eigenen Ressort nachgeordnete Dienstbehörden errichten, denen die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten der ihnen angehörenden BT zukommt (soweit nichts anderes bestimmt ist).
- Abweichend können einzelne Dienstrechtsangelegenheiten einer (obersten oder nachgeordneten) Dienstbehörde (im Einvernehmen mit der/dem BK) durch VO für alle dem Ressort angehörenden BT übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Dienstbehörde nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist.
- In Dienstrechtsangelegenheiten einer/eines BT, die/der eine nachgeordnete Dienstbehörde leitet oder die/der der Zentralstelle ohne Unterbrechung mehr als 2 Monate zur Dienstleistung zugeteilt ist, ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

### **1.6.2. Sonderzuständigkeiten, Zustimmungserfordernisse**

Sind im Einzelfall zu beachten, z.B. Aufschub des Übertritts in den Ruhestand (§ 13 Abs. 2 BDG 1979) – Zuständigkeit der/des jeweiligen BM.

## **1.7. Hinterbliebene/Angehörige, eingetragene Partner/innen**

Das PG 1965 regelt die Pensionsansprüche folgender Personen:

der Bundes-BT, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

§ 1 Abs. 3 PG 1965: Hinterbliebene der/des verstorbenen BT sind

die/der überlebende Ehegatt/in oder die/der überlebende eingetragene Partner/in,

die Kinder und die/der frühere Ehegatt/in oder die/der frühere eingetragene Partner/in.

§ 1 Abs. 7 PG 1965: Angehörige sind die Personen, die im Fall des Todes der/des BT Hinterbliebene wären.

§ 1b PG 1965: Enthält weitere Bestimmungen, die auf eingetragene Partner/innen sinngemäß anzuwenden sind.

## **2. § 13 BDG 1979 - gesetzliches Pensionsalter (Übertritt in den Ruhestand)**

### **2.1. Rechtslage ab 31.12.2016**

Für ab dem 02.10.1952 geborene BT gilt grundsätzlich ein einheitliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren.

### **2.2. Zeitpunkt und Voraussetzungen**

§ 13 Abs. 1 BDG 1979:

Die/Der BT tritt mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie/er das 65. Lebensjahr vollendet (= gesetzliches Pensionsalter).

### **2.3. Vollendung eines Lebensjahres**

Wann wird ein bestimmtes Lebensjahr vollendet? Zur Berechnung von Fristen enthält das ABGB folgende Bestimmungen:

§ 902: Eine durch Vertrag oder Gesetz bestimmte Frist ist vorbehaltlich anderer Festsetzung so zu berechnen, dass bei einer nach Tagen bestimmten Frist der Tag nicht mitgezählt wird, in welchen das Ereignis fällt, von dem der Fristenlauf beginnt.

Das Ende einer nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist fällt auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher nach seiner Benennung oder Zahl dem Tag des Ereignisses entspricht, mit dem der Lauf der Frist beginnt, wenn aber dieser Tag in dem Monat fehlt, auf den letzten Tag dieses Monats.

§ 903: Ein Recht, dessen Erwerbung an einen bestimmten Tag gebunden ist, wird mit dem Anfang dieses Tages erworben. Die Rechtsfolgen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder eines Versäumnisses treten erst mit Ablauf des letzten Tages der Frist ein. ..."

Allerdings sind diese Auslegungsregeln nur dann heranzuziehen, wenn keine "andere Festsetzung" vorhanden ist, das heißt, wenn bei der Berechnung des Tages der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres Gewohnheiten, Verkehrssitten oder örtliche Bräuche bestehen, die praktisch unmittelbaren Gesetzesinhalt darstellen.

Eine solche Gewohnheit gibt es bei der Berechnung des Tages der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres: Jedermann sieht den Tag seiner Geburt als den ersten Tag seines ersten Lebensjahres an und betrachtet daher logischerweise den jeweiligen Tag der Wiederkehr seines Geburtstages als den ersten Tag des nächsten Lebensjahres (computatio civilis). Beispiel: Wer am 01.10.1955 geboren wurde, vollendet mit Ablauf des 30.09.2020 das 65. Lebensjahr (also mit Ablauf des Tages vor dem Tag der Geburt).

## **2.4. Aufschub des Übertritts / kein Rechtsanspruch**

§ 13 Abs. 2 BDG 1979:

Die/Der zuständige BM kann den Übertritt der/des BT in den Ruhestand aufschieben, falls an ihrem/seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht.

Der Aufschub darf jeweils höchstens für 1 Jahr und insgesamt für höchstens 5 Jahre ausgesprochen werden.

Da der Übertritt in den Ruhestand auch unterjährig erfolgen kann (mit jedem Monatsletzten, abhängig vom Geburtsdatum), ist das Ausmaß eines möglichen Aufschubes in Jahren ausgedrückt (und nicht in Kalenderjahren).

Ein Aufschub für eine kürzere Dauer als 1 Jahr ist zulässig.

Judikatur (VwGH, 29.04.2011, Zl. 2010/12/0091):

Für ein längeres Verbleiben im Dienststand (Aufschub) gibt es keinen Rechtsanspruch.

Ein Anspruch auf irgendeine Tätigkeit der Behörde im Sinne einer solchen Maßnahme steht niemandem zu. Der Übertritt in den Ruhestand (infolge Erreichens der Altersgrenze) erfolgt bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen, ohne dass es dazu eines konstitutiven Bescheides der Dienstbehörde bedarf.

Der (im Fall des Aufschubes des Übertritts) zu erlassende Bescheid räumt der/dem BT ein Abwehrrecht gegen den Aufschub ein. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber der/dem BT ein subjektives Recht auf Aufschub des Übertritts in den Ruhestand nach Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze einräumen wollte.

## **2.5. Vorrückungsstopp (gilt nur für alte BT)**

§ 8 Abs. 3 GehG:

Die/Der BT, deren/dessen Übertritt in den Ruhestand aufgeschoben worden ist, kann keine höhere Einstufung mehr erreichen:

- nach dem Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- wenn sie/er die Anwartschaft auf den vollen Ruhegenuss bereits erlangt hat.

Die Anwartschaft ist erlangt, wenn der Ruhegenuss 100% der Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt. Die Möglichkeit weiterer Vorrückungen oder des Erreichens einer Dienstalterszulage ist dabei ohne Bedeutung.

Veranlassungen durch die Dienstbehörde:

Rechtzeitig vor Ablauf der oben genannten Frist ist das sich zu diesem Zeitpunkt ergebende prozentuelle Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage zu prüfen; siehe dazu Punkt 11.5.2., Punkt 11.5.3. und Beilage 11/1.

Bei einem Wert von 100% ist in PM-SAP eine weitere Erhöhung der Einstufung zu unterbinden.

## **2.6. Erledigung der Dienstbehörde**

Checkliste Ruhestand: Siehe Beilage 01/1.

Der Übertritt in den Ruhestand tritt kraft Gesetzes ein.

Ein Antrag der/des BT ist nicht erforderlich.

Ein Bescheid der Dienstbehörde ist ebenfalls nicht erforderlich.

Muster für die Mitteilung an die/den BT betreffend Übertritt in den Ruhestand:

Siehe Beilage 02/1.

Lediglich der Aufschieb des Übertritts in den Ruhestand (über das 65. Lebensjahr hinaus) ist mit Bescheid zu verfügen. Siehe Beilage 02/2.

### **3. § 15b BDG 1979 - Schwerarbeitspension (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten)**

#### **3.1. Rechtslage**

Ab 02.09.2017:

Die Versetzung in den Ruhestand wird durch eine Erklärung der/des BT bewirkt. Ohne bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate gilt eine längere Frist für das Wirksamwerden der Ruhestandsversetzung (frühestens 6. Monate nach Abgabe der Erklärung). Da es für neue BT, deren Pensionen ausschließlich nach dem APG bemessen werden, keine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit gibt, tritt an deren Stelle die pensionswirksame Zeit.

Ab 01.04.2020:

Verlängerung der Mindestfrist für das Wirksamwerden der Ruhestandsversetzung auf 3 Monate nach Abgabe der Erklärung, wenn eine bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate erfolgt ist.

Ab 01.01.2021 (Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 153/2020):

Bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate möglich ab Vollendung des 50. Lebensjahres (davor: 57. Lebensjahr)

#### **3.2. Zeitpunkt und Voraussetzungen**

§ 15b Abs. 1 BDG 1979:

Die/Der BT kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, die Versetzung in den Ruhestand bewirken:

- frühestens mit Ablauf des Monats, in dem sie/er das 60. Lebensjahr vollendet,
- wenn sie/er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (alte BT) bzw. pensionswirksame Zeit (neue BT) von 504 Monaten (= 42 Jahre) aufweist,
- davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (= 10 Jahre) innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (= 20 Jahre; Rahmenzeitraum) vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand.

### **3.3. Anspruchswahrung**

§ 15b Abs. 1 letzter Satz BDG 1979:

BT, die alle Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt. Durch diese Wahrungsbestimmung soll verhindert werden, dass bei einem Zuwarten mit dem Pensionsantritt "ältere" Schwerarbeitsmonate aus dem Rahmenzeitraum der letzten 20 Jahre vor Pensionsantritt herausfallen und somit verloren gehen (z.B. wegen Verwendungsänderung oder Fehlen von Schwerarbeitszeiten in den letzten Jahren vor der Pension).

### **3.4. Vollendung eines Lebensjahres**

Siehe Punkt 2.3.

### **3.5. Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (alte BT)**

Definition bzw. Bestandteile der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit: Siehe Punkt 11.5.1. Zur Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension ist das Vorliegen von 42 Jahren ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erforderlich.

### **3.6. Pensionswirksame Zeit (neue BT)**

Da es für neue BT, deren Pensionen ausschließlich nach dem APG bemessen werden, keine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit gibt, tritt an deren Stelle die pensionswirksame Zeit. Dazu gehören – unabhängig von ihrer zeitlichen Lagerung - sämtliche Zeiten, die in § 3 APG als Versicherungszeiten definiert sind und sich im Pensionskonto auswirken.

Die pensionswirksamen Zeiten sind auch bei neuen BT taggenau zu berechnen und nicht (wie im ASVG) in Versicherungsmonate umzurechnen.

Versicherungszeiten im Sinne des § 3 APG sind:

- Zeiten einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG) auf Grund einer Erwerbstätigkeit;  
als Zeiten einer Pflichtversicherung gelten auch Zeiten einer Pflichtversicherung nach § 225 Abs. 1 Z 4 bis 7 ASVG, für die ein Überweisungs- oder Anrechnungsbetrag geleistet wurde, sowie Zeiten einer Anhaltung nach § 506a ASVG,
- Zeiten einer (Teil)Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g, j und k ASVG, nach § 3 Abs. 3 GSVG, nach § 4a BSVG und nach Art. II

Abschnitt 2a AIVG, für die der Bund, das BM für Landesverteidigung, das AMS oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat,

- Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG).

Siehe auch [Zusatzunterlage 05](#) (Pensionswirksame Zeit bei neuen BT/Übersicht) und [Zusatzunterlage 06](#) (ePK-Tabelle Qualifikation/Zeitenzuordnung).

Für die Erhebung der pensionswirksamen Zeiten kann herangezogen werden:

Datenpoolkonto des BT-Pensionskontos, Versicherungsdatenauszug der österreichischen Sozialversicherung, Unterlagen im Personalakt betreffend Pensionswirksamkeit der BT-Zeit

### **3.7. Rechtsgestaltende Erklärung**

Die Versetzung in den Ruhestand wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die schriftliche Erklärung der/des BT bewirkt. Mustertext für die Erklärung: Siehe [Beilage 03/1](#).

Erlassung eines Feststellungsbescheides über das Vorliegen und die Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung nach Abs. 1 (VwGH, 14.06.1995, Zl. 95/12/0110)

(Dieses Erkenntnis betraf § 15 Abs. 1 BDG 1979 in der bis 01.09.2017 geltenden Fassung; die Aussagen hinsichtlich der Erklärung gelten für alle vergleichbaren Ruhestandsvarianten.) Eine derartige Erklärung führt bei Vorliegen der Voraussetzungen kraft Gesetzes zum Eintritt des Ruhestandes, ohne dass es dazu eines (konstitutiven) Bescheides bedürfte.

Die verbindliche Entscheidung darüber, ob eine rechtswirksame schriftliche Erklärung vorliegt oder nicht, steht der zuständigen Dienstbehörde zu, die darüber im Zweifelsfall (von Amts wegen, aber auch auf Antrag der/des betroffenen BT) einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat. Dass die Dienstbehörde in jedem Fall von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen hätte, lässt sich dem BDG 1979 nicht entnehmen.

Nach der bereits erfolgten Ruhestandsversetzung sind Feststellungsbescheide betreffend das dienstrechtliche Recht, nach einer bestimmten Gesetzesbestimmung in den Ruhestand zu treten (bzw. getreten zu sein) unzulässig (VwGH, 14.01.2020, Zl. Ra2018/12/0064).

### **3.8. Abgabe und Empfangnahme der Erklärung**

§ 15b Abs. 6 BDG 1979:

Die Erklärung kann frühestens 12 Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitsbeginn der Ruhestandsversetzung abgegeben werden.

Die Erklärung ist eine einseitige Willenserklärung der/des BT, die seitens der Dienstbehörde empfangsbedürftig ist, ihr also zukommen muss, jedoch zu ihrer Wirksamkeit nicht der formellen Annahme bedarf. Die empfangsbedürftige Ruhestandserklärung erlangt ihre Rechtswirksamkeit mit dem Einlangen.

Die Ruhestandsversetzung durch Erklärung der/des BT kann vom Dienstgeber nicht verhindert werden (nur im Fall einer Suspendierung oder Dienstenthebung wird das Wirksamwerden der Ruhestandsversetzung aufgeschoben; siehe Punkt 3.10.).

Die Schriftform ist zwingend; eine nicht in dieser Form abgegebene Erklärung ist unwirksam. Da dem Tag, an dem diese Erklärung abgegeben wird, besondere Bedeutung zukommt, soll die Eingabe unverzüglich mit einem Eingangsvermerk (Eingangsstempel) versehen werden.

Da es sich um eine materiellrechtliche Frist handelt, ist bei postalischer Beförderung § 33 Abs. 3 AVG nicht anwendbar. Wenn daher die Erklärung auf dem Postweg übersandt wird, ist nicht der Poststempel maßgebend, sondern das Eingangsdatum bei der Behörde.

Abgabe der Erklärung mit Email: Ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2 und 5 AVG zulässig.

### **3.9. Wirksamkeit der Erklärung**

§ 15b Abs. 4 iVm § 284 Abs. 104 Z 4 BDG 1979,

Rechtslage ab 01.04.2020 auf Grund der 3. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. Nr. 112/2019:

Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den die/der BT bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des 3. Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Wurde kein oder ein früherer Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des 3. Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Beispiel: Erklärt eine/ein BT, mit Ablauf des Monats November 2025 in Pension gehen zu wollen und gibt sie/er diese Erklärung erst am 03.09.2025 ab, dann wird die Ruhestandsversetzung nicht mit 30.11.2025 wirksam, sondern erst mit 31.12.2025.

Die Erklärung hätte spätestens am 31.08.2025 abgegeben werden müssen, um die Ruhestandsversetzung bereits mit Ablauf des 30.11.2025 zu bewirken.

Wenn noch keine bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate erfolgt ist, wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des 6. Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt (um der Dienstbehörde genug Zeit für die Erhebung der Schwerarbeitsmonate zu geben).

### **3.10. Suspendierung, Aufschub der Ruhestandsversetzung**

§ 15b Abs. 5 BDG 1979:

Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 112 BDG 1979 oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach § 39 HDG 2014 kann eine Erklärung nicht wirksam werden.

In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung oder Dienstenthebung endet.

Dadurch soll verhindert werden, dass die dienstrechtlichen Folgen eines drohenden Amtsverlustes gemäß § 27 StGB oder einer Entlassung durch Disziplinarerkenntnis bei einer/einem suspendierten BT, der/dem schwerwiegende dienstliche oder strafrechtliche Verfehlungen vorgeworfen werden, durch die Versetzung in den Ruhestand unterlaufen werden können. Die Abgabe der Erklärung ist aber an sich zulässig.

### **3.11. Widerruf der Erklärung**

§ 15b Abs. 6 BDG 1979:

Die/Der BT kann die Erklärung bis spätestens 1 Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf 3 Monate, wenn die/der BT eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, die/der nach den §§ 2 bis 4 AusG auszuschreiben sind (z.B. ab A1/5, ab A2/8).

Durch die Bindung an diese Fristen soll eine ordnungsgemäße Personalbewirtschaftung und Ausschreibung nach den Bestimmungen des AusG sichergestellt werden.

(§ 5 Abs. 3 AusG: Ausschreibungen von Funktionen und Arbeitsplätzen mit Führungsverantwortung nach dem Ausschreibungsgesetz haben möglichst 3 Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen.)

Erfolgt der Widerruf rechtzeitig vor Eintritt der genannten Fristen (= rechtzeitige Empfangnahme durch die Dienstbehörde im Sinne von Punkt 3.8.), ist der Widerruf ohne weiteres Zutun der Dienstbehörde rechtswirksam.

Ein verspäteter Widerruf (nach Eintritt der genannten Fristen) wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Solange keine rechtskräftige bescheidmäßige Zustimmung der Dienstbehörde vorliegt, ist die von der/vom BT abgegebene Erklärung über die Versetzung in den Ruhestand rechtsgültig. Die bescheidmäßige Zustimmung zum Widerruf muss spätestens am letzten Tag des Aktivstandes rechtskräftig werden.

Während einer (vorläufigen) Suspendierung kann die Erklärung jederzeit widerrufen werden.

### **3.12. Definition der Schwerarbeit**

§ 15b Abs. 2 BDG 1979:

Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die BReg hat mit VO festzulegen, unter welchen psychisch und physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt.

VO der BReg: Siehe BGBl. II Nr. 105/2006; diese VO nimmt Bezug auf:

- VO der BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 104/2006 und BGBl. II Nr. 201/2013
- Durchführungsbestimmungen enthält das Rundschreiben des BKA vom 19.06.2007, BKA-920.800/0032-III/5/2007; siehe die Website des BKA/Öffentlicher Dienst (Moderner Arbeitgeber/Dienstrecht/Rundschreiben, siehe: [Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben – Öffentlicher Dienst \(oeffentlicherdienst.gv.at\)](#))
- Weitere Informationen: Website der PVA, siehe <http://www.pensionsversicherung.at> (Leistungen / Pensionen im Überblick / Schwerarbeitspension)

### **3.13. Bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate**

§ 15b Abs. 3 BDG 1979:

Die/Der BT des Dienststandes, die/der ihr/sein 50. Lebensjahr vollendet hat, kann eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer/seiner Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen.

Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

Die antragsbedingte bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate ist nicht zwin-  
gende Voraussetzung für die Inanspruchnahme des § 15b BDG 1979.

Wenn keine bescheidmäßige Feststellung erfolgt ist, muss die Anzahl der Schwerarbeitsmonate in den letzten 240 Monaten vor der Ruhestandsversetzung amtswegig erhoben werden.

Hinsichtlich des frühest möglichen Wirksamwerdens einer Ruhestandserklärung mit/ohne bescheidmäßige/r Feststellung der Schwerarbeitsmonate siehe Punkt 3.9.

### **3.14. Erläuterungen zur Vorgangsweise und Bescheiderlassung**

#### § 15b Abs. 1:

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Schwerarbeitsregelung richtet sich nach den individuellen Verhältnissen im Einzelfall.

Da die Ruhestandsversetzung frühestens mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden kann, beginnt der Rahmenzeitraum von 240 Kalendermonaten frühestens mit dem vollendeten 40. Lebensjahr.

Wenn mit dem vollendeten 60. Lebensjahr noch nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ist deren (späteres) Vorliegen in Monatsschritten zu prüfen. Der Rahmenzeitraum von 240 Kalendermonaten wandert dabei mit (nach dem vollendeten 40. Lebensjahr, ebenfalls in Monatsschritten).

Sobald ein Lebensmonat erreicht wird, zu dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (504 + 120 innerhalb der letzten 240), tritt die Anspruchswahrung ein (Abs. 1 letzter Satz).

#### § 15b Abs. 2:

Legt fest, wann ein Kalendermonat als Schwerarbeitsmonat gilt. Schwerarbeitsmonate können zwar während der gesamten Berufslaufbahn vorliegen (also auch vor dem 40. Lebensjahr), sind aber frühestens ab dem 40. Lebensjahr maßgeblich.

#### § 15b Abs. 3:

Regelt das Antragsrecht auf bescheidmäßige Feststellung (Vollendung des 50. Lebensjahres). Da nach Abs. 1 nur Schwerarbeitsmonate innerhalb der Rahmenzeit von 240 Monaten maßgeblich sind, darf die bescheidmäßige Feststellung nach Abs. 3 auch nur den Zeitraum ab Beginn dieses Zeitraumes umfassen.

Allfällige Schwerarbeitsmonate im Sinne des Abs. 2, die vor Beginn der Rahmenzeit aufgewiesen werden, sind für die Inanspruchnahme der Schwerarbeitsregelung bedeutungslos und daher bei der bescheidmäßigen Feststellung nicht zu berücksichtigen.

Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung ist noch nicht endgültig absehbar bzw. beurteilbar, dass bzw. ob bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Schwerarbeitsregelung die Rahmenzeit

von 240 Monaten schon ab dem vollendeten 40. Lebensjahr beginnt oder erst später (weil alle Anspruchsvoraussetzungen erst nach dem 60. Lebensjahr erfüllt werden).

Der Zeitraum, über den nach Abs. 3 bescheidmäßig abgesprochen wird, soll trotzdem in jedem Fall ab dem dem vollendeten 40. Lebensjahr folgenden Monatsersten beginnen.

Im Spruch des Feststellungsbescheides nach Abs. 3 soll nicht nur die Anzahl der aufgewiesenen Schwerarbeitsmonate angeführt sein, sondern auch der umfasste Zeitraum („wird festgestellt, dass Sie im Zeitraum ab dem der Vollendung Ihres 40. Lebensjahres folgenden Monatsersten bis zu dem dem Einlangen Ihres Antrags folgenden Monatsletzten, das ist vom/bis, ZZZ Schwerarbeitsmonate aufweisen“).

Das bedeutet, dass unter Umständen „ältere“ Schwerarbeitsmonate (ab dem 40. Lebensjahr gelegen) zwar bei der bescheidmäßigen Feststellung berücksichtigt werden, aber bei der tatsächlichen Inanspruchnahme der Schwerarbeitsregelung wieder herausfallen (weil die tatsächliche Rahmenzeit von 240 Monaten erst später beginnt).

Für den tatsächlichen Pensionsantritt verbindlich sind daher nur solche der bescheidmäßig festgestellten Schwerarbeitsmonate, die in den (für den Pensionsantritt tatsächlich maßgeblichen) Rahmenzeitraum von 240 Monaten fallen.

Dies geht zwar nicht unmittelbar aus dem Spruch des Bescheides hervor – dort wird nur die Anzahl der Schwerarbeitsmonate und der Überprüfungszeitraum (unter Fiktion des frühest möglichen Pensionsantritts) festgestellt – ist aber aus der Begründung ersichtlich (dort wird im Detail ausgeführt, welcher Kalendermonat MMJJ als Schwerarbeitsmonat gilt; es gibt also eine genaue zeitliche Zuordnung der Schwerarbeitsmonate).

### **3.15. Erhebung und Erfassung von Schwerarbeitszeiten**

Am 01.01.2007 trat die Schwerarbeitsregelung in Kraft. In Umsetzung dieser Regelung hat der Dienstgeber allfällige Schwerarbeitszeiten zu erheben bzw. zu erfassen.

Für BT gibt es keine gesetzliche Meldepflicht der Schwerarbeitszeiten (anders als bei den VB: für diese ist die jährliche Meldung der Schwerarbeitszeiten an den Träger der Krankenversicherung jeweils bis Ende Feber des folgenden Kalenderjahres automationsunterstützt zu erstatten).

Für BT ist vorgesehen, dass die Schwerarbeitsmonate von den Dienstbehörden automationsunterstützt zu verarbeiten sind (Erfassung in PM-SAP). Zwecks einheitlicher Vorgangsweise

soll (wie bei VB) auch bei BT die Erfassung der Schwerarbeitsmonate bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schwerarbeitsregelung (01.01.2007) konnten im Hinblick auf das Mindestpensionsalter (60 Jahre) und den 240-monatigen Rahmenzeitraum frühestens Zeiten ab dem Jahr 1987 als Schwerarbeitszeiten in Betracht kommen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenerfassung besteht hinsichtlich der Zeiten ab 01.01.2007. Für Zeiträume davor kann es notwendig sein, ebenfalls Erhebungen durchzuführen (soweit noch aussagekräftige Aufzeichnungen vorhanden sind).

Alle für den Nachweis oder Ausschluss von Schwerarbeitszeiten noch vorhandenen oder künftig erstellten Unterlagen sollten aufbewahrt werden (bis zum Ausscheiden).

In der Vergangenheit gelegene Schwerarbeitszeiten (soweit im Einzelfall relevant) können nicht nur für eine allfällige Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension im aufrechten BT-Verhältnis von Bedeutung sein (das gilt auch für sogenannte "Ressortwechsler/innen"), sondern auch für die Schwerarbeitspension nach ASVG/APG (im Fall eines Austritts aus dem BT-Verhältnis).

### **3.16. Erledigung der Dienstbehörde**

- Checkliste Ruhestand: Siehe [Beilage 01/1](#).
- Die Versetzung in den Ruhestand tritt infolge der Erklärung ein.  
Ein Bescheid der Dienstbehörde ist nicht erforderlich.
- Muster für eine Mitteilung an die/den BT betreffend Versetzung in den Ruhestand:  
Siehe [Beilage 03/2](#).
- Muster einer (mit Bescheid zu erledigenden) Zustimmung zum Widerruf der Erklärung:  
Siehe [Beilage 03/3](#).
- Bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate: Siehe [Beilage 03/4](#).

## **4. § 15c BDG 1979 – Korridorpension (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung)**

### **4.1. Rechtslage**

Ab 02.09.2017:

Hinsichtlich Wirksamkeit und Widerruf der Erklärung wird auf § 15b BDG verwiesen.

Die Erklärung kann frühestens 12 Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Ruhestandsversetzung abgegeben werden.

Da es für neue BT, deren Pensionen ausschließlich nach dem APG bemessen werden, keine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit gibt, tritt an deren Stelle die pensionswirksame Zeit.

Ab 23.12.2018:

§ 15c Abs. 3 BDG 1979: Bei alten BT kann sich das Ausmaß der erforderlichen ruhegenussfähigen Zeit bei Vorliegen von Kindererziehungszeiten verringern.

Ab 01.04.2020:

Verlängerung der Mindestfrist für das Wirksamwerden der Ruhestandsversetzung auf 3 Monate nach Abgabe der Erklärung.

Ab 01.01.2026: Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025

Korridorpension – geänderte Anspruchsvoraussetzungen ab 1. Jänner 2026

(§§ 4 Abs. 2 und 38 APG, §§ 15c und 243a BDG 1979)

– Anhebung des Antrittsalters vom vollendeten 62. Lebensjahr auf das vollendete 63. Lebensjahr

– Anhebung der erforderlichen Versicherungszeiten von 40 Jahren auf 42 Jahre

– Übergangsbestimmung: Anhebung jeweils um 2 Monate pro Quartal

### **4.2. Zeitpunkt und Voraussetzungen**

§ 15c Abs. 1 BDG 1979: in der Fassung des Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025 ab 01.01.2026:

Die/Der BT kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, die Versetzung in den Ruhestand bewirken:

- frühestens mit Ablauf des Monats, in dem sie/er das 63. Lebensjahr vollendet, wenn sie/er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand aufweist:

- Alte BT: eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (pensionswirksame Zeit) von 504 Monaten (= 42 Jahre), wobei sich dieses Ausmaß bei Vorliegen von Kindererziehungszeiten verringern kann,  
siehe Punkt 4.4.,
- Neue BT: eine pensionswirksame Zeit von 504 Monaten (= 42 Jahre),  
siehe Punkt 4.5.

§ 243a BDG. Übergangsbestimmung zu BGBl. I Nr. 25/2025

§ 243a.

§ 15c Abs. 1 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, ist auf Versetzungen in den Ruhestand durch Erklärung, die nach Ablauf des 31. Dezember 2025 wirksam werden, so anzuwenden, dass

1. an die Stelle des vollendeten 63. Lebensjahres das in der rechten Spalte genannte Alter (in vollendeten Jahren und Monaten) tritt, wenn die Beamtin oder der Beamte in dem in der linken Spalte genannten Zeitraum geboren ist:

Vor dem 1. Jänner 1964	62 Jahre	
1. Jänner 1964 bis 31. März 1964	62 Jahre	02 Monate
1. April 1964 bis 30. Juni 1964	62 Jahre	04 Monate
1. Juli 1964 bis 30. September 1964	62 Jahre	06 Monate
1. Oktober 1964 bis 31. Dezember 1964	62 Jahre	08 Monate
1. Jänner 1965 bis 31. März 1965	62 Jahre	10 Monate

und

2. an die Stelle der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (pensionswirksamen Zeit) von 504 Monaten die in der rechten Spalte genannte Anzahl an Monaten tritt, wenn die Beamtin oder der Beamte in dem in der linken Spalte genannten Zeitraum geboren ist:

Vor dem 1. Jänner 1964	480 Monate
1. Jänner 1964 bis 31. März 1964	482 Monate
1. April 1964 bis 30. Juni 1964	484 Monate
1. Juli 1964 bis 30. September 1964	486 Monate
1. Oktober 1964 bis 31. Dezember 1964	488 Monate
1. Jänner 1965 bis 31. März 1965	490 Monate
1. April 1965 bis 30. Juni 1965	492 Monate

1. Juli 1965 bis 30. September 1965	494 Monate
1. Oktober 1965 bis 31. Dezember 1965	496 Monate
1. Jänner 1966 bis 31. März 1966	498 Monate
1. April 1966 bis 30. Juni 1966	500 Monate
1. Juli 1966 bis 30. September 1966	502 Monate

### 4.3. Vollendung eines Lebensjahres

Siehe Punkt 2.3.

### 4.4. Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (alte BT)

Definition bzw. Bestandteile der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit: Siehe Punkt 11.5.1.  
Zur Inanspruchnahme der Korridorpension ist das Vorliegen von 40 Jahren bzw. 42 Jahren (entsprechend § 243a BDG. Übergangsbestimmung zu BGBl. I Nr. 25/2025) ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erforderlich (bzw. in einem entsprechend verringerten Ausmaß, wenn Kindererziehungszeiten vorliegen).

§ 15c Abs. 3 BDG 1979 (2. Dienstrechts-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 102/2018, gültig ab 23.12.2018):

Die nach Abs. 1 erforderliche Zeit (504 Monate entsprechend § 243a BDG.

Übergangsbestimmung zu BGBl. I Nr. 25/2025 bzw. 480 Monate) verringert sich:

- Um Zeiten der Kindererziehung gemäß § 25a Abs. 3 und 7 PG 1965, die nicht ruhegenussfähig sind, und zwar um höchstens 6 Monate pro Kind;
- sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung zählen für jedes Kind gesondert.

Kindererziehungszeit (§ 25a Abs. 3 und 7 PG 1965):

Das ist die Zeit der tatsächlichen und überwiegenden Erziehung eines Kindes (Wahlkindes, Stiefkindes, Pflegekindes) im Inland, im Zeitraum ab der Geburt bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes (bei Mehrlingsgeburten bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres). Verweis in § 25a Abs. 7 PG 1965 auf § 227a Abs. 5 und 6 ASVG: Gesetzliche Vermutung, welcher Elternteil das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat; Möglichkeit zur Widerlegung dieser Vermutung durch den anderen Elternteil.

Kindererziehungszeiten zählen nur in bestimmten Fällen (z.B. bei einer Karenz nach dem MSchG/VKG) zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit. Durch Inanspruchnahme sogenannter „Anschlusskarenzurlaube“ (oder durch sonstige Unterbrechungen im Beschäftigungsverlauf)

wird es oft schwierig bis unmöglich, die für die Korridor pension erforderlichen 40/42 Jahre zu erreichen. Um diese Härten abzumildern, wird die für die Korridor pension erforderliche Zeit pro Kind um maximal je 6 Monate reduziert. Nur Zeiten der Kindererziehung, die nicht ruhegenussfähig sind, verringern die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 504 (480) Monaten. Dies setzt voraus, dass die betreffenden Zeiten theoretisch ruhegenussfähig sein könnten; auf allfällige Kindererziehungszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres trifft das jedenfalls nicht zu.

Geltendmachung der Kinderziehungszeit durch die/den BT: Dazu kann die für Zwecke des Pensionskontos konzipierte Erklärung verwendet werden; siehe:

Personalverfahren des Bundes (Pensionskonto / Merkblatt Kindererziehungszeit, letzte Seite; Wortfolge "aus Anlass der Erstellung des Pensionskontos" streichen; Bestätigungsvermerk der Dienstbehörde kann entfallen.)

Haben BT ab Jahrgang 1955 anlässlich der Einrichtung des Pensionskontos bereits eine derartige Erklärung abgegeben (für vor dem 01.01.2005 erfolgte Geburten), kann diese amtswegig herangezogen werden.

Ermittlungsbeispiel für Kinderziehungszeiten:

Siehe das BMöDS-Rundschreiben „2. Dienstrechts-Novelle 2018, Dienstrechts-Novelle 2019 und aktuelle Fragestellungen“, GZ BMöDS-920.900/0003-III/A/1/2019:

[Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben – Öffentlicher Dienst \(oeffentlicherdienst.gv.at\)](http://oeffentlicherdienst.gv.at)

## **4.5. Pensionswirksame Zeit (neue BT)**

Siehe Punkt 3.6.

Bei neuen BT hat sich bei den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Korridor pension nichts geändert. Es kommt zu keiner Verringerung des Mindestausmaßes von 504 (480) Monaten. Bei neuen BT sind Kindererziehungszeiten bereits von der pensionswirksamen Zeit umfasst; hier gibt es kein Höchstausmaß an berücksichtigbaren Kindererziehungszeit pro Kind.

## **4.6. Rechtsgestaltende Erklärung**

Die Versetzung in den Ruhestand wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die schriftliche Erklärung der/des BT bewirkt. Mustertext für die Erklärung: Siehe [Beilage 04/1](#).

Siehe Punkt 3.7.

## **4.7. Abgabe und Empfangnahme der Erklärung**

§ 15c Abs. 2 iVm § 15b Abs. 6 BDG 1979:

Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 15b, ohne Abweichungen.

Siehe Punkt 3.8.

## **4.8. Wirksamkeit der Erklärung**

§ 15c Abs. 2 iVm § 15b Abs. 4 BDG 1979, Rechtslage ab 01.04.2020:

Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 15b, ohne Abweichungen.

Siehe Punkt 3.9.

## **4.9. Suspendierung, Aufschub der Ruhestandsversetzung**

§ 15c Abs. 2 iVm § 15b Abs. 5 BDG 1979:

Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 15b, ohne Abweichungen.

Siehe Punkt 3.10.

## **4.10. Widerruf der Erklärung**

§ 15c Abs. 2 iVm § 15b Abs. 6 BDG 1979:

Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 15b, ohne Abweichungen.

Siehe Punkt 3.11.

## **4.11. Erledigung der Dienstbehörde**

- Checkliste Ruhestand: Siehe [Beilage 01/1.](#)
- Die Versetzung in den Ruhestand tritt infolge der Erklärung ein.  
Ein Bescheid der Dienstbehörde ist nicht erforderlich.
- Muster für eine Mitteilung an die/den BT betreffend Versetzung in den Ruhestand:  
Siehe [Beilage 04/2.](#)
- Muster einer (mit Bescheid zu erledigenden) Zustimmung zum Widerruf der Erklärung: Siehe [Beilage 04/3.](#)

## **5. § 236d BDG 1979 - Langzeitbeamtenpension (Versetzung in den Ruhestand von nach 1953 geborenen BT mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit)**

### **5.1. Rechtslage**

Ab 02.09.2017:

Hinsichtlich Wirksamkeit und Widerruf der Erklärung wird auf § 15b BDG verwiesen.  
Die Erklärung kann frühestens 12 Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin der  
Ruhestandsversetzung abgegeben werden.

Ab 01.04.2020:

Verlängerung der Mindestfrist für das Wirksamwerden der Ruhestandsversetzung auf  
3 Monate nach Abgabe der Erklärung.

### **5.2. Zeitpunkt und Voraussetzungen**

§ 236d Abs. 1 BDG 1979:

Die/Der BT kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen,  
die Versetzung in den Ruhestand bewirken:

- frühestens mit Ablauf des Monats, in dem sie/er das 62. Lebensjahr vollendet,
- wenn sie/er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine  
beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.

### **5.3. Vollendung eines Lebensjahres**

Siehe Punkt 2.3.

### **5.4. Rechtsgestaltende Erklärung**

Die Versetzung in den Ruhestand wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die schrift-  
liche Erklärung der/des BT bewirkt.

Mustertext für die Erklärung: Siehe [Beilage 05/1](#).

Siehe Punkt 3.7.

## **5.5. Abgabe und Empfangnahme der Erklärung**

§ 236d Abs. 1 letzter Satz iVm § 15b Abs. 6 BDG 1979:

Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 15b, ohne Abweichungen.

Siehe Punkt 3.8.

## **5.6. Wirksamkeit der Erklärung**

§ 236d Abs. 1 letzter Satz iVm § 15b Abs. 4 BDG 1979, Rechtslage ab 01.04.2020:

Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 15b, ohne Abweichungen.

Siehe Punkt 3.9.

## **5.7. Suspendierung, Aufschub der Ruhestandsversetzung**

§ 236d Abs. 1 letzter Satz iVm § 15b Abs. 5 BDG 1979:

Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 15b, ohne Abweichungen.

Siehe Punkt 3.10.

## **5.8. Widerruf der Erklärung**

§ 236d Abs. 1 letzter Satz iVm § 15b Abs. 6 BDG 1979:

Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 15b, ohne Abweichungen.

Siehe Punkt 3.11.

## **5.9. Erledigung der Dienstbehörde**

- Checkliste Ruhestand: Siehe [Beilage 01/1.](#)
- Die Versetzung in den Ruhestand tritt infolge der Erklärung ein.  
Ein Bescheid der Dienstbehörde ist nicht erforderlich.
- Muster für die Mitteilung an die/den BT betreffend die Versetzung in den Ruhestand:  
Siehe [Beilage 05/2.](#)
- Muster einer (mit Bescheid zu erledigenden) Zustimmung zum Widerruf der Erklärung: Siehe [Beilage 05/3.](#)
- Bescheidmäßige Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit:  
Muster eines Bescheides für alte BT: Siehe [Beilage 05/4.](#)  
Beiblatt zum Bescheid für alte BT: Siehe [Beilage 05/5.](#)  
Muster eines Bescheides für neue BT: Siehe [Beilage 05/6.](#)  
Beiblatt zum Bescheid für neue BT: Siehe [Beilage 05/7.](#)

## 5.10. Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit - bescheidmäßige Feststellung

§ 236d Abs. 4 BDG 1979:

BT des Dienststandes können eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

Relativität des Bescheides: Die bescheidmäßige Feststellung stellt eine Tatsachenfeststellung zum Zeitpunkt der Antragstellung (unter Zugrundlegung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage) dar. Spätere Gesetzesänderungen oder die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten können zu einem anderen Ergebnis führen.

Reihenfolge bei der Berücksichtigung einzelner Zeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit:

- Der Abs. 2 enthält verschiedene Anrechnungstatbestände und die Bestimmung, dass eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes nicht zulässig ist.
- Bei Zeiten, auf die mehrere Anrechnungstatbestände zutreffen, ist zunächst zu prüfen, ob es eine ausdrückliche gesetzliche Vorrangs- oder Ausschlussregel gibt.
- Wenn nicht, ist primär nach der Reihenfolge der Ziffern in Abs. 2 vorzugehen, sofern sich nicht durch die Deckelung der zu berücksichtigenden Zeit bei einzelnen Ziffern unter Anwendung des Günstigkeitsprinzips eine andere Reihenfolge vorteilhafter ist.

Die bescheidmäßige Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit ist allerdings nicht zwingend Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Langzeitbeamtenpension.

Ohne bescheidmäßige Feststellung ist von Amts wegen zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der gewollten Ruhestandsversetzung das geforderte Mindestausmaß an beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit erreicht wird. Insbesondere im Zusammenhang mit Nachkäufen ist auf eine rechtsrichtige Anwendung zu achten.

## 5.11. Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit – Definition

### Die einzelnen Anrechnungstatbestände:

Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen (eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig):

- Nach § 236d Abs. 2 Z 1 BDG 1979 (gilt für alte und neue BT):  
die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit gemäß § 6 Abs. 2 PG 1965 (im BT-Verhältnis),  
also die Zeit ab Beginn des BT-Verhältnisses bis laufend (bzw. bei Bescheiderlassung zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten); allfällige Teilbeschäftigungszeiten zählen voll.

Folgende Zeiten zählen nicht: Die Zeit einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst; die Zeit eines Karenzurlaubes, der für die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit nicht zu berücksichtigen ist.

- Nach § 236d Abs. 2 Z 2 BDG 1979 (gilt für alte BT):  
die bedingt oder unbedingt als Ruhegenussvordienstzeiten angerechneten Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag in Höhe von mindestens 7% der ASVG/GSVG/BSVG-Berechnungsgrundlage zu leisten war oder ist oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wurde oder noch geleistet wird.

Das sind die mit Bescheid angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten,

- ausgenommen Schul/Studienzeiten (diese sind mangels ihrer Eigenschaft als Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, auch wenn für sie ein besonderer Pensionsbeitrag entrichtet oder ein Überweisungsbetrag geleistet wurde),

- ausgenommen die Zeit des Präsenz/Zivildienstes (für diese Zeit wird ein Überweisungsbetrag lediglich in Höhe von 1% der Berechnungsgrundlage oder gar kein Überweisungsbetrag geleistet; siehe Z 3),

- ausgenommen die Zeit eines Wochengeldbezuges (Schutzfrist) vor und nach der Geburt eines Kindes (für diese Zeit wird ein Überweisungsbetrag lediglich in Höhe von 1% der Berechnungsgrundlage geleistet; siehe Z 5).

#### Sonderfall erstattete Zeiten in Randmonaten der Ruhegenussvordienstzeiten:

Durchgehende Beschäftigung vor und nach der Vollendung des 18. Lebensjahres; die Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeit erfolgte ab dem Tag nach der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Nach dem Überwiegensprinzip (Anzahl der Kalendertage) wurde der gesamte Monat entweder erstattet oder überwiesen (Überweisung auch bei gleicher Zahl an Kalendertagen).

Im Fall der Überweisung des gesamten Monats zählt die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres als beitragsgedeckt.

Im Fall der Erstattung des gesamten Monats zählt die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit erst ab dem folgenden Monatsersten als beitragsgedeckt; die Resttage des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurden, sind nicht beitragsgedeckt und auch nicht nachkaufbar.

Dies gilt auch für vergleichbare Konstellationen (Konkurrenz von zu überweisenden bzw. zu erstattenden Zeiten) zu einem späteren Zeitpunkt im Berufsleben.

#### Sonderfall besonderer Pensionsbeitrag für beitragsfreie Resttage von Ruhegenussvordienstzeiten (Rechtslage bis 30.12.2010):

Die Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein besonderer Pensionsbeitrag nach § 56 PG 1965 zu entrichten ist, sind zusammenzuzählen. Die Summe ist in volle Monate umzurechnen, für die sich ergebenden vollen Monate ist der besondere Pensionsbeitrag zu berechnen; die sich bei der Umrechnung ergebenden Resttage sind bei der Bemessung des besonderen Pensionsbeitrages zu vernachlässigen, gelten aber trotzdem als Ruhegenussvordienstzeit. Diese Resttage zählen zwar beitragsfrei zur Ruhegenussvordienstzeit, aber nicht zur beitragsgedeckten Zeit gemäß § 236d BDG 1979. Diese Resttage können auch nicht für Zwecke der Beitragsdeckung nachgekauft werden.

In Abs. 2 Z 2 sind die Überweisungsbeträge nach den §§ 308 ASVG, 172 GSVG und 164 BSVG genannt. Diesen Überweisungsbeträgen sind auch jene Überweisungsbeträge gleichzuhalten, die denselben Zweck haben, nämlich früher in anderen Dienstverhältnissen zurückgelegte Zeiten im nunmehrigen Bundesdienstverhältnis anrechenbar zu machen, wie etwa der Überweisungsbetrag nach § 311 Abs. 2 ASVG und nach vergleichbaren Vorschriften in den anderen Sozialversicherungsgesetzen.

- Nach § 236d Abs. 2 Z 2a BDG 1979 bei BT, auf die § 1 Abs. 14 PG 1965 anzuwenden ist (gilt für neue BT):

Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag in Höhe von mindestens) 7% der ASVG/GSVG/BSVG-Berechnungsgrundlage zu leisten war oder ist oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wurde oder noch geleistet wird. (Anmerkung: Besonderer Pensionsbeitrag bei vor dem 01.01.2005 ernannten und nach dem 31.12.1975 geborenen BT, wenn die Vorschreibung vor dem 01.01.2014 erfolgt ist).

- Nach § 236d Abs. 2 Z 3 BDG 1979 (gilt für alte und neue BT):  
die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes (ohne zeitliche Obergrenze; das bisherige Höchstausmaß von 30 Monaten ist mit Wirksamkeit vom 01.08.2017 entfallen, siehe BGBl. I Nr. 113/2017).  
Solche Zeiten sind in jedem Fall zu berücksichtigen (auch wenn sie vor der Vollen-  
dung des 18. Lebensjahres liegen oder wenn sie bei alten BT nicht als Ruhegenuss-  
vordienstzeiten angerechnet wurden).
- Nach § 236d Abs. 2 Z 4 BDG 1979 (gilt für alte und neue BT):  
Zeiten der Kindererziehung im Sinne des ASVG (nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g bzw. § 227a  
Abs. 1 letzter Halbsatz ASVG, frühestens ab der Geburt eines Kindes),  
soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 und 5 decken, bis zum  
Höchstausmaß von 60 Monaten); dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei  
zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem  
MSchG/VKG oder nach entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen dieser  
Bundesgesetze). Berücksichtigt werden können auch Zeiten vor dem 18. Lebensjahr.

Im § 236d BDG ist von Monaten (und nicht wie im ASVG von Kalendermonaten) die Rede. Für Zwecke der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit sind daher Kindererziehungszeiten taggenau zu berücksichtigen (und nicht kalendermonatig wie in den §§ 8 und 227a bzw. § 231 Z 3 ASVG).

Nach den §§ 8 bzw. 227a ASVG sind pro Kind max. 48 Monate Kindererziehungszeit ab der Geburt vorgesehen (60 Monate nur bei Mehrlingsgeburt); das gilt auch für die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen in § 236d Abs. 2 Z 4. Das heißt, dass für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit 60 Monate nur bei einer Mehrlingsgeburt oder bei zumindest 2 Einfachgeburten möglich sind.

Ermittlung der Kinderziehungszeit: Dazu kann die für Zwecke des Pensionskontos

konzipierte Erklärung verwendet werden; siehe:

Personalverfahren des Bundes (Pensionskonto / Merkblatt Kindererziehungszeit, letzte Seite; Wortfolge "aus Anlass der Erstellung des Pensionskontos" streichen; Bestätigungsvermerk der Dienstbehörde kann entfallen.)

Haben BT ab Jahrgang 1955 anlässlich der Einrichtung des Pensionskontos bereits eine derartige Erklärung abgegeben (für vor dem 01.01.2005 erfolgte Geburten), kann diese amtswegig herangezogen werden.

Ermittlungsbeispiel für Kinderziehungszeiten: Siehe [Zusatzunterlage 01](#).

- Nach § 236d Abs. 2 Z 5 BDG 1979 (gilt für alte und neue BT):  
Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG).  
Solche Zeiten sind in jedem Fall zu berücksichtigen (auch wenn sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen; bei alten BT gleichgültig, ob sie als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet wurden oder nicht).  
Die zu berücksichtigenden Wochengeldzeiten, soweit sie in die Zeit ab der Geburt eines Kindes fallen, bewirken keine Verlängerung der (nach Z 4 zu berücksichtigenden) Kindererziehungszeit über das 4. Lebensjahr des Kindes hinaus.
- Nach § 236d Abs. 2 Z 6 BDG 1979 (gilt für alte BT):  
nachgekaufte Zeiten gemäß Abs. 3 (siehe Punkt 8.2.) oder nach § 104 Abs. 1 PG 1965 in der am 30.12.2010 geltenden Fassung des PG 1965 (= nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Ruhegenussvordienstzeiten; ausgenommen Schul- und Studienzeiten, ausgenommen Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres).

## **5.12. Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit – Hinweise, Rundschreiben, Judikatur**

### **5.12.1. Hinweis betreffend die neuen BT-Gruppen**

Mit der Dienstrechts-Novelle 2016 (BGBl. I Nr. 64/2016) wurde in § 236d Abs. 2 Z 1 BDG 1979 klargestellt, dass in allen Fällen die in § 6 Abs. 2 PG 1965 definierte ruhegenussfähige Bundesdienstzeit als beitragsgedeckt gilt, also auch bei neuen BT, auf die § 1 Abs. 14 PG 1965 anzuwenden ist. Eine Umrechnung in Versicherungsmonate nach den Regelungen des ASVG und APG ist bei der Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung nicht vorzunehmen (wohl aber bei der Berechnung der Leistung). Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen Anrechnungstatbestände, die für neue BT in Betracht kommen.

### **5.12.2. Relevanz ausländischer Beschäftigungszeiten**

Feststellungen dazu enthält das Rundschreiben des BKA vom 08.07.2008, GZ BKA-920.800/0051-III/5/2008; siehe die Website des BKA/Öffentlicher Dienst (Dienstrecht/Rundschreiben [Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben – Öffentlicher Dienst \(oeffentlicherdienst.gv.at\)](http://oeffentlicherdienst.gv.at)): Auslandszeiten können als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet werden. Da kein Überweisungsbetrag geleistet wird, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten. Beschäftigungszeiten im Ausland zählen nur dann zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit, wenn dafür Beiträge entrichtet wurden.

### **5.12.3. Judikatur (VwGH, BVwG)**

Anmerkung: Die Judikatur zu § 236b BDG 1979 (betreffend vor dem 01.01.1954 geborene BT) kann auch für vergleichbare Bestimmungen des § 236d BDG 1979 (betreffend nach dem 31.12.1953 geborene BT) herangezogen werden.

Judikatur betreffend alte und neue BT:

Die Bedeutung eines Bescheides nach § 236b BDG 1979 erschöpft sich ausschließlich in der Möglichkeit, vor dem Regelpensionsalter die Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken zu können (VwGH, 20.12.2006, Zl. 2004/12/0201).

Die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist in § 236b Abs. 6 BDG 1979 nur auf Antrag einer/eines im Aktivstand befindlichen BT vorgesehen. Die Bedeutung eines solchen Feststellungsbescheides erschöpft sich darin, den frühestmöglichen Zeitpunkt zu klären, in denen BT der im Abs. 1 umschriebenen Jahrgänge vor Erreichen des Regelpensionsalters ihre Ruhestandsversetzung bewirken können (VwGH, 12.12.2008, Zl. 2007/12/0059).

Die ratio der Einschränkung der Zulässigkeit des Feststellungsantrages auf BT des Aktivstandes folgt daraus, dass nur für sie eine (vorzeitige) Bewirkung ihrer Ruhestandsversetzung durch Erklärung, für die die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von Bedeutung ist, in Betracht kommt, nicht aber für BT, die sich bereits im Ruhestand befinden (VwGH, 23.11.2011, Zl. 2011/12/0028).

Zur Beurteilung der Frage, welche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit ein BT zu dem in § 236b Abs. 6 BDG 1979 bezeichneten Stichtag aufweist, ist die an diesem Stichtag geltende Rechtslage maßgebend (VwGH, 11.12.2002, Zl. 2002/12/0264).

Gegenstand des zu erlassenden Bescheides nach § 236b Abs. 6 BDG 1979 ist ausschließlich die Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit. Sie ist durch Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten Zeiten zu ermitteln. Die in dieser Bestimmung genannten Zeiten sind Komponenten für die Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit und nicht selbst Gegenstand einer (gesonderten) bescheidmäßigen Feststellung. Sie sind lediglich in der Begründung des Bescheides näher darzustellen (VwGH, 20.12.2006, Zl. 2004/12/0201).

Judikatur betreffend alte BT:

Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 PG 1965 sind grundsätzlich nach der tatsächlichen Dauer der zurückgelegten Zeiten, also auf den Tag genau, anzurechnen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Anrechnungstatbestände in dieser Bestimmung in Verbindung mit dem Fehlen von Rundungsbestimmungen, die etwa nur eine Anrechnung nach Monaten vorsieht (VwGH, 30.05.2011, Zl. 2010/12/0062).

Da aber eine Entfertigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (unabhängig von der tatsächlichen Beschäftigungsdauer d.h. der Versicherungszeit) verrechnungstechnisch (anders als das Regelungssystem nach § 53 PG 1965) immer für volle Versicherungsmonate (vgl. hier: § 231 ASVG) erfolgt, kann das nur bedeuten, dass es auf die tatsächliche Dauer der versicherungspflichtigen Zeit (Beschäftigung) ankommt, also auf die Versicherungszeit, die der Ermittlung des Erstattungsbetrages in Versicherungsmonaten zugrunde liegt, und die in einer angerechneten Ruhegenussvordienstzeit ihre Deckung findet (VwGH, 30.05.2011, Zl. 2010/12/0062).

Bei der Beurteilung, ob ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten ist, kommt es darauf an, ob für die in Betracht kommenden Ruhegenussvordienstzeiten nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Überweisungsbetrag nicht geleistet wurde, weil es sich nicht um überweisungsfähige Beitragszeiten gehandelt hat. Eine bloße Gegenüberstellung der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten mit der Anzahl der Monate, die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt wurden, findet im Gesetz keine Deckung (VwGH, 19.02.1973, Zl. 1721/72).

Der Bundesgesetzgeber knüpft in § 236d Abs. 2 Z 2 BDG 1979 an rechtskräftige Ruhegenussvordienstzeitenanrechnungsbescheide an. ... Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit können solche Zeiten daher von vornherein nur dann zählen, wenn sie bereits in einem Verfahren gemäß § 53 Abs. 1 PG 1965 angerechnet wurden (VwGH, 13.09.2017; Zl. Ra 2017/12/0033).

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 236b Abs. 2 Z 2 BDG 1979 kommt es auf diejenigen der bedingt oder unbedingt angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten an, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG zu leisten war oder ist oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wurde oder noch zu leisten ist. Auszugehen ist daher von den Ruhegenussvordienstzeiten, die bedingt oder unbedingt angerechnet wurden. Vorerst ist zu prüfen, ob ein bestimmter Zeitraum für den Ruhegenuss als Vordienstzeit auch tatsächlich angerechnet wurde. Zum anderen ist zu prüfen, ob für diesen angerechneten Zeitraum ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG ... in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG ... zu leisten war oder ist oder ob die/der BT dafür einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat. Dabei sind alle von der/vom BT in diesem Zeitraum geleisteten Tätigkeiten zu berücksichtigen, und nicht nur die Tätigkeiten, die – wegen des Verbots der Doppelanrechnung rein zufällig – als angerechnete Zeit aufscheinen (VwGH, 19.02.2003, Zl. 2002/12/0133).

Zeitliche Überschneidung von Präsenzdienst und Erwerbstätigkeit in der Privatwirtschaft; bei der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wurde nach den damaligen Bestimmungen der unbedingten Anrechnung der Präsenzdienstzeit der Vorrang gegenüber einer bedingten Anrechnung der Privatdienstzeit gegeben; dem Überweisungsbetrag wurde daher nur 1% der Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt, eine Erstattung erfolgte nicht:

Decken sich Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für welche ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG geleistet wurde, mit Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes, so ist vorrangig nach der Ziffer 2 des § 236d Abs. 2 BDG 1979 vorzugehen (BVwG, 27.06.2016, Zl. W106 2127053-1). Nach dem klaren Wortlaut des § 236d Abs. 2 Z 2 BDG 1979 wird auf die rechtliche Pflicht zur Leistung nach § 308 Abs. 1 und 6 ASVG und nicht auf eine tatsächlich erfolgte Zahlung abgestellt (VwGH, 09.09.2016, Zl. Ra 2016/12/0085).

Dem angefochtenen Bescheid ist bezüglich der nach § 236b Abs. 2 Z 2 BDG 1979 berücksichtigten Zeiten lediglich eine Summe von Jahren/Monaten/Tagen zu entnehmen, ohne dass näher dargelegt wurde, auf welche Zeiträume der (im Ruhegenussvordienstzeitenbescheid in einem höheren Ausmaß) angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten sich diese Summe konkret bezieht bzw. aus welchen einzelnen Zeiträumen sie sich zusammensetzt. Da sich aus dem Bescheid über die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten auch nicht mit Eindeutigkeit entnehmen lässt, welche konkreten Zeiten die im Bescheid angefochtene Summe erfasst, belastete die belangte Behörde ihren Bescheid schon deshalb mit einem Begründungsmangel, weil sie – noch dazu angesichts des Umstandes, dass sie den ausführlichen Darle-

gungen des Beschwerdeführers in seinem Antrag offenbar nicht folgte – die nach § 236b Abs. 2 BDG 1979 angerechneten Zeiten nur summarisch angab und nicht weiter aufschlüsselte (VwGH, 19.02.2003, Zl. 2002/12/0133).

Im Fall des nachträglichen Ergehens eines Bescheides gemäß § 53 PG 1965 (Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag oder ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wird) wird die Rechtskraft eines früher erlassenen Feststellungsbescheides betreffend die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit mit der Wirkung durchbrochen, dass die nachträglich angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als Teil der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit angesehen werden können (VwGH, 24.02.2010, Zl. 2009/12/0115).

## **5.13. Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit - historische Entwicklung**

### **Änderungen bei den zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählenden Zeiten**

#### Änderung durch Erweiterung:

(Auszug aus dem Durchführungsrundschreiben des BKA zur Dienstrechts-Novelle 2008, GZ BKA-920.900/0003-III/5/2009 vom 16.02.2009; siehe die Website des BKA/Öffentlicher Dienst (Dienstrecht/Rundschreiben [Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben – Öffentlicher Dienst \(oeffentlicherdienst.gv.at\)](http://www.oeffentlicherdienst.gv.at)):

Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen nunmehr auch folgende Zeiten:

- Z 5 - Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (ab 21.10.2008, BGBl. 1 Nr. 129/2008),
- Z 5a - die sog. „Ausübungersatzzeiten“ (ab 30.12.2008, BGBl. I Nr. 147/2008) sowie
- Z 6 - Zeiten eines Krankengeldbezuges (ab 21.10.2008, BGBl. 1 Nr. 129/2008).

Diese Erweiterungen des Katalogs der zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählenden Zeiten sind am 21.10.2008 bzw. am 30.12.2008 in Kraft getreten. Auch wenn bereits eine bescheidmäßige Feststellung ergangen ist, bezieht sich diese nicht auf die neu dazugekommenen Zeiten.

### Änderung durch Einschränkung:

Auszug aus dem Durchführungsrundschreiben des BKA zum Budgetbegleitgesetz 2011, GZ BKA-920.900/0012-III/5/2010 vom 24.01.2011; siehe die Website des BKA/Öffentlicher Dienst (Dienstrecht/Rundschreiben [Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben – Öffentlicher Dienst \(oeffentlicherdienst.gv.at\)](http://www.oeffentlicherdienst.gv.at)):

Für Ausübungsersatzzeiten (das sind die Zeiten vor Einführung der Pflichtversicherung im GSVG und BSVG) haben BT der Jahrgänge bis 1953, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Langzeitbeamtenpension erst nach dem 31.01.2011 erfüllen, einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten, damit sie als beitragsgedeckt gelten. Für nach 1953 geborene BT zählen solche Zeiten überhaupt nicht mehr zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit.

Für BT ab Jahrgang 1954 gilt: Zeiten eines Krankengeldbezuges zählen nicht mehr zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit. Schul- und Studienzeiten können nur insoweit nachgekauft werden, als sie sich mit erstatteten Zeiten decken.

### Änderung bei den neuen BT-Gruppen:

2. Dienstrechts-Novelle 2015 (BGBl. I Nr. 164/2015): Abs. 2 Z 2a wurde neu eingefügt.  
Dienstrechts-Novelle 2016 (BGBl. I Nr. 64/2016): Klarstellung in Abs. 2 Z 1, dass die in § 6 Abs. 2 PG 1965 definierte Bundesdienstzeit als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit gilt und auch bei den neuen BT taggenau zu rechnen ist.

### Änderung bei Präsenzdienst/Zivildienst:

Das bisherige Höchstausmaß von 30 Monaten ist mit Wirksamkeit vom 01.08.2017 entfallen, siehe BGBl. I Nr. 113/2017; Präsenz/Zivildienstzeiten zählen also ohne zeitliche Obergrenze zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit.

Relativität früherer Bescheide, in denen noch die Höchstgrenze berücksichtigt wurde:

Siehe Punkt 5.10. Der frühere Bescheid ist überholt, soweit es die Deckelung von Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten betrifft. Eine neuerliche Bescheiderlassung ist nicht mehr zulässig, weil dieses Recht bereits konsumiert wurde. Es bestehen aber keine Bedenken, einzelnen Betroffenen auf Wunsch die Tatsache der ungedeckelten Berücksichtigung der Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten formlos mitzuteilen. Das Verbot der doppelten Zählung ein und desselben Zeitraumes ist jedenfalls zu beachten.

## **6. § 14 BDG 1979 – Dienstunfähigkeitspension (Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit)**

Unter Berücksichtigung der am 01.01.2012 in Kraft getretenen Änderungen durch die Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 140/2011.

Übergangsbestimmung (§ 233b Abs. 3 BDG 1979): In vor dem 01.01.2012 eingeleiteten Verfahren ist § 14 in der am 31.12.2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

### **6.1. Dauernde Dienstunfähigkeit**

#### **6.1.1. Rechtslage**

§ 14 Abs. 1 und 2 BDG 1979:

Die/Der BT ist (von Amts wegen oder auf Antrag) in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie/er dauernd dienstunfähig ist. Die/Der BT ist dienstunfähig, wenn

- sie/er infolge ihrer/seiner gesundheitlichen Verfassung ihre/seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen kann und
- ihr/ihm im Wirkungsbereich ihrer/seiner Dienstbehörde kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben sie/er nach ihrer/seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihr/ihm mit Rücksicht auf ihre/seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

#### **6.1.2. Begriffsbestimmung**

Das BDG 1979 wählt eine Begriffsumschreibung, die

- sowohl die Fälle der Krankheit, der körperlichen Beschädigung, sonstiger Behinderungen oder Unfallfolgen einschließt,
- aber auch die auf keiner Gesundheitsstörung beruhenden "habituellen Charaktereigenschaften und geistigen Mängel" ("Psychopathien") umfasst.

Die vorerwähnten Zustände wurden mit "gesundheitlicher Verfassung" umschrieben, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben verhindert.

### **6.2. Verfahren**

Für die Ruhestandsversetzung sind keine besondere Verfahrensbestimmungen vorgesehen. Auf das Ruhestandsversetzungsverfahren findet daher das AVG mit den durch das DVG gegebenen Abweichungen Anwendung.

Nach § 8 DVG gilt im Dienstrechtsverfahren:

Abs. 1: Die Behörde hat die zum Vorteil und Nachteil der Partei dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen hat.

Abs. 2: Die Partei hat nur insoweit Anspruch darauf, dass ihr Gelegenheit gegeben wird, von den Ergebnissen amtlicher Erhebungen und Beweisaufnahmen Kenntnis und zu ihnen Stellung zu nehmen, als diese von dem bisherigen für den Bescheid maßgebenden Vorbringen der Partei abweichen (das DVG enthält also - im Unterschied zu den §§ 37 und 45 AVG – Einschränkungen betreffend das Parteiengehör).

Die Tatbestandserfordernisse des § 14 Abs. 1 und 2 BDG 1979 (dauernde Dienstunfähigkeit, kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz) sind jeweils in einem nach den Bestimmungen des DVG durchzuführenden Ermittlungsverfahren (unter Wahrung des Parteiengehörs) festzustellen.

Das „bisherige für den Bescheid maßgebende Vorbringen der Partei“ ist der Antrag auf Ruhestandsversetzung.

„Ergebnisse amtlicher Erhebungen und Beweisaufnahmen“ sind Befund und Gutachten der BVAEB bzw. die Ermittlungen und Feststellungen der Dienstbehörde betreffend den „Verweisungsarbeitsplatz“.

Klarstellung betreffend Notwendigkeit und Umfang eines Parteiengehörs (siehe auch die Verfahrensbeschreibung in Punkt 6.15.):

Bei einer amtswegig erfolgenden Ruhestandsversetzung und bei beabsichtigter Abweisung eines Antrags auf Ruhestandsversetzung ist ein Parteiengehör in vollem Umfang erforderlich.

Bei einer auf Antrag erfolgenden Ruhestandsversetzung (Erfüllung aller Voraussetzungen: dauernde Dienstunfähigkeit; kein Verweisungsarbeitsplatz vorhanden) liegen keine vom Vorbringen (Antrag) der Partei abweichenden Ermittlungsergebnisse und Beweisaufnahmen vor. Daher besteht auch keine (zwingende) Verpflichtung der Dienstbehörde, vor der Bescheiderlassung ein förmliches Parteiengehör durchzuführen. Der/Dem BT kann eine Kopie des BVAEB-Gutachtens formlos zur Verfügung gestellt werden.

Das Mitwirkungsrecht der Personalvertretung ist allerdings bei jeder Ruhestandsversetzung (amtswegig oder auf Antrag) vor Bescheiderlassung zu wahren (§ 9 Abs. 1 lit. k und § 10 Abs. 1 PVG, siehe auch Punkt 10.1.3.).

### **6.3. § 14a BDG 1979 - Konkurrenz von Verfahren nach § 14 und nach §§ 38 oder 40 Abs. 2 BDG 1979**

Rechtslage ab 01.01.2012: Bei Zusammentreffen solcher Verfahren ruht das jeweils später eingeleitete Verfahren bis zum Abschluss des jeweils früher eingeleiteten Verfahrens (§ 14a BDG 1979). Damit wurde der bisherigen Judikatur des VwGH (Ruhestandsversetzungsverfahren hatte als speziellere Norm Vorrang vor Versetzungsverfahren) die Grundlage entzogen.

Die neue Konkurrenzregelung des § 14a ermächtigt die Dienstbehörde nicht, einer drohenden Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit unter Berufung auf wichtige dienstliche Interessen durch Versetzung auf einen nicht gleichwertigen Arbeitsplatz zuvorzukommen.

### **6.4. Sachlichkeitsgebot**

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit (und somit vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters) führen zu einer faktischen Herabsetzung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters, was mit einer zusätzlichen Belastung des Bundeshaushaltes verbunden ist.

Bei Ruhestandsversetzungsverfahren ist daher eine besonders eingehende und kritische Würdigung des Sachverhaltes vorzunehmen. Sachfremde Erwägungen müssen im Entscheidungsprozess ausgeschlossen bleiben; auch für die Ausübung eines Ermessens bleibt in diesem Verfahren kein Raum.

### **6.5. Zuständigkeiten**

#### **6.5.1. Zuständigkeit der Dienstbehörde**

Der Dienstbehörde obliegt

- die Durchführung des Ermittlungsverfahrens (dazu gehört auch die Beauftragung der BVAEB mit der ärztlichen Untersuchung im Einzelfall) und
- die Erlassung von Ruhestandsversetzungsbescheiden aus dem Grund des § 14 BDG 1979 (Dienstunfähigkeit).

#### **6.5.2. Zuständigkeit der Pensionsbehörde**

Durch die 1. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 123, wurde eine zentrale ärztliche Begutachtungsstelle beim vormaligen Bundespensionsamt, jetzt BVAEB, geschaffen (§ 14 Abs. 3 BDG 1979).

Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes in § 14 Abs. 1 oder 2 BDG 1979 von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen, ist von der BVAEB Befund und Gutachten einzuholen.

(Ausnahme: Für die gemäß § 17 Abs. 1a PTSG den dort angeführten Unternehmen zugewiesenen BT ist die PVA zuständig.)

An die BVAEB wurde nur die Gutachtertätigkeit übertragen, die Kompetenz zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens bleibt unverändert (bei der zuständigen Dienstbehörde).

Die BVAEB wird daher nur auf Ersuchen der Dienstbehörden tätig.

Bei den neuen Bestimmungen handelt es sich um "Verwaltungsvorschriften" im Sinne des § 39 Abs. 1 AVG. In solchen Verfahren ist daher die BVAEB zur Begutachtung heranzuziehen.

In Erfüllung dieser neuen Aufgaben hat die BVAEB eine ausreichende Anzahl geeigneter Personen als Sachverständige zu bestellen. In Abweichung vom Konzept des AVG, das als Sachverständige/n nur eine für ihre Tätigkeit allein verantwortliche physische Person anspricht, ist die Institution BVAEB als Sachverständige/r beizuziehen. Den mit Befundaufnahme und Begutachtung betrauten BVAEB-Organen kommt die Stellung von Amtssachverständigen zu.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der ärztlichen Beurteilung ist von der BVAEB ein/e Oberbegutachter/in heranzuziehen. Diese/r hat auf Grund der eingeholten Gutachten sowie der sonstigen vorliegenden medizinischen Unterlagen unter Beachtung des von der Dienstbehörde übermittelten Anforderungsprofils für den betreffenden Arbeitsplatz ein zusammenfassendes Leistungskalkül zu erstellen. Die Entscheidung, wer in einem anhängigen Verfahren als Sachverständige/r heranzuziehen ist, obliegt der BVAEB bzw. der/dem Oberbegutachter/in.

## **6.6. Ersuchen an die BVAEB um Erstellung eines Gutachtens**

Damit die/der Sachverständige ein ordnungsgemäßes Gutachten abzugeben imstande ist, muss die Dienstbehörde einen ausreichend ermittelten Sachverhalt bekannt geben.

Das Ersuchen ist an die BVAEB (Pensionservice), Postfach 70, 1081 Wien, zu richten und soll enthalten:

- Persönliche und dienststellenspezifische Daten der/des zu untersuchenden BT,
- Daten der ersuchenden Dienstbehörde (Sachbearbeiter/in).

Anzuschließen sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Ein von der/vom BT auszufüllender Erhebungsbogen (falls die Dienstbehörde zu den Angaben im Erhebungsbogen eine abweichende Meinung hat, ist diese darzulegen),
- Die durch die Dienstbehörde erhobene Krankheitsvorgeschichte (Anamnese) mit Angaben über bisherige wesentliche Erkrankungen und die damit verbundenen Krankenstände, über Krankenhaus/Heilstättenaufenthalte und absolvierte Kuren, beige-schaffte Krankengeschichten und sonstige einschlägige Unterlagen in Ablichtung,
- Eine Arbeitsplatzbeschreibung mit dem spezifischen Anforderungsprofil (körperliche/geistige Anforderungen) des von der/vom BT zuletzt innegehabten Arbeitsplatzes (Hinweis: eine ärztliche Beurteilung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Arbeitsplatzanforderungen von der/vom BT ausgefüllt werden können, setzt ein entsprechend konkretes Anforderungsprofil voraus).

Die BVAEB übermittelt der anfordernden Dienstbehörde die erstellten Gutachten:

- Befund und Leistungsdefizit, erstellt von der/vom untersuchenden Ärztin/Arzt, und
- das abschließende Leistungskalkül, erstellt von der/vom Oberbegutachter/in).

Die Kosten für die Gutachten (Honorierung der im Auftrag der BVAEB untersuchenden Gutachter) trägt die BVAEB.

Urgenzen ausstehender Gutachten sind frühestens nach Ablauf von 3 Monaten ab Untersuchung der/des BT vorzunehmen.

Erachtet die Dienstbehörde die Einholung eines weiteren Gutachtens für erforderlich, etwa weil die/der BT im Rahmen des ihr/ihm eingeräumten Parteienghört ein gleichwertiges Gegengutachten vorgelegt hat, so ist neuerlich ein Gutachten der BVAEB einzuholen.

Erweist sich nach Ansicht der Dienstbehörde das Gutachten der BVAEB als nicht schlüssig, ist das Gutachten unter Anschluss eines Fragenkataloges der BVAEB zur schriftlichen Stellungnahme nochmals vorzulegen. Die Oberbegutachter stehen auch für telefonische Auskünfte bzw. (nach telefonischer Voranmeldung) für telefonische Stellungnahmen zur Verfügung.

## 6.7. Ärztlicher Sachverständigenbeweis

Ein ordnungsgemäßer ärztlicher Sachverständigenbeweis hat zu enthalten:

- die Angaben der/des zu Untersuchenden über ihrer/seine subjektiven Beschwerden,
- den objektiven Befund, das ist die Festhaltung der fachkundigen Wahrnehmungen der/des Sachverständigen einschließlich des Ergebnisses allfällig aufgenommener Hilfsbefunde,
- die Bezeichnung der festgestellten Leiden (Diagnose),
- das Gutachten, das ist die Beurteilung des festgestellten Leidenszustandes unter Bedachtnahme auf die Fragestellung der Behörde.

Im Rahmen der Feststellung der Dienstunfähigkeit hat die/der ärztliche Sachverständige

- den Leidenszustand festzustellen;
- zu beurteilen, welche Betätigungen die/der Bedienstete nach ihrer/seiner gesundheitlichen Verfassung noch/nicht mehr zu verrichten imstande ist (Leistungsvermögen und –beschränkungen);
- eine Prognose über den weiteren Verlauf des Gesundheitszustandes abzugeben (Ausmaß und Zeithorizont der Wahrscheinlichkeit einer leistungskalkülrelevanten Besserung).

## 6.8. Judikatur (VwGH, BVwG) zur Dienstunfähigkeit

### 6.8.1. Zusammenhang mit einer Ruhestandsversetzung durch Erklärung

Anmerkung: Die nachstehende Entscheidung des VwGH betraf den alten, jetzt aufgehobenen § 15 BDG 1979, gilt sinngemäß aber für alle Ruhestandsversetzungen durch Erklärung.

Trotz Abgabe einer wirksamen Erklärung nach § 15 Abs. 1 BDG 1979 ist die Dienstbehörde nicht daran gehindert, bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen eine zu einem früheren Zeitpunkt wirksame Versetzung in den Ruhestand nach § 14 zu verfügen. § 15 BDG 1979 lässt sich nicht entnehmen, dass bereits allein die Abgabe der dort vorgesehenen Erklärung der/des BT die Durchführung und den Abschluss eines amtswegigen Ruhestandsversetzungsverfahrens nach § 14 (mit einem früheren Wirksamkeitsbeginn als er durch die Erklärung herbeigeführt worden wäre) unzulässig macht (VwGH, 24.05.2000, Zl. 2000/12/0028).

Zur Lösung der Frage, wann die/der BT als in den Ruhestand versetzt anzusehen ist, wäre zu klären, ob die/der BT aufgrund einer abgegebenen Erklärung – vor Erlassung des Bescheides gemäß § 14 BDG 1979 – als im Ruhestand befindlich anzusehen ist. Sollte dies zutreffen,

wäre der gemäß § 14 BDG 1979 erlassene Bescheid als ins Leere gegangen anzusehen (VwGH, 14.01.2020, Zl. Ra2018/12/0064),

### **6.8.2. Ansprüche der/des BT**

Bescheide über Versetzungen in den Ruhestand von Amts wegen sind auch dann zu begründen, wenn die/der BT im Rahmen des Parteiengehörs keine Einwendungen erhoben hat. Von ihrer Begründungspflicht ist die Dienstbehörde auch dadurch nicht enthoben, dass die/der BT im Verwaltungsverfahren den von der Behörde eingeholten Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist (VwGH, 23.01.2008, Zl. 2007/12/0023).

### **6.8.3. Zuständigkeit zur Feststellung der Dienstunfähigkeit**

Die Frage der Dienstunfähigkeit der/des BT ist als Rechtsfrage ausschließlich von der Dienstbehörde und nicht von der/vom ärztlichen Sachverständigen zu entscheiden (VwGH, 03.06.1985, Zl. 84/12/0156).

### **6.8.4. Sachverständige/r, Gutachten**

Aufgabe der/des Sachverständigen ist es, an der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes mitzuwirken, indem sie/er in Anwendung ihrer/seiner Sachkenntnisse und Erfahrungen – allenfalls unter Zuhilfenahme von Hilfsbefunden – Feststellungen über den Gesundheitszustand der/des BT trifft und die Auswirkungen, die sich aus festgestellten Leiden und Behinderungen auf die Erfüllung dienstlicher Aufgaben ergeben.

Ein Sachverständigengutachten muss einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten.

Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf denen das Gutachten aufbaut, und der Art, wie sie beschafft wurden. Befund ist die von Sachverständigen – wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden – vorgenommene Tatsachenfeststellung.

Die Schlussfolgerungen der/des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung sie/er ihre/seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn.

Die/Der Sachverständige muss, damit eine Schlüssigkeitsprüfung des Gutachtens vorgenommen werden kann, auch darlegen, auf welchem Weg sie/er zu ihren/seinen Schlussfolgerungen gekommen ist. Sind andere Gutachten oder Befunde Bestandteile des Sachverständigengutachtens geworden, so müssen sie insoweit den eben dargelegten Anforderungen entspre-

chen, die an ein Sachverständigengutachten zu stellen sind (VwGH, 20.05.1992, Zl. 90/12/0313).

Die Dienstbehörde hat anhand der dem Gutachten zugrunde gelegten Tatsache die Schlüssigkeit des Gutachtens kritisch zu überprüfen und einer sorgfältigen Beweiswürdigung zu unterziehen. Das ärztliche Sachverständigengutachten muss ausreichend begründet, das heißt aus dem objektiven Befund schlüssig abgeleitet sein. Eine Sachverständigenäußerung, die sich in der Abgabe eines allgemein gehaltenen Urteiles erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsache beschafft wurden, erkennen lässt, ist als Beweismittel unbrauchbar. Die Behörde, die ein solches Urteil ihrem Bescheid zugrunde legt, verletzt ihre Pflicht zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes. Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Zweifel im Sachverständigengutachten sind von der Behörde von Amts wegen aufzuklären (VwGH, 27.06.1988, Zl. 88/12/0030).

Die Wertung des Sachverständigenbeweises obliegt – soweit es sich um die Feststellung des Sachverhaltes handelt – der Behörde in freier Beweiswürdigung. In diesen Grenzen ist die Beurteilung des Sachverständigenbeweises der Überprüfung durch den VwGH nur insoweit unterworfen, als es sich um Tatsachenfeststellungen handelt, die sich auf aktenwidrige Annahmen gründen, auf logisch unhaltbaren Schlüssen beruhen oder die in einem mangelhaften Verfahren zustande gekommen sind. Die Behörde ist verhalten, im Rahmen ihrer freien Beweiswürdigung auch die Schlüssigkeit des Sachverständigengutachtens zu überprüfen. Fehler gegen die Denkgesetze, die der/dem Sachverständigen unterlaufen sind, hat sie auch auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaft wahrzunehmen (VwGH, 23.02.2005, Zl. 2004/12/0149).

Ein Anspruch auf Beiziehung von Fachärzten bestimmter Richtung besteht nicht, weil es nur auf die Begründung der Schlüssigkeit des Gutachtens ankommt (VwGH, 06.09.1988, Zl. 87/12/0179).

Im Rahmen der ärztlichen Begutachtung muss ausgehend vom Befund (medizinische Tatsachenfeststellung) auf Grund der besonderen ärztlichen Fachkenntnisse als Schlussfolgerung notwendigerweise eine Aussage über das Leistungsvermögen bzw. die Leistungsbeschränkungen vorgenommen werden, weil es sich auch hierbei um eine ärztliche Fachfrage handelt (VwGH, 26.02.1997, Zl. 96/12/0243).

Zum Vorwurf der/des BT, die/der ärztliche Sachverständige habe sie/ihn vor Abgabe der Stellungnahme nicht selbst untersucht, ist zu sagen, dass Gutachten dieser Art durchaus auch bloß aktenmäßig abgegeben werden können. Entscheidend ist nicht, ob die/der BT von der/ vom Gutachter/in persönlich untersucht wurde, sondern ob das Gutachten unter Einbeziehung sonstiger Unterlagen, wie fachärztlicher Hilfsbefunde und dergleichen schlüssig ist (VwGH, 10.09.1984, Zl. 83/12/0150).

Aus § 14 Abs. 3 BDG 1979 folgt, dass im Ruhestandsversetzungsverfahren von der BVAEB ausgewählte Amtsgutachter beizuziehen sind. Die Schlüssigkeit solcher Gutachten ist jedoch von der Dienstbehörde zu prüfen, welche darüber hinaus berechtigt und verpflichtet ist, auch sonstige (etwa von der/vom BT selbst vorgelegte) im Verfahren bekannt gewordene oder von ihr selbst im Zuge dieses Verfahrens eingeholte Gutachten in ihre Beweiswürdigung einzubeziehen. Dabei ist auch anderen Gutachten als jenen der BVAEB zu folgen, wenn für deren Richtigkeit bessere Gründe sprechen. Die Dienstbehörde ist keinesfalls an Leistungskalküle und Feststellungen der BVAEB gebunden (VwGH, 23.10.2007, Zl. 2006/12/0083).

Die Dienstbehörde war nicht nach § 1 DVG iVm § 52 AVG verpflichtet, einen berufskundlichen Sachverständigen zur näheren Ausleuchtung der auf den Verweisungsarbeitsplätzen zugewiesenen Aufgaben beizuziehen, geht es doch im vorliegenden Fall nicht um die Verwendbarkeit der/des BT auf der belangten Behörde vom Anforderungsprofil her nicht bekannten Arbeitsplätzen (insbesondere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt), sondern um die Verwendung im Bereich der Dienstbehörde auf von ihr organisatorisch eingerichteten und ihr folglich von den Anforderungen her bekannten Arbeitsplätzen, sodass von einem Mangel der erforderlichen Sachkunde im Sinn des § 52 AVG und damit von der Notwendigkeit der Beziehung eines Sachverständigen nicht gesprochen werden kann (VwGH, 17.09.2008, Zl. 2007/12/0144).

Ausgehend von festgestellten Leiden und Behinderungen sind die Auswirkungen zu ermitteln, die sich auf Grund dieser Leiden (auch unter Berücksichtigung erforderlicher Therapien) pro futuro auf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben ergeben. Auch die Art, Häufigkeit und Dauer der wegen des festgestellten Gesundheitszustandes auftretenden Beschwerden und deren Auswirkungen auf die dienstliche Tätigkeit sind ebenso zu erheben wie die wegen der bestehenden Störung zu erwartenden Krankenstände (VwGH, 04.09.2012, Zl. 2012/12/0031).

### **6.8.5. Krankheit, Verschlimmerung, Unbill**

Der Krankheitsbegriff des PG 1965 (und des BDG 1979) unterscheidet sich von vornherein vom Krankheitsbegriff des ASVG (VwGH, 16.11.1994, Zl. 94/12/0158).

Dienstunfähigkeit durch Krankheit liegt dann vor,

- wenn durch diese die ordnungsgemäße Dienstleistung verhindert wird
- oder durch die Dienstleistung die Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung gegeben wäre
- oder die Dienstleistung für die/den BT eine objektiv unzumutbare Unbill darstellen würde (z.B. durch dauernde wesentliche Schmerzen).

Die Heranziehung dieser zu § 51 BDG 1979 entwickelten Kriterien ist auch bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit auf Grund einer nicht besserungsfähigen gesundheitlichen Behinderung im Rahmen der vorzeitigen Ruhestandsversetzung geboten (VwGH, 16.12.1998, Zl. 97/12/0172).

Dienstunfähigkeit (im umfassenden Sinn) muss nicht notwendigerweise in medizinischer Sicht krankheitsbedingt sein, auch wenn Letzteres der Regelfall sein wird. Umgekehrt führt aber auch nicht jede Krankheit als Beeinträchtigung der Gesundheit (im medizinischen Sinn) bereits zur Dienstunfähigkeit. Dienstfähigkeit und Gesundheit bzw. Dienstunfähigkeit und Krankheit sind daher keine deckungsgleichen Begriffe, sondern überschneiden einander (VwGH, 21.04.1999, Zl. 98/12/0517).

### **6.8.6. Ursachen**

Auf welche Ursachen ein etwaiges Leiden zurückzuführen ist, kann für die Frage der Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit nicht von Bedeutung sein (VwGH, 21.04.1986, Zl. 86/12/0024).

Bei der Beurteilung der Frage der Dienstunfähigkeit kommt es nicht auf ein Verschulden an (VwGH, 28.02.1974, Zl. 1256, 1355/73).

Die Frage der Dienstfähigkeit ist nicht an der Selbsteinschätzung der/des BT zu messen, sondern zu objektivieren. Mangelnde Einsichtsfähigkeit der/des BT bzw. der Umstand, dass ihr/ihm die Arbeit "auf die Nerven geht", kann für sich allein noch keine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen (VwGH, 16.12.1998, Zl. 97/12/0172).

Eine die Ruhestandsversetzung rechtfertigende Dienstunfähigkeit kann auch vorliegen, wenn ein nicht krankheitswertiger Charakterzug (in Verbindung mit der konkreten Arbeitssituation) die/den BT außerstande setzt, dienstliche Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die belangte Behörde ist zwar im Recht, wenn sie die Auffassung vertritt, die bloße Unzufriedenheit einer/eines BT mit ihrer/seiner Arbeitssituation führe nicht zu deren/dessen Dienstunfähigkeit. Dies ändert jedoch nichts daran, dass ein im Sinne der Judikatur für die Frage der Dienstunfähigkeit relevanter Charakterzug darin liegen könnte, dass berufliche Misserfolge psychisch nicht verkraftet werden (VwGH, 19.09.2003, Zl. 2003/12/0068).

§ 14 BDG 1979 sieht keine Ausnahme von der Anordnung, dauernd dienstunfähige BT in den Ruhestand zu versetzen, für den Fall vor, dass die Dienstunfähigkeit auf eine Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Dienstgeber zurückzuführen ist (VwGH, 23.02.2005, Zl. 2004/12/0149).

Der Dienstbehörde ist es verwehrt, eine Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit dann vorzunehmen, wenn deren dauerhafter Charakter allein darauf zurückzuführen ist, dass seitens der Vorgesetzten dienstrechtlich auf Grund der Fürsorgepflicht gebotene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit der/des BT nicht ergriffen werden. Demgegenüber wäre eine Verursachung von dauernder Dienstunfähigkeit durch schuldhaftes Handeln (Unterlassen) von Vorgesetzten in der Vergangenheit einer Ruhestandsversetzung nicht hinderlich (VwGH, 17.09.2008, Zl. 2007/12/0185).

### **6.8.7. BEinstG**

§ 6 BEinstG: Dienstgeber haben bei der Beschäftigung von begünstigten Behinderten auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen.

Wenn die/der BT eine besondere Berücksichtigung ihrer/seiner Behinderung einmahnt und den Dienstgeber in diesem Zusammenhang zu verpflichten versucht, ihren/seinen Arbeitsplatz so zu gestalten, dass nur Kontakt mit besonders aufgeschlossenen Mitarbeitern besteht, so übersieht sie/er, dass sich die Beurteilung der Dienstfähigkeit nur auf den zuletzt bekleideten Arbeitsplatz bzw. auf Verweisungsarbeitsplätze, somit auf bereits vorhandene Arbeitsplätze, beziehen kann.

Der Dienstgeber ist aber nicht verpflichtet, einen dem Gesundheitszustand einer/eines BT angepassten Arbeitsplatz zu schaffen und daran die Dienstfähigkeit zu messen (VwGH, 10.09.2004, Zl. 2004/12/0041).

Eine der Dienstbehörde bekannte Minderung der Erwerbsfähigkeit der/des BT nach dem BEinstG bewirkt zwar nicht ohne weiteres die Dienstunfähigkeit bzw. eine diesbezügliche Bindung der Behörde an die Feststellung des Sozialamtes im Ruhestandsverfahren. Die Dienstbehörde ist aber in einem solchen Fall nach § 8 Abs. 1 DVG verpflichtet, sich mit diesem Umstand erhebungs- und begründungsmäßig auseinanderzusetzen (VwGH, 28.05.1997, Zl. 96/12/0301).

§ 7f Abs. 2 BEinstG sieht als besondere Rechtsfolge der Diskriminierung im Zusammenhang mit der Ruhestandsversetzung vor, dass diese Maßnahme auf Grund eines Antrages der/des BT für rechtsunwirksam zu erklären ist.

Das BEinstG gebietet aber nicht, einen Verweisungsarbeitsplatz im Sinne des § 14 Abs. 2 BDG 1979 dadurch zur Verfügung zu stellen, dass die/der derzeitige Inhaber/in im Wege einer Personalmaßnahme von diesem Arbeitsplatz entfernt werden müsste, weil Voraussetzung aller Vorkehrungen die Angemessenheit darstellt und die Beendigung eines anderen Dienstverhältnisses zu Gunsten jenes der/des Behinderten eine Diskriminierung der/des anderen Bediensteten darstellen würde (VwGH, 17.12.2007, Zl. 2006/12/0223).

### **6.8.8. Disziplinarverfahren, Leistungsfeststellung**

Bei einer amtswegigen Versetzung in den Ruhestand handelt es sich um ein unabhängig von einem Disziplinarverfahren durchzuführendes Verfahren. Eine Pflichtverletzung kann daher auch Anlass für eine amtswegige Ruhestandsversetzung bilden, wenn aus dem Verhalten der/des BT die Annahme der bleibenden Dienstunfähigkeit abgeleitet werden kann (VwGH, 02.07.1997, Zl. 93/12/0122).

Rechtlich unerheblich ist die von der/vom BT ins Treffen geführte "ausgezeichnete Dienstbeurteilung". Bei der amtswegigen Versetzung in den Ruhestand handelt es sich vielmehr um ein unabhängig von der Leistungsfeststellung durchzuführendes Verfahren. Dies zeigt sich auch darin, dass der Eintritt der Dienstunfähigkeit die Durchführung eines Leistungsfeststellungsverfahrens unzulässig machen kann (VwGH, 24.05.2000, Zl. 2000/12/0028).

Die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit setzt auch nicht eine rechtswirksame (negative) Leistungsfeststellung im Sinne des § 81 Abs. 1 Z 3 BDG 1979 oder eine sonstige Herabsetzung des Leistungskalküls gegenüber der bisherigen Leistungsfeststellung der/des BT voraus. Daher hinderte die für die/den BT nach wie vor aufrechte Leistungsfeststellung im Sinne des § 81 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 nicht die Durchführung des Ruhestandsver-

setzungsverfahrens und war auch für dessen Ausgang nicht maßgeblich. Auf die Frage, ob die der/ dem BT zur Last gelegten Fehlverhalten Einfluss auf die Leistungsfeststellung gehabt hätten, ist daher nicht einzugehen (VwGH, 20.12.1995, Zl. 90/12/0125).

### **6.8.9. Dienstunfähigkeit**

Die Frage der Dienstunfähigkeit ist unter konkreter Bezugnahme auf die dienstlichen Aufgaben am (zuletzt innegehabten) Arbeitsplatz bzw. die Möglichkeit der Zuweisung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes zu lösen (VwGH, 28.04.2000, Zl. 99/12/0352).

Für das Vorliegen der Dienstunfähigkeit verlangt § 14 Abs. 2 BDG 1979 das kumulative Vorliegen zweier Voraussetzungen, nämlich

die Unfähigkeit der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der/des BT an ihrem/seinem Arbeitsplatz infolge ihrer/seiner gesundheitlichen Verfassung (medizinischer Aspekt) und die Unmöglichkeit der Zuweisung eines mindestens gleichwertigen Arbeitsplatzes (Vergleichs-  
aspekt).

Beide Voraussetzungen für das Vorliegen der Dienstunfähigkeit müssen kumulativ und auf Dauer, also für einen nicht absehbaren Zeitraum, vorliegen, damit von einer dauernden Dienstunfähigkeit im Verständnis des § 14 Abs. 1 BDG 1979 ausgegangen werden kann. Hieraus folgt, dass die Versetzung in den Ruhestand nicht bloß die Prüfung voraussetzt, ob im Zeitpunkt der Erlassung des Versetzungsbescheides gerade alle in Frage kommenden Verweisungsarbeitsplätze besetzt sind, sondern auch, ob dieser Zustand für einen unabsehbaren Zeitraum anhält, also mit einem Freiwerden solcher Arbeitsplätze, etwa im Hinblick auf Ruhestandsversetzungen, in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (VwGH, 19.03.2003, Zl. 2002/12/0301).

Unter der bleibenden Unfähigkeit einer/eines BT, ihre/seine dienstlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu versehen, ist alles zu verstehen, was die Eignung der/des BT, diese Aufgaben zu versehen, dauernd aufhebt. Dazu können nicht nur Gesundheitsstörungen, sondern auch habituelle Charaktereigenschaften und leichtere geistige Störungen gehören, welche eine ordnungsgemäße Führung der ihr/ihm übertragenen Geschäfte ausschließen.

Dabei ist nicht allein auf die Person der/des BT abzustellen, sondern es sind vielmehr auch die Auswirkungen solcher Störungen oder Eigenschaften auf ihre/seine Fähigkeit, die ihr/ihm gesetzlich obliegenden Pflichten zu erfüllen, und damit auch die Auswirkungen dieser Störungen und Eigenschaften auf den Amtsbetrieb entscheidend.

Die Beurteilung obliegt der Dienstbehörde insbesondere auf Grund von ärztlichen Sachverständigengutachten. Der Schluss der Dienstunfähigkeit ist aber nicht nur auf Grund ärztlicher

Feststellungen, sondern – insbesondere bei habituellen Charaktereigenschaften – auch aus der Art der Dienstleistung selbst zulässig (VwGH, 16.12.1998, Zl. 97/12/0125).

Unter Habitus im psychischen Sinn sind zum Charakter gewordene, verhaltenseigene, gewohnheitsmäßige Besonderheiten im Erscheinungsbild bzw. Verhalten eines Menschen zu verstehen (VwGH, 27.10.1999, Zl. 97/12/0037).

Habituelle Charaktereigenschaften und leichtere geistige Störungen, welche eine ordnungsgemäße Führung der übertragenen Geschäfte ausschließen: Diesen Mängeln ist gemeinsam, dass ihr Auftreten bzw. ihre Beseitigung nicht vom Willen der/des BT abhängt, sie also nicht beherrschbar sind (VwGH, 19.09.2003, Zl. 2003/12/0068).

Dienstunfähigkeit kann auch vorliegen, wenn eine/ein BT durch mangelnde Einsicht und Einordnung durch längere Zeit hindurch gegen Dienstpflichten verstößt und sie/er durch die auf Grund dieser Fakten erkennbare Haltung, deren Grund in psychischen bzw. habituellen Ursachen zu suchen ist, den Dienstbetrieb wesentlich stört (VwGH, 17.12.1990, Zl. 89/12/0143).

Unter einer ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes ist sowohl eine qualitativ einwandfreie als auch eine mengenmäßig dem normalen Ausmaß entsprechende Dienstleistung zu verstehen; hinzuzukommen hat die für einen einwandfreien Dienstbetrieb unabdingbare Fähigkeit, mit Kollegen und Vorgesetzten zusammenzuarbeiten und allenfalls auftretende Konflikte zu bereinigen (VwGH, 19.09.2003, Zl. 2003/12/0068).

Zum Begriff der „dienstlichen Aufgaben“, die die/der BT gemäß § 43 Abs. 1 BDG 1979 zu erfüllen hat, gehören nicht bloß die nach der Arbeitsplatzbeschreibung mit dem Arbeitsplatz jeweils verbundenen konkreten zur Erfüllung zugewiesenen Aufgaben, sondern auch das mit jedem Arbeitsplatz notwendigerweise verbundene Bemühen, mit Kollegen und Vorgesetzten korrekte und nach Möglichkeit unbelastete zwischenmenschliche Beziehungen anzustreben und aufrechtzuerhalten, um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu sichern. Auf diese zwischenmenschlichen Beziehungen zur Förderung einer gedeihlichen Zusammenarbeit stellt das BDG 1979 ab, wenn es ausdrücklich das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern durch Normierung wechselseitiger Dienstpflichten regelt.

Auch die „Wohlverhaltenspflicht“, die die/den BT nach § 43 Abs. 2 BDG 1979 trifft, dient u.a. der Erhaltung des „Betriebsfriedens“ und der guten Zusammenarbeit innerhalb der Behörde(n). Daher ist bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit auch auf diesen Bereich Bedacht zu nehmen. Massive Beeinträchtigungen dieser zwischenmenschlichen Beziehungen und

damit auch des Dienstbetriebes, die durch (psychische) Krankheiten, aber auch durch habituelle Charaktereigenschaften und leichtere geistige Störungen einer/eines BT hervorgerufen werden, können eine Dienstunfähigkeit im Sinne des § 14 Abs. 3 BDG 1979 begründen, und zwar unabhängig davon, wie die/der BT die ihr/ihm auf ihrem/seinem Arbeitsplatz konkret zur Wahrnehmung zugewiesenen Aufgaben erfüllt (VwGH, 02.07.1997, Zl. 93/12/0122).

#### **6.8.10. Zeitpunkt der dauernden Dienstunfähigkeit**

Die dauernde Dienstunfähigkeit ist zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand zu beurteilen, der Zeitpunkt der Antragstellung ist hingegen nicht relevant (VwGH, 17.02.1999, Zl. 98/12/9412).

#### **6.8.11. Dauer der Dienstunfähigkeit**

Eine im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bestehende Dienstunfähigkeit ist dann als dauernd zu werten, wenn (nach den Begleiterscheinungen im maßgeblichen Zeitpunkt) keine Heilungschancen bestehen, d.h., wenn die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit zumindest unwahrscheinlich ist; die bloße Möglichkeit der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit genügt nicht und schließt die Ruhestandsversetzung nicht aus (VwGH, 27.06.1988, Zl. 87/12/0126).

Aufgabe der/des ärztlichen Sachverständigen ist es, an der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes mitzuwirken. Dabei ist, um der Dienstbehörde eine Beurteilung des Kriteriums "dauernd" zu ermöglichen, auch eine Prognose zu stellen (VwGH, 14.12.2005, Zl. 2002/12/0339).

Die belangte Behörde hat die Annahme, dass die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen erscheint, mangels eines medizinischen Gutachtens auf die allgemeine Lebenserfahrung und auf das Alter der/des BT gestützt. Diese Annahme ist nicht rechtswidrig, weil für eine solche Prognoseentscheidung von vornherein bloße Wahrscheinlichkeit genügen muss. Auch der OGH hat in einem vergleichbaren Zusammenhang ausgesprochen, dass das Erfordernis der dauernden Dienstunfähigkeit nicht überspannt und keinesfalls wörtlich genommen werden darf (VwGH, 17.12.1990, Zl. 89/12/0143).

Eine Dienstunfähigkeit, welche bei Fortführung einer entsprechenden Therapie mit sehr großer Wahrscheinlichkeit, wenn auch nicht vor Ablauf einer Frist von 18 Monaten, wegfallen wird, begründet keine dauernde Dienstunfähigkeit (VwGH, 20.12.2005, Zl. 2005/12/0197).

Selbst wenn die Beurteilung der/des Sachverständigen zuträfe, die/der BT also nur nach 2jähriger entsprechender psychotherapeutischer Behandlung in der Lage wäre, die mit dem konkreten Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben wieder auszuüben, läge keine dauernde Dienstunfähigkeit vor, zumal die konkrete Absehbarkeit einer Wiedererlangung der Dienstfähigkeit, etwa auch nach lang dauerndem Leiden, der Beurteilung entgegensteht, die Dienstunfähigkeit sei dauernd (VwGH, 19.03.2003, Zl. 2002/12/0301).

Entscheidend ist, ob die Dienstunfähigkeit eine „dauernde“ darstellt, also eine zur Wiedererlangung der Dienstfähigkeit führende Besserung nicht absehbar ist. Dabei geht die Judikatur des VwGH davon aus, dass jedenfalls eine Dienstunfähigkeit, deren Wegfall innerhalb von 18 Monaten absehbar ist, keine dauernde darstellt.

Die maßgebliche Grenze wird bei 2 Jahren liegen (VwGH, 22.02.2011, Zl. 2010/12/0004).

Die Frage, ob dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt, ist nach der objektiven Besserungsfähigkeit des festgestellten Leistungsdefizits durch zumutbare Behandlungsmaßnahmen zu prüfen, und nicht etwa danach, ob die/der BT (oder ein sie/ihn privat behandelnde/r Ärztin/Arzt) beabsichtigt, solche - nach Meinung der belangten Behörde offenbar zur Wiedererlangung der Dienstfähigkeit objektiv notwendige – Maßnahmen auch zu setzen (VwGH, 19.03.2003, Zl. 2002/12/0301).

Die Verneinung der Dauerhaftigkeit der Dienstunfähigkeit hätte nicht nur eine Aussage über die Möglichkeit einer Besserung des Gesundheitszustandes, sondern darüber hinaus über den Grad der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer solchen vorausgesetzt. Um eine Versetzung in den Ruhestand zu rechtfertigen, muss die Dienstunfähigkeit auf Dauer, also für einen nicht absehbaren Zeitraum vorliegen.

Daraus folgt, dass die Dauerhaftigkeit der Dienstunfähigkeit nur dann verneint werden darf, wenn in den Prognosen der medizinischen Gutachter auch jener absehbare Zeitraum umschrieben wird, innerhalb dessen mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit am aktuellen Arbeitsplatz erwartet werden kann (VwGH, 20.05.2009, Zl. 2008/12/0173).

### **6.8.12. Wirkungsbereich der Dienstbehörde**

Durch § 2 Abs. 2 DVG in der Fassung des Deregulierungsgesetzes – Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119/2002, wurde die Zuständigkeit zur Ruhestandsversetzung in 1. Instanz wieder den nachgeordneten Dienstbehörden für die in ihrem Wirkungsbereich tätigen BT über-

tragen. Es ist daher eine Entscheidung zwischen der in dem Erkenntnis vom 19.03.2003, Zl. 2002/12/0301, unter

1. (= Verweisungsarbeitsplätze im Wirkungsbereich der jeweils obersten Dienstbehörde) und
  2. (= Verweisungsarbeitsplätze im Wirkungsbereich der im konkreten Fall für die Versetzung der/des BT in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zuständige Dienstbehörde)
- angeführten Lösung zu treffen.

Der VwGH vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die für die erstgenannte Variante sprechenden materiell rechtlichen Erwägungen die für die unter 2. genannte Lösung sprechenden verfahrensökonomischen Gründe überwiegen, kann sich doch auch eine nachgeordnete Dienstbehörde über das Vorhandensein tauglicher Verweisungsarbeitsplätze im Wirkungsbereich anderer Dienstbehörden durch entsprechende Rückfrage (auch im Weg der obersten Dienstbehörde) jederzeit überzeugen. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit sind allerdings all jene Arbeitsplätze auszuschneiden, deren Zuweisung der/dem BT im Hinblick auf die mit einer Versetzung dorthin verbundenen Ortsveränderung unzumutbar ist (VwGH, 20.12.2005, Zl. 2005/12/0058).

### **6.8.13. Verweisungsmöglichkeit, Verweisungsgrenzen (VGr./FGr.)**

Vor dem Hintergrund der §§ 3, 4, 5 und 8 in Verbindung mit § 36 BDG 1979 ist der Schluss zu ziehen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich davon ausgeht, dass die/der BT ihrer/seiner Ernennung entsprechend verwendet wird. Wenn also im § 14 Abs. 2 ebenso wie im § 40 Abs. 3 BDG 1979 der Begriff der Gleichwertigkeit genannt bzw. definiert wird, so ist in der Frage, welche Verwendungsgruppe gemeint ist, von der Verwendungsgruppe auszugehen, in die die/der BT ernannt worden ist.

Das bedeutet, dass bei einer/einem BT, die/der mit ihrer/seiner Zustimmung höherwertig verwendet wurde, die Grenze der Verweisungsmöglichkeit nach § 14 Abs. 2 BDG 1979 durch die durch ihre/seine Ernennung bestimmte Verwendungsgruppe festgelegt ist. Eine Interpretation der Gleichwertigkeit derart, dass ein/e im Verhältnis zu ihrer/seiner Ernennung höherwertig verwendete/r BT im Fall der bei der Primärprüfung festgestellten Dienstunfähigkeit nur wieder auf eine zumindest gleich höherwertige Verwendung verwiesen werden dürfte, führte dazu, dass es die/der BT durch Verweigerung der nach § 36 Abs. 3 BDG 1979 für die Betrauung mit einer höherwertigen Verwendung erforderlichen Zustimmung in der Hand hätte, der Dienstbehörde jede Verweisungsmöglichkeit zu nehmen.

Auch unter Berücksichtigung des Zieles einer Förderung der Mobilität im BT-Recht darf dem Gleichwertigkeitsbegriff nicht eine Bedeutung beigemessen werden, die, losgelöst von der primär durch die Ernennung bestimmten Rechtsposition der/ des BT, praktisch nahezu jede

Mobilität bzw. Verweisungsmöglichkeit der/des BT verhindern würde (VwGH, 16.12.1998, Zl. 97/12/0172).

Gemäß § 36 Abs. 3 BDG 1979 kann die/der BT mit ihrer/seiner Zustimmung und wenn sie/er die Eignung hierfür aufweist, auch zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von BT einer höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe ausgeübt werden. Nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmung können einer/einem BT somit ein Arbeitsplatz einer höheren Funktionsgruppe nur mit ihrer/seiner Zustimmung in dienstrechtlich zulässiger Weise zugewiesen werden (VwGH, 28.01.2010, Zl. 2009/12/0047).

Die in § 14 Abs. 2 BDG 1979 geregelte Verweisung der/des BT ist in Zusammenhang mit den Personalmaßnahmen nach § 38 BDG 1979 (Versetzung) und § 40 BDG 1979 (qualifizierte Verwendungsänderung) sowie mit dem für die/den jeweilige/n BT geltenden Besoldungsschema zu sehen. Nach § 40 Abs. 3 BDG 1979 ist die neue Verwendung der bisherigen Verwendung gleichwertig, wenn sie innerhalb derselben Verwendungsgruppe derselben Funktions- oder Dienstzulagengruppe zugeordnet ist.

Voraussetzung der Verweisung auf einen anderen Arbeitsplatz nach § 14 Abs. 2 BDG 1979: Die Verweisungsmöglichkeit besteht nur auf einen Arbeitsplatz

- im Wirkungsbereich der Dienstbehörde der/des BT,
- der zumindest gleichwertig ist,
- dessen Aufgaben die/der BT nach ihrer/seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und
- der ihr/ihm mit Rücksicht auf ihre/seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

Wirkungsbereich der Dienstbehörde:

Siehe VwGH, 20.12.2005, Zl. 2005/12/0058 (bzw. Punkt 6.8.12.).

Mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz:

Der Begriff der Gleichwertigkeit in § 14 Abs. 2 BDG 1979 kann je nachdem, ob die/der BT dem Funktionssystem oder dem Dienstklassensystem angehört, unterschiedlich interpretiert werden. Für Angehörige des Dienstklassenschemas ist daher nicht § 40 Abs. 3 BDG 1979 wesentlicher und primärer Maßstab für die Frage der Gleichwertigkeit, sondern die Zuordnung der Tätigkeit zu gleichwertigen Verwendungsgruppen.

Ungleichwertigkeit innerhalb derselben Verwendungsgruppe liegt grundsätzlich erst dann vor, wenn eine durchgehende, nach ausschließlich objektiven Gesichtspunkten außer Frage stehende höhere Wertigkeit der früheren Verwendung gegeben ist. Aus dem Umstand, dass einer/einem BT seinerzeit mehrere Bedienstete unterstellt waren und ihr/ihm in der neuen Verwendung keine mehr unterstellt sind, folgt noch keine solche Ungleichwertigkeit.

#### Eignung für den Verweisungsarbeitsplatz:

Ist ein entsprechender, zumindest gleichwertiger Arbeitsplatz gefunden, ist zu prüfen, ob die/der BT diesen auf Grund der gesundheitlichen Verfassung noch auszufüllen in der Lage ist. Hierbei ist analog der Primärprüfung vorzugehen (das ist die Prüfung, ob die/der BT in Bezug auf den aktuellen Arbeitsplatz dienstfähig ist oder nicht), allenfalls unter Verwertung der vorliegenden ärztlichen Gutachten, jedenfalls aber unter Gewährung von Parteiengehör.

#### Zumutbarkeit:

Als "billig" wird ein Vorgehen nach dem Gerechtigkeitsempfinden bezeichnet. Es sind dabei die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dazu gehören z.B. die gesundheitliche Beeinträchtigung, das Alter, die Notwendigkeit einer schwierigen Einarbeitung für eine/n knapp vor der Pension stehende/n BT, die Frage der Zumutbarkeit einer Übersiedlung mit oder ohne Familie bzw. des Pendelns, wie auch die finanzielle Verschlechterung.

#### Zusammenfassung:

Wenn die Primärprüfung ergeben hat, dass die/der BT – grundsätzlich bezogen auf ihren/seinen Arbeitsplatz – dienstunfähig ist und die Prüfung der Verweisungsmöglichkeit zu einem positiven Ergebnis in der Weise führt, dass ihr/ihm im Wirkungsbereich der Dienstbehörde ein die vorher genannten Anforderungen erfüllender Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, ist der Antrag auf Ruhestandsversetzung bescheidmäßig abzuweisen, wobei aber feststellungs- und begründungsmäßig eine konkrete Auseinandersetzung mit der Möglichkeit des Einsatzes auf den Verweisungsarbeitsplätzen zu erfolgen hat (VwGH, 26.02.1997, Zl. 96/12/0242.)

Die Frage, ob die belangte Behörde ihrer Beurteilung eine zutreffende Beschreibung des Arbeitsplatzes zu Grunde gelegt hat, erweist sich als bedeutungslos, weil die BT auf Grund des Gutachtens der Chefärztin zur Ausübung jedweder regelmäßigen Berufstätigkeit auf Dauer außer Stande ist. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Suche nach tauglichen Verweisungsarbeitsplätzen (VwGH, 27.06.2013, Zl. 2012/12/0046).

#### **6.8.14. Restarbeitsfähigkeit und Verweisungstauglichkeit**

Ist eine Restarbeitsfähigkeit der/des BT gegeben, sind

- vorerst alle Tätigkeiten der in Betracht kommenden Verwendungsgruppe und deren Anforderungen in physischer und psychischer Hinsicht im Wirkungsbereich der Dienstbehörde anzuführen und
- dazu anzugeben, ob die/der BT auf Grund der festgestellten Restarbeitsfähigkeit imstande ist, diese Tätigkeiten auszuüben, wobei es vorerst nicht darauf ankommt, ob diese Arbeitsplätze frei sind (Prüfung der Verweisungstauglichkeit).
- Wenn sich herausstellt, dass die/der BT auf Grund der Restarbeitsfähigkeit überhaupt keine der Verwendungen der betreffenden Verwendungsgruppe wahrnehmen kann, so darf die belangte Behörde vom Nichtvorliegen von Verweisungsarbeitsplätzen und der Unmöglichkeit eines Vorgehens nach § 14 Abs. 2 BDG 1979 ausgehen.
- Ergibt die Prüfung hingegen, dass Verweisungsarbeitsplätze existieren, so ist weiter zu prüfen, ob diese in Frage kommenden Verweisungsarbeitsplätze zumindest gleichwertig sind und der/dem BT mit Rücksicht auf die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden können.
- Die solcherart ermittelten Verweisungsarbeitsplätze sind schließlich auf ihre Verfügbarkeit zu überprüfen.
- Erst wenn auch diese Prüfung ergibt, dass kein freier Verweisungsarbeitsplatz für die/den BT existiert, kann davon ausgegangen werden, dass eine Zuweisung eines solchen nicht erfolgen und die/der BT nach § 14 Abs. 2 BDG 1979 als dienstunfähig angesehen werden kann.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist der/dem BT mit einer nachvollziehbaren Begründung mitzuteilen (VwGH, 14.12.2005, ZI. 2002/12/0339; 19.03.2010, ZI. 2009/12/0088).

Ergibt die Prüfung der Verweisungstauglichkeit, dass solche Arbeitsplätze im Bereich der Dienstbehörde vorhanden sind, reicht dies für sich allein allerdings nicht aus, von der geplanten Ruhestandsversetzung Abstand zu nehmen. Dies ist nur zulässig, wenn ein solcher Arbeitsplatz der/dem BT auch tatsächlich konkret zugewiesen werden kann. Diese Zuweisungsprüfung in Bezug auf einen konkreten Arbeitsplatz setzt aber jedenfalls voraus, dass eine derartige Planstelle vorhanden ist, über die die Dienstbehörde frei verfügen kann.

Weder lässt sich aus dem § 14 BDG 1979 eine Verpflichtung des Dienstgebers ableiten, ad hoc eine Planstelle für einen tauglichen Verweisungsarbeitsplatz im Sinne des Abs. 2 zu schaffen, noch eine solche, eine bestehende geeignete, aber besetzte Planstelle durch eine Personalmaßnahme „frei“ zu machen, um sie mit einer/einem BT besetzen zu können, de-

ren/dessen Ruhestandsversetzung im Raum steht. Vielmehr knüpft § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 BDG 1979 in Bezug auf die Verweisungsarbeitsplätze an die jeweils vorhandenen Möglichkeiten an, die ohne derartige Dispositionen des Dienstgebers bestehen.

Stünde allerdings fest, dass ein geeigneter freier Verweisungsarbeitsplatz vorhanden ist, dann kämen diese Überlegungen im Rahmen der Ermessensentscheidung, ob dieser Ersatzarbeitsplatz der/dem BT, deren/dessen Wahrnehmung ihr/ihm auch nach den in § 14 Abs. 2 BDG 1979 sonst genannten Kriterien zumutbar ist, zugewiesen werden soll, Bedeutung zu (VwGH, 28.04.2000, Zl. 99/12/0352).

Die Frage der Dienstunfähigkeit ist zunächst in Ansehung des aktuellen bzw. des zuletzt innegehabten Arbeitsplatzes zu prüfen. Darunter ist jener Arbeitsplatz zu verstehen, welcher zuletzt dienstrechtlich wirksam zugewiesen war. Maßgebend für die Ruhestandsversetzung ist daher die Klärung der Frage der Dienstfähigkeit unter konkreter Bezugnahme auf die dienstlichen Aufgaben an diesem Arbeitsplatz (VwGH, 10.09.2009, Zl. 2008/12/0230; 19.03.2010, Zl. 2009/12/0088).

#### **6.8.15. Karenzurlaub**

Der Umstand, dass sich die/der BT im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung im Karenzurlaub befunden hat, ist insbesondere unter Mitbeachtung der Regelung des § 14 Abs. 8 BDG 1979, der eine Ruhestandsversetzung nur während einer Suspendierung bzw. Dienstenthebung für unzulässig erklärt, im Weg des Gegenschlusses jedenfalls zulässig (VwGH, 24.05.2000, Zl. 99/12/0261).

Der VwGH geht davon aus, dass § 75b Abs. 1 BDG 1979 den Begriff der Abberufung der/des BT von ihrem/seinem Arbeitsplatz in jenem Verständnis gebraucht, wie er in § 40 Abs. 1 BDG 1979 verwendet wird. Mit einer Abberufung von der bisherigen Verwendung ist zwar ein Verlust des Arbeitsplatzes, nicht jedoch der Zugehörigkeit zu einer Dienststelle verbunden. Es stellt sich zunächst die Frage, ob ein/e BT in der beschriebenen dienstrechtlichen Situation überhaupt gemäß § 14 BDG 1979 in den Ruhestand versetzt werden kann.

Das BDG 1979 erweist sich in Ansehung des Fehlens einer Definition des Begriffes der Dienstunfähigkeit für von ihrer Verwendung abberufene BT lediglich als planwidrig unvollständig. Daraus folgt, dass während eines Karenzurlaubes die Frage des Bestehens einer dauernden Unfähigkeit zur Verwendung an der Dienststelle, der die/der BT angehört, lediglich abstrakt vorgenommen werden kann. In diesem Verhältnis liegt Dienstunfähigkeit dann vor, wenn es abstrakt – das heißt losgelöst von der konkreten, durch die aktuelle

Personalsituation bestimmte Arbeitsplatzorganisation der Dienststelle - unmöglich wäre, dort einen Arbeitsplatz zu konfigurieren, welcher in dienstrechtlich zulässiger Weise der/dem BT, wäre sie/er nicht in Karenz, zugewiesen werden könnte. ´Das gilt auch für Verweisungsarbeitsplätze bei anderen Dienststellen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde der/des BT (VwGH, 17.11.2004, Zl. 2004/12/0059).

#### **6.8.16. Exekutivdienstfähigkeit**

Soweit im ärztlichen Gutachten die mangelnde Exekutivdienstfähigkeit der/des BT festgestellt wird, ist dies unbeachtlich, weil es sich hierbei um eine von der Dienstbehörde zu entscheidende Rechtsfrage handelt (VwGH, 20.05.1985, Zl. 84/12/0221).

Die belangte Behörde ging zu Unrecht davon aus, dass die/der BT schon deshalb dienstunfähig im Sinne des § 14 Abs. 2 BDG 1979 sei, weil sie/er eine - offenbar im Sinne eines abstrakten Standards verstandene - "Exekutivdiensttauglichkeit" nicht aufweise (VwGH, 20.12.2005, Zl. 2005/12/0058).

Unzutreffend ist die Auffassung der belangten Behörde, das - von ihr auf Basis der Sachverständigengutachten angenommene - Fehlen der Exekutivdiensttauglichkeit der/des BT schließe auch seine Verwendung auf einem Verweisungsarbeitsplatz im Sinne des § 14 Abs. 2 BDG 1979 aus.

Es trifft nämlich nicht zu, dass für eine/n BT des Exekutivdienstes ein (Ersatz)Arbeitsplatz außerhalb des Exekutivdienstes nicht in Frage kommt. Zunächst kann schon aus der Behälterregel des § 81 Abs. 1 Z 2 GehG die Zulässigkeit des Einsatzes einer/eines BT des Exekutivdienstes, die/der die Exekutivdienstfähigkeit durch einen Dienstunfall verloren hat, abgeleitet werden. Überdies ist eine solche "administrative" Verwendung auch bei einer/einem exekutivdienstfähigen BT zulässig, sofern zwischen den "administrativen" und "exekutiven" Aufgaben ein Zusammenhang besteht - das sind Arbeitsplätze, die nach ihren Aufgaben der "Systemerhaltung" des Exekutivdienstes dienen (VwGH, 20.12.2005, Zl. 2005/12/0058).

#### **6.8.17. Gerechtfertigte Abwesenheit, Erholungsurlaub, Dienstantritt**

Sobald die dauernde Dienstunfähigkeit ordnungsgemäß festgestellt worden ist, gilt die Abwesenheit vom Dienst bis zur Ruhestandsversetzung als gerechtfertigt im Sinne des § 51 BDG 1979. Weitere ärztliche Bescheinigungen sind entbehrlich. Der Verbrauch eines Erholungsurlaubes ist nicht mehr möglich (VwGH, 17.01.1979, Zl. 2191/78).

Das BDG enthält keine Bestimmung, wonach die Dienstbehörde die Aufforderung zum Dienstantritt zwingend in bescheidform auszusprechen hat. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme des laufenden Dienstbetriebes, die typischerweise durch Weisung/Dienstauftrag vorzunehmen ist. Eine solche Aufforderung setzt auch nicht voraus, dass über einen anhängigen Antrag auf Ruhestandsversetzung vorab oder gleichzeitig bescheidförmig abgesprochen werden muss (VwGH, 10.11.2010, Zl. 2020/12/0042).

### **6.8.18. (Keine) Beendigung eines amtswegig eingeleiteten Verfahrens**

Die in Betracht kommenden Bestimmungen (insbesondere AVG, DVG oder das PG 1965) sehen weder für die amtswegige Einleitung eines dienstbehördlichen Verfahrens noch für dessen Beendigung eine bestimmte Form vor. Inbesondere ist es nicht geboten, von Amts wegen einen Bescheid zu erlassen, mit dem die Beendigung des Verfahrens ausgesprochen wird.

Es ist aber erforderlich, dass ein derartiger Willensentschluss der Behörde hinreichend nach außen in Erscheinung tritt: Im Hinblick auf mögliche Rechtsfolgen, die mit der Anhängigkeit eines amtswegigen Verfahrens verbunden sein können, und um der/dem BT die Möglichkeit zu geben, auf eine formlose Beendigung (Einstellung) eines solchen Verfahrens z.B. mit einer Antragstellung zu reagieren (VwGH, 23.06.1999, Zl. 98/12/0500).

Der von der/vom BT nach § 14 Abs. 1 BDG 1979 gestellte Antrag konnte ein zu diesem Zeitpunkt anhängiges, von Amts wegen eingeleitetes Verfahren nicht beenden. Ein allgemeiner Grundsatz, dass beim Aufeinandertreffen einer nach dem Gesetz möglichen amtswegigen und einer auf Antrag erfolgten Einleitung ein und desselben Verfahrens nur – in Anlehnung an die lex posterior Regel – die in zeitlicher Hinsicht spätere Einleitung als aufrecht zu gelten hat, lässt sich weder dem Verfahrensrecht (AVG, DVG) noch besonderen Anordnungen im BDG 1979 entnehmen (VwGH, 17.08.2000, Zl. 97/12/0263).

## **6.9. Pflichten der/des BT**

Gemäß § 52 Abs. 1 BDG 1979 hat sich eine/ein BT auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung bestehen.

Gemäß § 51 Abs. 2 letzter Satz BDG 1979 kann von einer/einem BT die (zumutbare) Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung erwartet werden.

Verweigert die/der BT die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung oder entzieht sie/er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung - z.B. Befolgung von Behandlungsmaßnahmen (Therapien, Operationen), die von ärztlichen Sachverständigen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Gesundheitszustandes/der Arbeitsfähigkeit als notwendig erachtet werden - so gilt eine Abwesenheit vom Dienst als nicht gerechtfertigt.

Zumutbarkeit ist jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn für einen bestimmten Fall eine in der Schulmedizin umstrittene Behandlungsmethode angewendet werden soll oder die medizinischen Sachverständigen uneinig sind. Auch eine objektiv hohe Schmerzintensität oder Lebensgefahr überschreiten die Zumutbarkeit.

Der/Dem BT ist (anlässlich der Anordnung der Untersuchung durch die BVAEB) der Dienstauftrag zu erteilen, sich den von den Gutachtern der BVAEB festgelegten Untersuchungen zu unterziehen, die bekannt gegebenen Untersuchungstermine der Dienstbehörde zu melden und diese Termine auch einzuhalten.

## **6.10. Reisekosten/Heilbehandlungskosten**

Für die An- und Abreise zu den Untersuchungen besteht Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den Bestimmungen der RGV. Die mit einem allenfalls notwendigen Krankentransport verbundenen zusätzlichen Kosten werden ebenfalls vom Dienstgeber getragen.

Die Mitwirkung an einer zumutbaren Heilbehandlung umfasst auch die Tragung der damit verbundenen Kosten durch die/den BT (und nicht durch die Dienstbehörde).

Laut Aussage des BKA könnte, wenn die/den BT bei einer zumutbaren Heilbehandlung besondere Kosten treffen, allenfalls eine Geldaushilfe gemäß § 23 Abs. 3 GehG gewährt werden (in Ausnahmefällen, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe). Eine Aufwandsentschädigung nach § 20 GehG kommt nicht in Betracht, da weder ein in Ausübung des Dienstes noch aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstandener Mehraufwand vorliegt.

Bevor eine Geldaushilfe in Betracht gezogen werden, ist zu prüfen, ob nicht ein Ersatz der Kosten durch den Krankenversicherungsträger möglich ist (Unterstützungsfonds der BVAEB: Nachsichtsmöglichkeit für Behandlungsbeiträge und dgl. in Notstandsfällen).

## **6.11. Zeitpunkt und Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung**

Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf jenes Monats wirksam, in dem sie rechtskräftig wird (§ 14 Abs. 4 BDG 1979).

Ein sogenanntes "Krankenjahr" gibt es nicht. Sobald die "dauernde Dienstunfähigkeit" festgestellt wurde, hat die Dienstbehörde bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 BDG 1979 den Bescheid über die Ruhestandsversetzung zu erlassen.

Die Dienstbehörde hat kein Ermessen; sie hat die/den BT unverzüglich in den Ruhestand zu versetzen. Auch die/der BT hat in diesem Fall keine Möglichkeit, den Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung selbst zu bestimmen (VwGH, 24.04.2002, Zl. 2002/12/0009).

Die Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung hängt von der (materiellen und formellen Rechtskraft des Bescheides ab.

Das ist, wenn die/der BT

- auf ein Rechtsmittel verzichtet, mit der Abgabe der Verzichtserklärung,
- kein Rechtsmittel ergreift, mit dem Ablauf der Beschwerdefrist,
- eine eingebrachte Beschwerde zurückzieht, mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung,
- eine Beschwerde eingebracht hat, sobald das Erkenntnis des BVwG rechtskräftig wird.

Beschwerde gegen Ruhestandsversetzung: siehe Punkt 6.16.

Unzulässigkeit einer rückwirkenden Ruhestandsversetzung:

Die Ruhestandsversetzung ist ein konstitutiver Verwaltungsakt, dem keine rückwirkende Kraft zukommt. Die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand an einem vor Rechtskraft liegenden Zeitpunkt des sie verfügenden (bestätigenden) Bescheides schließt § 14 Abs. 4 BDG 1979 eindeutig aus, ergibt sich doch aus ihm, dass die Wirksamkeit und Rechtskraft der Ruhestandsversetzung in zeitlicher Hinsicht bestenfalls zusammenfallen können, im Regelfall jedoch die Ruhestandsversetzung erst mit einem nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft liegenden Zeitpunkt wirksam wird (VwGH, 02.07.2007, Zl. 2006/12/0131).

## **6.12. Nichteintritt oder späterer Eintritt der Ruhestandsversetzung**

Rechtslage ab 01.01.2012; gilt für Verfahren, die nach dem 31.12.2011 eingeleitet werden.  
Ausführliche Erläuterungen dazu enthält das Rundschreiben des BKA vom 18.05.2012,

BKA-920.900/0003-III/5/2012; siehe die Website des BKA/Öffentlicher Dienst (Dienstrecht/Rundschreiben [Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben – Öffentlicher Dienst \(oeffentlicherdienst.gv.at\)](http://oeffentlicherdienst.gv.at)):

### **6.12.1. Nichteintritt, besoldungsrechtliche Auswirkungen**

#### Ausweitung der Alternativarbeitsplätze auf den gesamten Bundesbereich:

Die Ruhestandsversetzung tritt nicht ein, wenn der/dem BT spätestens mit dem Tag vor ihrer Wirksamkeit mit ihrer/seiner Zustimmung für die Dauer von längstens 12 Monaten vorübergehend ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen wird, dessen Aufgaben sie/er zu erfüllen imstande ist. Mehrere aufeinander folgende Zuweisungen sind zulässig, sofern sie insgesamt die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten (§ 14 Abs. 5 BDG 1979).

Vor einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstfähigkeit war bisher ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Dienstbehörde zu eruieren, ob ein zumindest gleichwertiger und auch freier Arbeitsplatz vorhanden ist, den die/der gesundheitlich beeinträchtigte BT noch bewältigen kann. In der Praxis spielt diese Verweisungsregelung mangels Vorhandensein derartiger Arbeitsplätze kaum eine Rolle.

Weitere Dienstleistung ist jedoch einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung sowohl aus dem Blickwinkel der Fürsorgepflicht des Dienstgebers als auch aus demjenigen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit grundsätzlich vorzuziehen. Der Bereich der in Betracht kommenden Alternativarbeitsplätze soll daher künftig auf freiwilliger Basis auf den gesamten Bundesdienst ausgeweitet werden. Unterstützt wird die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz insbesondere durch die Karrieredatenbank und die Jobbörse des Bundes.

Der Bescheid betreffend Ruhestandsversetzung ist jedenfalls zu erlassen. Dieser Bescheid tritt im Fall der dauernden Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes (endgültige Versetzung) außer Kraft.

BT sind möglichst frühzeitig (zutreffendenfalls bei jedem Verfahrensschritt) auf die Möglichkeit eines Alternativarbeitsplatzes aufmerksam zu machen (bei der Verständigung über die Begutachtung durch die BVAEB, beim Parteiengehör, im Ruhestandsversetzungsbescheid). Dazu wurde ein Informationsblatt aufgelegt (siehe das eingangs zitierte BKA-Rundschreiben), das dem jeweiligen Verfahrensschritt anzuschließen oder auf das hinzuweisen ist.

#### Ergänzungszulage gemäß § 12h GehG:

Wird der/dem BT gemäß § 14 Abs. 5 BDG 1979 dauernd ein neuer Arbeitsplatz zugewiesen, so gebührt ihr/ihm, wenn der Monatsbezug in der bisherigen Verwendung höher ist als in der neuen Verwendung, eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage.

Die Höhe der Ergänzungszulage entspricht dem Unterschied zwischen dem Monatsbezug, der zukommen würde, wenn die/der BT nicht versetzt worden wäre, und dem nach der Versetzung gebührenden Monatsbezug. Spätere Vorrückungen sind bei beiden Monatsbezügen zu berücksichtigen. Allfällige Nebengebühren sind von der Ergänzungszulage nicht mit umfasst.

#### Entfall des Dienstgeberbeitrags (Pensionsbeitrag):

Die Verpflichtung zur Leistung eines Dienstgeberbeitrages gemäß § 22b GehG (gilt ab 2013) entfällt ab der erstmaligen Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes (§ 14 Abs. 6 BDG 1979).

### **6.12.2. Späterer Eintritt, Wirksamkeit**

Die Versetzung in den Ruhestand wird wirksam, wenn

- die/der BT nach einer vorübergehenden Zuweisung einer weiteren Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes nicht zustimmt oder
- die vorübergehende Verwendung auf einem neuen Arbeitsplatz ohne weitere Zuweisung oder vorzeitig beendet wird oder
- die/der BT der dauernden Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes spätestens nach Ablauf des 12. Monats nach der erstmaligen Zuweisung nicht zustimmt.

Die Versetzung in den Ruhestand wird in diesen Fällen mit dem Monatsletzten nach Ablauf der jeweiligen vorübergehenden Verwendung wirksam (§ 14 Abs. 5 BDG 1979).

### **6.13. Suspendierung, Aufschub der Ruhestandsversetzung**

Eine Ruhestandsversetzung tritt während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 112 BDG 1979 oder Dienstenthebung nach § 39 HDG 2014 nicht ein (§ 14 Abs. 8 BDG 1979).

Damit soll verhindert werden, dass die dienstrechtlichen Folgen eines drohenden Amtsverlustes gemäß § 27 StGB oder einer Entlassung durch Disziplinarerkenntnis bei einer/einem suspendierten BT, der/dem schwerwiegende dienstliche oder strafrechtliche Verfehlungen vorgeworfen werden, durch ihre/seine Versetzung in den Ruhestand unterlaufen werden.

## 6.14. Erledigung der Dienstbehörde

Die im Zuge des Ruhestandsversetzungsverfahrens anfallenden Erledigungen sind in der Verfahrensbeschreibung in Punkt 6.15. angeführt.

Die Ruhestandsversetzung (bzw. die Abweisung eines Antrags) ist mit Bescheid zu verfügen.

## 6.15. Verfahren auf Antrag/von Amts wegen

Verfahrensschritt	Beilage
<u>Checkliste Ruhestand:</u> .....	Siehe <a href="#">Beilage 01/1</a>
<p><u>Verfahren auf Antrag:</u>            Wenn eine/ein BT meint, sie/er wäre dauernd dienstunfähig, kann sie/er selbst ihre/seine Ruhestandsversetzung beantragen. Muster: ...            Falls kein Erhebungsbogen vorgelegt wurde, ist dieser anzufordern: ...            Erhebungsbogen: .....            Ärztliche Befunde sind dem Erhebungsbogen in Kopie beizulegen.            Da die Anwendbarkeit mancher (pensions)rechtlicher Bestimmungen vom Zeitpunkt der „Einleitung des Verfahrens“ abhängig ist, ist es empfehlenswert, einen solchen Antrag mit einem Eingangsvermerk (Eingangsstempel) zu versehen.</p>	Siehe <a href="#">Beilage 06/1</a> Siehe <a href="#">Beilage 06/2</a> Siehe <a href="#">Beilage 06/3</a>
<p><u>Verfahren von Amts wegen:</u>            Bestehen auf Grund der einlangenden ärztlichen Bestätigungen, der Angaben einer/eines BT selbst oder auf Grund sonstiger Wahrnehmungen <u>berechtigte Zweifel</u> an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen <u>Eignung</u>, ist gemäß § 52 Abs. 1 BDG 1979 die ärztliche Untersuchung zu veranlassen.</p>	
<p><u>Vorgesetzte/r, Dienstbehörde:</u>            Alle vorhandenen Unterlagen sind vorzulegen. Der Sachverhalt ist zu erheben, insbesondere sind auch <u>dienstliche Wahrnehmungen</u> zu schildern. Bei der Lösung der für die Ruhestandsversetzung maßgeblichen Rechtsfragen können nicht nur durch medizinische Gutachten zu klärende Krankheiten (und deren Folgen) eine entscheidende Rolle spielen, <u>sondern auch Umstände betreffend die dienstliche Tätigkeit.</u></p>	
<p>Erkenntnisquellen zur Feststellung der Dienstunfähigkeit sind z.B. auch die <u>Wahrnehmungen der Dienstvorgesetzten über das dienstliche/außerdienstliche Verhalten</u> (z.B. habituelle Charaktereigenschaften) und die Auswirkungen allfälliger <u>Leidenszustände</u> auf den Dienst. Darzulegen ist auch, ob die/der BT im Hinblick auf den Gesundheitszustand in der Lage ist, den zugewiesenen Tätigkeitsbereich voll zu bewältigen und ob ein Leistungsabfall zu erkennen war. Arbeitsplatzbeschreibung mit spezifischem Anforderungsprofil (gesundheitliche Anforderungen) des zuletzt innegehabten Arbeitsplatzes.</p>	
<p><u>Erhebungsbogen:</u>            Sofern dieser nicht schon vorgelegt wurde (z.B. anlässlich einer Antragstellung der/des BT), ist er anzufordern: .....</p>	Siehe <a href="#">Beilage 06/2</a> Siehe <a href="#">Beilage 06/3</a>

Verfahrensschritt	Beilage
<u>Dienstauftrag:</u> Der/Dem BT wird ein Dienstauftrag betreffend Anordnung der bzw. Mitwirkung an der Untersuchung durch die BVAEB erteilt .....	Siehe <a href="#">Beilage 06/4</a>
<u>Beauftragung der BVAEB:</u> Die Dienstbehörde beauftragt die BVAEB mit der Untersuchung und Erstellung von Befund und Gutachten: ..... Termin und Ort der Untersuchung werden der/dem BT von der BVAEB (bzw. von den bestellten Gutachtern) direkt bekannt gegeben.	Siehe <a href="#">Beilage 06/5</a>
<u>Gutachten der BVAEB:</u> Die von der BVAEB bestellten Gutachter erstellen Einzelgutachten, die von der/vom Oberbegutachter/in zusammengefasst und mit einem Leistungskalkül versehen werden. Anschließend werden diese Unterlagen der Dienstbehörde übermittelt.	
<u>Dienstbehörde:</u> Prüfung des Gutachtens auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit; Beweiswürdigung und Beurteilung der Rechtsfrage, <u>ob</u> die Aufgaben des bisherigen Arbeitsplatzes noch erfüllt werden können bzw. <u>ob</u> ein mindestens gleichwertiger Verweisungsarbeitsplatz zur Verfügung steht.	
<u>Parteiengehör fakultativ (Verfahren auf Antrag, dem stattgegeben wird):</u> Siehe <a href="#">Punkt 6.2.</a> Nach Vorliegen des Gutachtens der BVAEB kann der/dem BT eine Kopie des Gutachtens formlos übermittelt werden.	
<u>Parteiengehör obligat (Verfahren auf Antrag, dem nicht stattgegeben wird):</u> Siehe <a href="#">Punkt 6.2.</a> Nach Vorliegen des Gutachtens der BVAEB wird der/dem BT eine Kopie des Gutachtens zur Stellungnahme übermittelt: ..... Falls die/der BT auf dem bisherigen Arbeitsplatz dienstunfähig ist, aber ein geeigneter Verweisungsarbeitsplatz zur Verfügung steht, ist im Parteiengehör darauf einzugehen (kein eigenes Erledigungsmuster vorhanden; Anpassung der nebenstehenden Beilage erforderlich): ....	Siehe <a href="#">Beilage 06/6</a>  Siehe <a href="#">Beilage 06/8</a>
<u>Parteiengehör obligat (Verfahren von Amts wegen):</u> Siehe <a href="#">Punkt 6.2.</a> Nach Vorliegen des Gutachtens der BVAEB wird der/dem BT eine Kopie des Gutachtens zur Stellungnahme übermittelt: ..... Bei beabsichtigter amtswegiger Ruhestandsversetzung ist auch auf den nicht zur Verfügung stehenden Verweisungsarbeitsplatz einzugehen: .....	Siehe <a href="#">Beilage 06/6</a>  Siehe <a href="#">Beilage 06/8</a>
<u>Maßnahme gemäß § 14 Abs. 5 BDG 1979:</u> Vorübergehende Zuweisung anderer Arbeitsplätze für längstens 12 Monate, dann allenfalls dauernde Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes; Nichteintritt oder späterer Eintritt der Ruhestandsversetzung.	

Verfahrensschritt	Beilage
<u>Bescheiderlassung; Folgemaßnahmen:</u> Nach Erlassung des Ruhestandsversetzungsbescheides auf Antrag: ... bzw. von Amts wegen: ..... und Eintritt der Rechtskraft verständigt die Dienstbehörde die BVAEB/Pensionsservice (zwecks Bemessung des Ruhegenusses). Die Änderungsmeldung an die BVAEB (nach dem B-KUVG) hat geson- dert zu erfolgen (mit ELDA-Satz in PM-SAP).	Siehe <a href="#">Beilage 06/7</a> Siehe <a href="#">Beilage 06/9</a>

## 6.16. Beschwerde gegen Ruhestandsversetzung und ex lege-Beurlaubung

Solange über eine zulässige und rechtzeitige Beschwerde gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt die/der BT als beurlaubt (§ 14 Abs. 7 BDG 1979).

Die Bestimmung des § 14 Abs. 7 BDG 1979 bewirkt, dass die/der BT während der Dauer des Rechtsmittelverfahrens BT des Dienststandes bleibt, als solche/r unmittelbar auf Grund des Gesetzes den Anspruch auf Monatsbezüge usw. behält und die Zeit des Rechtsmittelverfahrens sowohl für die Vorrückung zählt als auch die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit vergrößert. Das aktive Dienstverhältnis dauert auch dann bis zur Rechtskraft der Rechtsmittelentscheidung an, wenn im Rechtsmittelverfahren der angefochtene Bescheid bestätigt wird.

Aus der im § 14 Abs. 7 BDG 1979 enthaltenen Formulierung "Beschwerde gegen eine Versetzung in den Ruhestand" geht eindeutig hervor, dass damit nur die Fallkonstellation angesprochen wird, bei der die/der BT (in der Regel in einem amtswegig eingeleiteten Verfahren) gegen den Bescheid ein Rechtsmittel ergreift. Hätte nämlich die/der BT die Versetzung in den Ruhestand beantragt und wäre ihr/ihm diese verweigert worden, so könnte sie/er nicht gegen die Versetzung in den Ruhestand, sondern nur gegen deren Verweigerung Beschwerde erheben. In diesem Fall würde sie/er aber nicht als beurlaubt gelten, sondern müsste Dienst leisten (VwGH, 17.11.1994, Zl. 93/09/0376).

Eine Wertung der Beurlaubung nach § 14 Abs. 7 BDG 1979 als Erholungsurlaub (im Sinne der §§ 64 ff. BDG 1979) ist abzulehnen (VwGH, 06.02.1989, Zl. 88/12/0012).

Die ex lege-Beurlaubung gemäß § 14 Abs. 7 BDG 1979 endet mit dem Antritt einer neuen Verwendung nach § 14 Abs. 5 BDG 1979 (siehe Punkt 6.12.).

Zusammentreffen von Dienstverhinderung (mit Bezugskürzung gemäß § 13c GehG) und ex-lege-Beurlaubung (gemäß § 14 Abs. 7 BDG 1979):

Ein/e BT, die/der infolge einer Beschwerde gegen eine amtswegige Ruhestandsversetzung gemäß § 14 Abs. 7 BDG 1979 als beurlaubt gilt, gilt in besoldungsrechtlicher Hinsicht als infolge Krankheit länger als 182 Tage an der Dienstleistung verhindert, wenn die Bezüge am Tag der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits gemäß § 13c Abs. 1 GehG gekürzt waren (§ 13c Abs. 9 GehG; gilt ab 01.01.2013).

### **6.17. Zurechnung von Jahren (§ 9 PG 1965)**

Wenn ein/e BT, die/der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche Gesamtdienstzeit (siehe Punkt 11.5.2. und 11.5.3.) nicht erreicht:

Zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen ist der Zeitraum zwischen der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung und dem Ablauf des Monats, an dem die/der BT das gesetzliche Pensionsalter erreicht hätte (siehe Punkt 2.2.), höchstens jedoch 10 Jahre. Der Ruhegenuss darf durch die Zurechnung die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Die Zurechnung ist (anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses) durch die BVAEB/Pensionservice vorzunehmen.

### **6.18. Besondere Bestimmungen für Exekutiv-BT mit langer Exekutivdiensttätigkeit (§ 83a GehG/nur alte BT)**

Ausgleichsmaßnahmen:

§ 83a GehG enthält Ausgleichsmaßnahmen für die besonderen Erschwernisse des exekutiven Außendienstes, der nicht nur innerhalb, sondern weitgehend auch außerhalb des Dienstplanes verrichtet wird. Mit dieser Bestimmung soll bei der Frühpensionierung von BT des Exekutivdienstes mit langer Exekutivdienstzeit auf diese besonderen Belastungen in Form pensions- und besoldungsrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen Bedacht genommen werden.

Anspruchsvoraussetzungen ab 01.12.1972:

Die pensions- und besoldungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen insbesondere für Zeiten Anwendung finden, in denen Wache-BT überwiegend, also zumindest während der Hälfte der Plandienstzeit, exekutiven Außendienst geleistet hat, Justizwache-BT ständig unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versehen hat und Zollwache-BT tatsächlich im Grenzstreifen- und Vorpassdienst verwendet und/oder zu Dienstverrichtungen bei Grenzzollämtern herangezogen wurde. Zur tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit sollen daher nur

jene Monate zählen, in denen den Exekutiv-BT eine Vergütung für besondere Gefährdung auf Grund des § 74a oder § 82 GehG oder nach einer gleichartigen Bestimmung des GehG (z.B. nach § 19b) gebührte.

Gesetzliche Vermutung für Zeiten vor dem 01.12.1972:

Da für die Zeit vor dem Inkrafttreten der 24. GehG-Novelle (01.12.1972) die besoldungsrechtliche Anknüpfung an für den exekutiven Außendienst gebührende Zulage nicht eindeutig möglich ist und vielfach Unterlagen fehlen, um das Vorliegen einer überwiegenden Verrichtung exekutiven Außendienstes beurteilen zu können, enthalten die beiden letzten Sätze des § 83a Abs. 3 GehG gesetzliche Vermutungen.

Exekutivdienst in einem vertraglichen Dienstverhältnis:

Mit Wirkung vom 01.01.1998 sind auch gleichartigen Zeiten bzw. Vergütungen in einem vertraglichen Dienstverhältnis zu berücksichtigen.

Bescheidmäßige Feststellung:

Die zuständige Dienstbehörde 1. Instanz hat anlässlich jeder Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit von BT des Exekutivdienstes die tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit mit Bescheid festzustellen (§ 83a Abs. 4 GehG).

Muster für die bescheidmäßige Feststellung: Siehe [Beilage 06/10](#).

Übergangsbestimmungen: Siehe § 90 Abs. 6 und § 91 Abs. 7 bis 9 PG 1965.

Besoldungsgruppe Wache-BT:

§ 145a GehG lautet: § 83a ist auch auf Wache-BT anzuwenden.

Sonderbestimmung für ehemalige Zollwache-BT:

Siehe § 113g Abs. 7 GehG. Das Bescheidmuster ist entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

EDV-Abfrage in PM-SAP:

Ab 01.01.2006: Siehe OIS, PY-Berichte, Bescheinigungen/Nachweise, ZP\_ABR\_EXEKUTIVZEIT - Bestätigungsgrdl. Exekutivdienstzeit

Bis 31.12.2005: Siehe Infotyp 9913 (Besoldungsrechtliche Daten), Subtyp Z003 (Nebengebühren/laufende und fallweise); auszuwerten sind die in Betracht kommenden NG-Schlüssel.

## **6.19. Provisorisches Dienstverhältnis**

### **6.19.1. Kündigung gemäß § 10 BDG 1979**

Tritt die dauernde Dienstunfähigkeit bereits während des provisorischen Dienstverhältnisses ein, dann stellt die Vorschrift des § 10 BDG 1979 eine Norm dar, der nach dem Grundsatz der Spezialität gegenüber den Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand der Vorrang zukommt. Dem entspricht es, dass für das provisorische Dienstverhältnis die Kündigungsmöglichkeit jenes Rechtsinstitut ist, das dieser vornehmlich der Ausbildung und Erprobung der/des BT dienenden Phase des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ihr besonderes Gepräge gibt (VwGH, 16.06.1980, Zl. 1771/79).

Daran kann auch der Umstand, dass im Fall einer/eines im Sinne des BEinstG begünstigt behinderten BT die Kündigungsbeschränkung nach § 8 BEinstG gilt, nichts ändern. Solange nicht rechtskräftig feststeht, dass die Kündigung der/des provisorischen BT mangels der erforderlichen Zustimmung des Behindertenausschusses (beim Sozialministeriumservice) nicht rechtswirksam verfügt werden kann, ist die bis dahin bestehende Normenkollision im Sinne des Vorranges des nach § 10 BDG 1979 durchzuführenden Verfahrens zu lösen. Wird die Zustimmung nach § 8 BEinstG rechtskräftig versagt, fällt damit die Normenkonkurrenz weg und es bleibt lediglich die Möglichkeit einer Ruhestandsversetzung (bei Vorliegen von deren Voraussetzungen) offen. Eine zuvor ergangene rechtskräftige negative Entscheidung nach § 14 BDG 1979 steht der neuerlichen Durchführung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens in diesem Fall nicht entgegen (VwGH, 23.06.1993, Zl. 89/12/0184).

### **6.19.2. Definitivstellung bei Beeinträchtigung der persönlichen Eignung auf Grund eines Dienstunfalles**

Als Ausgleich zur Verlängerung der Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses auf 6 Jahre (für BT-Anstellungen ab 01.01.1995) wurde (zum Schutz vor Härtefällen) im § 11 Abs. 2 BDG 1979 festgelegt, dass die Definitivstellung durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung der/des BT nicht gehindert wird, wenn die Beeinträchtigung auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten ist, den die/der BT nach einer Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses von 4 Jahren erlitten hat. Eine allfällige Einrechnung von Vordienstzeiten in das provisorische Dienstverhältnis ist auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

## **7. § 16 BDG 1979 – Reaktivierung (Wiederaufnahme in den Dienststand)**

### **7.1. Voraussetzungen für die Reaktivierung**

Die/Der BT des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn sie/er im Fall des § 14 Abs. 1 BDG 1979 ihre/seine Dienstfähigkeit wiedererlangt hat. Ein Ansuchen der/des BT ist nicht erforderlich.

Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn die/der BT das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, dass sie/er noch durch mindestens 5 Jahre ihre/seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

Durch den Ernennungsbescheid wird für die/den BT die Pflicht zur Wiederaufnahme der Dienstleistung begründet. Eine Reaktivierung ist auch ohne Zustimmung der/des BT zulässig. Es besteht aber kein Rechtsanspruch auf eine derartige Maßnahme (Ermessungsentscheidung). Die Dienstbehörde ist nicht verpflichtet, über eine Reaktivierung eine Sachentscheidung zu fällen (VwGH, 03.03.1980, Zl. 3060/79).

#### Begriff der Wahrscheinlichkeit:

Wahrscheinlichkeit ist die Erweckung des Glaubens der Behörde an die Richtigkeit einer Behauptung, ohne die volle Überzeugung der Behörde von der Richtigkeit herbeizuführen (Wahrscheinlichkeitsurteil als problematisches Urteil geringeren Grades im Gegensatz zum Gewissheitsurteil).

Der Begriff der Wahrscheinlichkeit, also dessen, was einen mehr oder minder großen Anspruch auf Wahrheit aufweist, aber keine objektiv feststehende Wahrheit ist, stellt einen Rechtsbegriff dar. Er unterliegt daher der rechtlichen Beurteilung. Daraus folgt, dass nicht die/der ärztliche Sachverständige die Wahrscheinlichkeit der ordnungsgemäßen Versehung der dienstlichen Aufgaben durch mindestens 5 Jahre hindurch festzustellen hat, sondern die zur Lösung von Rechtsfragen berufene Dienstbehörde.

### **7.2. Verfahren zur Feststellung der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit**

Das Verfahren kann eingeleitet werden:

- Auf Initiative der Dienstbehörde: es liegen Umstände bzw. Informationen vor, die die Vermutung der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit nahelegen.
- Auf Initiative der/des Ruhestands-BT: Diese/r fühlt sich wieder dienstfähig.  
Es bleibt allerdings der Dienstbehörde vorbehalten, ob sie in einem solchen Fall weitere Schritte zur Reaktivierung setzt. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Angaben der/des BT glaubhaft sind (und z.B. mit einem fachärztlichen Gutachten belegt sind) und wenn seitens der Dienstbehörde überhaupt Interesse an einer Reaktivierung besteht.

Strebt die Dienstbehörde eine Reaktivierung an, ist die BVAEB mit der Untersuchung und Gutachtenerstellung zu beauftragen (unter Bedachtnahme auf den in § 16 Abs. 1 BDG 1979 enthaltenen Verweis auf § 14 Abs. 1 ist § 14 Abs. 3 BDG 1979 sinngemäß auch auf Reaktivierungsfälle anzuwenden). Hinsichtlich der Anforderungen an das Gutachten der BVAEB und der Aufgaben und Pflichten der Dienstbehörde wird auf Punkt 6. verwiesen.

Gelangt die Dienstbehörde auf Grund des Gutachtens der BVAEB zu dem Schluss, dass die Dienstfähigkeit wiedergegeben ist, ist der/dem BT vor Erlassung des Reaktivierungsbescheides ein Parteiengehör einzuräumen.

### **7.3. Wiederantritt des Dienstes**

Die/Der BT hat den Dienst spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten (sofern nicht im Reaktivierungsbescheid ein späterer Wirksamkeitsbeginn bestimmt wird).

### **7.4. Erledigung durch die Dienstbehörde**

Die Wiederaufnahme in den Dienststand stellt eine der Arten der Ernennung (im Sinne des § 2 BDG 1979) dar.

Diese Ernennung hat mit Bescheid zu erfolgen. Muster siehe [Beilage 07/1](#).

Zu beachten ist aber § 10 DVG: Die Bezeichnung als Bescheid, Begründung, Rechtsmittelbelehrung sind nicht erforderlich.

Zu beachten sind auch die Zuständigkeitsregelungen für Ernennungen (Delegation des Ernennungsrechtes durch den Bundespräsidenten an die Mitglieder der Bundesregierung; Subdelegation des Ernennungsrechtes an die Leiter/innen nachgeordneter Dienstbehörden).

Zu beachten sind weiters Ernennungserfordernisse und allfällige Zustimmungserfordernisse des BMöDS (nach der PBVO 2012).

## **7.5. Besoldungsrechtliche Stellung**

§ 14 GehG:

Wird die/der BT des Ruhestandes wieder in den Dienststand aufgenommen und ist damit keine Beförderung verbunden, so gebührt ihr/ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sie/er im Zeitpunkt ihrer/seiner Versetzung in den Ruhestand innegehabt hat.

In diesem Fall ist der/dem BT in der Gehaltsstufe, die sie/er anlässlich der Wiederaufnahme in den Dienststand erhält, die Zeit, die sie/er vor ihrer/seiner Versetzung in den Ruhestand in dieser Gehaltsstufe verbracht hat, soweit für die Vorrückung anzurechnen, als sie nach den damals geltenden Vorschriften für die Vorrückung wirksam gewesen ist.

Die Ruhestandszeiten sind also für die Vorrückung nicht wirksam.

Ausnahme: Siehe Punkt 7.6.

Die "besoldungsrechtliche Stellung" zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung umfasst nicht nur die Gehaltseinstufung (samt Vorrückung), sondern zutreffendenfalls auch die Funktionsgruppe. Für die/den BT muss daher zum Zeitpunkt der Reaktivierung ein (zumindest) gleichwertiger freier Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.

## **7.6. Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten**

§ 57 PG 1965:

Wird eine/ein BT, die/der sich im Ruhestand befindet, wieder in den Dienststand aufgenommen, so ist die im Ruhestand verbrachte Zeit auf Antrag als ruhegenussfähige Dienstzeit anzurechnen.

Soweit der Bund für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat die/der BT einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten (in der Regel wird für diese Zeit von keinem Pensionsversicherungsträger ein Überweisungsbetrag geleistet werden, weshalb praktisch immer die Zahlung eines besonderen Pensionsbeitrages erforderlich sein wird; Ausnahme: pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung während des Ruhestandes).

## **7.7. Übergangsbestimmungen**

Siehe § 236a BDG 1979.

## 8. Nachkaufsmöglichkeiten (alte BT)

### 8.1. Übersicht

Grundlage	Jahrgänge	Gegenstand	Besonderer Pensionsbeitrag (nicht rückerstattungsfähig)	Auswirkung auf
§ 236d BDG 1979	ab 1954	Nachkauf von erstatteten Schul/ Studienzeiten	Aufgewerteter Erstattungsbetrag	Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit, Pensionskonto (ab Jg. 1955)
§ 53 Abs. 2a PG 1965	alle	Nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Ruhegenussvordienstzeiten (Schul/Studienzeiten)	22,8% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage	Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (bis Jg. 1953), Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit, Steigerungsprozentsatz, Verhältnis Alt/Neuast (ab Jg. 1955), Pensionskonto (ab Jg. 1955)
		Nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Ruhegenussvordienstzeiten (andere Zeiten)	Prozentsatz und Monatsbezug *) des ersten BT-Monats, mit Aufwertung	Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit, Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit, Steigerungsprozentsatz, Verhältnis Alt/Neuast (ab Jg. 1955), Pensionskonto (ab Jg. 1955)
§ 53 Abs. 2 und 3 PG 1965	alle	Sonderfall zusätzliche (erstmalige) Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten/ohne vorherigen Ausschluss (alle Zeiten)	Prozentsatz und Monatsbezug *) des ersten BT-Monats, ohne Aufwertung	Schul/Studienzeiten: wie § 53 Abs. 2a PG 1965  Andere Zeiten: wie § 53 Abs. 2a PG 1965
§ 104 PG 1965	ab 1955	Nachkauf erstatteter Zeiten für das Pensionskonto	Aufgewerteter Erstattungsbetrag	Pensionskonto

\*) Bei BT, die nach dem 31.12.2003 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden, erhöht sich der Monatsbezug um ein Sechstel (§ 56 Abs. 3 iVm § 97a Abs. 2 PG 1965)

## **8.2. Nachkauf von erstatteten Zeiten, die sich mit beitragsfrei angerechneten Schul-/Studienzeiten decken, für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (ab Jahrgang 1954)**

### **8.2.1. Voraussetzungen für den Nachkauf, besonderer Pensionsbeitrag**

Gemäß § 236d Abs. 3 BDG 1979 ist auf Antrag der/des BT des Dienststandes als besonderer Pensionsbeitrag an den Bund zu leisten:

- für nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erstattete Zeiten,
- die sich zeitlich mit beitragsfrei angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h oder i PG 1965 (Schul- und Studienzeiten) decken,
- der seinerzeit empfangene Erstattungsbetrag (für Resttage ein Dreißigstel des auf einen Monat entfallenden Erstattungsbetrages).

Der Erstattungsbetrag ist wie folgt zu vervielfachen:

- mit jenem auf 3 Kommastellen gerundeten Faktor, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einer/eines BT der Allgemeinen Verwaltung (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage) bzw. der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG erhöht hat
- seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an die/den BT bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages.

Entwicklung des Gehaltsansatzes V/2 bzw. des Referenzbetrages: Siehe [Zusatzunterlage 02](#).

Der Aufwertungsfaktor ist wie folgt zu ermitteln:

Referenzbetrag (Antragsdatum) : V/2 (Auszahlungsmonat) = x,xxx

Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist von der/vom BT zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages von ihr/ihm glaubhaft zu machen.

Als beitragsgedeckt werden dabei jene entfertigten Zeiten berücksichtigt, die als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen gewesen wären. Als Ruhegenussvordienstzeiten anrechenbar wären Zeiten, die die Anrechnungstatbestände der §§ 53 und 54 PG 1965 erfüllen.

Maßgebend ist dabei die tatsächliche Dauer der Beschäftigung.

### **8.2.2. Nachkauf im Dienststand**

Die Nachkaufsmöglichkeit besteht nur für BT des Dienststandes. Der Nachkauf von Zeiten wird nur dann für den Pensionsantritt wirksam, wenn das Dienstrechtsverfahren betreffend Nachkauf noch im Aktivstand abgeschlossen wird.

Als Datum des Verfahrensabschlusses gilt in der Regel das Datum des Eintrittes der Rechtskraft des Bescheides über den zu leistenden besonderen Pensionsbeitrag. Der besondere Pensionsbeitrag gilt damit auch im Fall der Ratenzahlung nach der Versetzung in den Ruhestand als rechtzeitig entrichtet. Ist dagegen das Verfahren zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand noch nicht abgeschlossen, so ist es einzustellen.

### **8.2.3. Wirkung des Nachkaufs, Formerfordernisse**

Die Wirkung des Nachkaufs (Berücksichtigung einer nachgekauften Zeit für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit) tritt ex lege ein; ein Anrechnungsbescheid ist nicht erforderlich. Der für den Nachkauf zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist dagegen mit Bescheid festzusetzen.

### **8.2.4. Grundsätze des Nachkaufs von Zeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit**

Auszug aus dem Rundschreiben des BKA vom 18.05.2010, GZ BKA-920.800/0002-III/5/2010 (betraf den § 236b BDG 1979; Paragraphenzitierung angepasst an § 236d BDG 1979):

#### **Anrechenbarkeitsgrundsatz**

Nur bereits beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeit angerechnete Zeiten können für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit nachgekauft werden. Die nachzukaufende Zeit muss daher grundsätzlich als Ruhegenussvordienstzeit anrechenbar sein und sich zeitlich mit den beitragsfrei angerechneten Zeiten decken.

Die Qualifikation einer bestimmten Zeit und ihre Überweisung oder Erstattung als „Versicherungsmonat“ ist ausschließlich im Sozialversicherungsrecht relevant und ist im Dienstrecht des Bundes unbeachtlich.

## **Sorgfaltsgrundsatz**

Entspricht der tatsächlich entrichtete besondere Pensionsbeitrag nicht dem auf Grund des Gesetzes zu entrichtenden Betrag, wurde der Nachkauf nicht bzw. nicht in ausreichendem Ausmaß im Sinne des § 236d Abs. 3 BDG 1979 „bewirkt“. Liegt zu dem in der Ruhestandsversetzungserklärung vorgesehenen Zeitpunkt die erforderliche beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit mangels Entrichtung (Vorschreibung) des gesetzlich erforderlichen besonderen Pensionsbeitrages nicht vor, wird die Erklärung nicht wirksam.

In diesen Fällen wurde zwar von der Dienstbehörde und von der/vom betroffenen BT eine wirksame Ruhestandsversetzung fälschlicher Weise angenommen, die BVAEB muss jedoch die Zahlung eines Ruhegenusses ablehnen.

### **8.2.5. Muster eines Bescheides**

Siehe [Beilage 08/1](#).

### **8.2.6. Keine Rückerstattung des besonderen Pensionsbeitrages**

Rechtslage ab 31.12.2010 (ab dem Budgetbegleitgesetz 2011):

Auf Grund dieser Rechtslage neu entrichtete besondere Pensionsbeiträge nach § 236d BDG 1979 sind grundsätzlich nicht rückerstattungsfähig.

Der Nachkauf von Zeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit sollte erst erfolgen, wenn das gewünschte Pensionsantrittsdatum feststeht, da im Fall einer Verschiebung des ursprünglich geplanten Ruhestandsversetzungszeitpunktes eine Rückerstattung nicht möglich ist.

### **8.2.7. Pensionskonto (Neuast) ab Jahrgang 1955**

Beitragsgrundlagen für nachgekaufte Zeiten sind auch im Pensionskonto zu erfassen.

Beim Nachkauf von erstatteten Zeiten (aufgewerteter Erstattungsbetrag als besonderer Pensionsbeitrag) ist lediglich die Qualifikation JM für den betreffenden Zeitraum im Datenpoolkonto des BT-Pensionskontos zu löschen; dadurch werden die (bereits vorhandenen) Beitragsgrundlagen für das Pensionskonto aktiviert.

Siehe auch das PKT Verfahrenshandbuch in der Anwendung PKT.

## **8.3. Nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Ruhegenussvordienstzeiten (alle Jahrgänge)**

### **8.3.1. Skriptum Ruhegenussvordienstzeiten**

Siehe Punkt 1.1.2.

### **8.3.2. Voraussetzungen, besonderer Pensionsbeitrag**

§ 53 Abs. 2a PG 1965:

Nach dieser Bestimmung sind auf Antrag der/des BT des Dienststandes nachträglich anzurechnen:

Ruhegenussvordienstzeiten, die sie/er gemäß § 54 Abs. 3 (in der für sie/ihn geltenden Fassung, siehe [Zusatzunterlage 03](#)) von der Anrechnung ausgeschlossen hat (z.B. Schul- oder Studienzeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, Auslandszeiten, bei „Eintritt“ als BT vor dem 01.07.1988 auch erstattungsfähige Zeiten einer Erwerbstätigkeit).

Da im Fall der nachträglichen Anrechnung der ausgeschlossenen Zeiten nicht mit der Leistung eines Überweisungsbetrages zu rechnen ist (entweder, weil diese Zeiten grundsätzlich nicht überweisungsfähig sind oder erstattet wurden) und auch eine Befreiung von der Entrichtung des besonderen Pensionsbeitrages nicht vorliegen dürfte, ist in der Regel ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten.

Der Nachkaufpreis für Schul- und Studienzeiten entspricht jenem im ASVG; für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954 gilt auch der sogenannte „Risikozuschlag“. Bei BT ab Jahrgang 1954 gelten Schul- und Studienzeiten, die als Ruhegenussvordienstzeiten nachgekauft werden, nicht als beitragsgedeckt (keine Erwerbstätigkeit).

Beim Nachkaufpreis für sonstige Zeiten tritt keine Änderung ein.

Früherer Ausschluss von Zeiten und Erhalt eines Erstattungsbetrages:

Bei einem „Eintritt“ vor dem 01.07.1988“ - siehe [Zusatzunterlage 03](#) (Merkblatt pensionsrechtliche Daten) – war es möglich, auch grundsätzlich überweisungsfähige Versicherungszeiten von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten auszuschließen. Ein solcher Ausschluss hatte die Leistung eines Erstattungsbetrages an die/den BT zur Folge.

Wenn solche Zeiten jetzt nachträglich angerechnet werden, ist der dafür zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag nur nach den Bestimmungen des § 56 PG 1965 zu ermitteln (siehe Punkt 8.3.3. bis 8.3.5.). Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung in § 56 PG

1965 kann der (seinerzeit erhaltene und jetzt aufgewertete) Erstattungsbetrag nicht für die Vorschreibung als besonderer Pensionsbeitrag herangezogen werden.

### **8.3.3. Besonderer Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten (ausgenommen Schul- und Studienzeiten) – erster Ermittlungsschritt**

(Dieser Ermittlungsschritt ergibt den Ausgangswert des besonderen Pensionsbeitrages für die nachträgliche Anrechnung von ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten, die nicht Schul- oder Studienzeiten sind, Fortsetzung siehe Punkt 8.3.4.).

#### **§ 56 Abs. 3a erster Satz PG 1965: Besonderer Pensionsbeitrag, der im Fall der erstmaligen Anrechnung von noch nicht ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten gelten würde**

Der besondere Pensionsbeitrag beträgt:

für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 GehG in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung (als BT) geltenden Fassung ergibt, und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon.

#### **Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag bei BT, die vor dem 01.01.2004 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden**

(Bei BT-Anstellungen vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 entfällt die Wortfolge "der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen"):

Gemäß § 56 Abs. 3 (in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97a Abs. 2 PG 1965 bildet die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages das (volle) Gehalt, das der/dem BT für den ersten vollen Monat der Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß). Ein Sonderzahlungsanteil ist nicht zu berücksichtigen.

#### Ruhegenussfähige Zulagen

Darunter sind jene Zulagen zum Gehalt zu verstehen, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen des GehG ausdrücklich als ruhegenussfähig bezeichnet werden, z.B.: Dienstalterszulage, Dienstzulage, Funktionszulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulage, Exekutivdienst-

zulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage.

### Zulagen zum Ruhegenuss

(§ 12 PG 1965, aufgehoben mit Ablauf des 31.12.2002 durch Art 4 Z 10 des 1. Budgetbegleitgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 138/1997)

Exekutivdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage (diese Aktivzulagen wurden ab 01.01.2003 den bisherigen ruhegenussfähigen Zulagen gleichgestellt).

Die im § 59 Abs. 1 PG 1965 genannten anspruchsbegründenden Nebengebühren sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

### **Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag bei BT, die nach dem 31.12.2003 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden**

Gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 bildet die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages der um ein Sechstel erhöhte (volle) Monatsbezug, der der/dem BT für den ersten vollen Monat der Dienstleistung gebührt hat (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß).

### **Bemessungsgrundlage bei Teilbeschäftigung**

BMF(BKA)-Rundschreiben vom 15.01.1999, GZ. 920.800/101-VII/A/6/98:

Der Begriff "Gehalt" im PG 1965 bezieht sich immer auf die (vollen) Gehaltsansätze laut GehG bzw. RStDG. Dasselbe gilt für die Zulagenansätze. Auch wenn im ersten vollen Monat der Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt war und der Monatsbezug – und damit auch das Gehalt und die Zulagen – nur in gekürztem Ausmaß gebührt hat, sind bei der Bildung der Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages das Gehalt und die Zulagen in voller Höhe mit den gesetzlichen Ansätzen heranzuziehen.

Das heißt unabhängig vom Beschäftigungsausmaß ist bei der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages immer vom Gehaltsansatz einer/eines Vollbeschäftigten (40 Wochenstunden) auszugehen.

### **Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages**

Der besondere Pensionsbeitrag beträgt:

für jeden angerechneten vollen Monat jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der im ersten vollen Monat der Dienstleistung gegolten hat (§ 56 Abs. 3a PG 1965).

Jeweils zutreffender Prozentsatz: siehe unten.

Die "bedingte" Anrechnung bestimmter Ruhegenussvordienstzeiten mit halbiertem Prozentsatz (§ 56 Abs. 3b PG 1965 in der bis 30.09.2000 geltenden Fassung) wurde mit 01.10.2000 aufgehoben (Art 3 Z 26 des Pensionsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 86/2001).

Der volle Prozentsatz ist daher bei jeder neu vorgenommenen Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten (mit besonderem Pensionsbeitrag) anzusetzen (auch wenn die Aufnahme in das BT-Verhältnis noch vor dem 01.10.2000 erfolgt sein sollte).

#### Entwicklung der (besonderen) Pensionsbeiträge:

Es ist § 56 Abs. 3a PG 1965 in der geltenden Fassung anzuwenden:

"... jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 des GehG in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ...".

Dem Gesetz ist "die Anwendung des § 56 PG 1965 in der damals geltenden Fassung" nicht zu entnehmen. Es sind also die Beitragssätze aus dem GehG anzuwenden.

<b>ab</b>	<b>%</b>
01.01.1966	05,00
01.01.1978	05,50
01.01.1979	06,00
01.01.1980	06,50
01.01.1981	07,00
01.01.1984	07,50
01.01.1985	08,00
01.01.1986	08,50
01.01.1987	09,00
01.07.1988	09,50
01.01.1989	09,75
01.01.1990	10,00
01.01.1994	10,25
01.05.1995	11,75
01.01.1998 *)	11,75 bzw. 10,25 *)
01.01.2000 *) **)	11,75 bzw. 10,25 *) **)
01.10.2000 *) **)	12,55 bzw. 11,05 *) **)
01.01.2005 *) Geburtsjahrgang bis 1954	12,55 bzw. 11,05 *) (siehe § 22 Abs. 15 GehG und § 91 Abs. 11 PG 1965)
01.01.2005 Geburtsjahrgang ab 1955	individueller Prozentsatz, abhängig vom Geburtsjahrgang (siehe § 22 Abs. 1a GehG)

#### Erläuterung zu den Pensionsbeitragssätzen:

Enthalten sind die Werte, die in den angeführten Jahren galten.

Die Abs. 11 und 12 des § 91 PG 1965 galten bis 31.12.2004 und wurden mit 01.01.2005 aufgehoben. Für die Berechnung von besonderen Pensionsbeiträgen sind daher die Abs. 11

und 12 weiter anwendbar, wenn die BT-Anstellung in den Jahren 1998 bzw. 2000 bis 2004 erfolgt ist.

Mit 01.01.2005 wurden in § 22 GehG für Jahrgänge ab 1955 die Pensionsbeiträge jahrgangsabhängig individuell festgesetzt. Für Jahrgänge bis 1954 gelten die früheren Bestimmungen weiter (siehe § 22 Abs. 15 GehG).

\*) § 91 Abs. 11 PG 1965 ab 01.01.1998:

Der Prozentsatz vermindert sich um 1,5 Prozentpunkte für BT, auf die § 88 Abs. 1 PG 1965 nicht anzuwenden ist (das sind BT, die erst nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen wurden).

\*\*\*) § 91 Abs. 12 PG 1965 ab 01.01.2000:

Der Prozentsatz vermindert sich um 1,5 Prozentpunkte für BT, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30.11.2019 vollenden werden (das sind ab dem 02.12.1959 geborene BT).

Anmerkung zu § 91 Abs. 11 und 12 PG 1965:

Die Bestimmungen des § 91 Abs. 11 und 12 PG 1965 bestehen gleichzeitig nebeneinander, wirken aber nicht kumulativ. Beide Absätze besagen, dass sich der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages unter bestimmten Voraussetzungen um 1,5 vermindert.

Ausgangsbasis (für eine allfällige Verminderung) ist daher in beiden Fällen der Prozentsatz 12,55. Treffen beide Bestimmungen zu, führt dies also zweimal zu demselben Ergebnis (nämlich zu 11,05%). Ein kumulativer Abzug (also insgesamt 3,00%) ist aus diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht ableitbar (die Erfüllung der Voraussetzungen beider Absätze bewirkt daher keinen doppelten Abzug).

#### **8.3.4. Besonderer Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten (ausgenommen Schul- und Studienzeiten) – zweiter Ermittlungsschritt**

(Dieser Ermittlungsschritt ergibt – in Fortsetzung zum Ausgangswert, siehe Punkt 8.3.3. – den besonderen Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten, die nicht Schul- oder Studienzeiten sind).

#### **§ 56 Abs. 3a zweiter Satz PG 1965: Besonderer Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten**

Für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten ist der (im Fall einer erstmaligen Anrechnung vorgesehene) besondere Pensionsbeitrag zu vervielfachen:

- mit jenem auf 3 Kommastellen gerundeten Faktor, um den sich der Gehaltsansatz von V/2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG erhöht hat,
- seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis der/des BT begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung.

Entwicklung des Gehaltsansatzes V/2 bzw. des Referenzbetrages: Siehe [Zusatzunterlage 02](#).

Der Aufwertungsfaktor ist wie folgt zu ermitteln:

Referenzbetrag (Antragsdatum) : V/2 (Beginn BT-Verhältnis) = x,xxx

### **8.3.5. Besonderer Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten (nur Schul- und Studienzeiten)**

#### **§ 56 Abs. 3b PG 1965: Besonderer Pensionsbeitrag für zunächst ausgeschlossene und später nachträglich angerechnete Schul- oder Studienzeiten**

Der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h und i beträgt 22,8% der am Tag des Antrags auf nachträgliche Entrichtung geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon.

Risikozuschlag: Dieser Betrag erhöht sich für vor dem 01.01.1955 geborene BT, die den Antrag auf Nachkauf nach dem vollendeten 60. Lebensjahr stellen, um 134%.

Gemäß § 45 Abs. 1 ASVG gilt als tägliche Höchstbeitragsgrundlage der gemäß § 108 Abs. 1 und 3 festgestellte Betrag; die monatliche Höchstbeitragsgrundlage beträgt das 30fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage. Gemäß § 108 Abs. 1 und 3 ASVG ist für jedes Kalenderjahr eine tägliche Höchstbeitragsgrundlage zu ermitteln und kundzumachen.

Mit Kundmachung des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BGBl. II Nr. 417/2024) wurde für das Kalenderjahr ermittelt:

- die tägliche Höchstbeitragsgrundlage mit 215,00 €,
- das ergibt eine monatliche Höchstbeitragsgrundlage von 6.450,00 €.

Der besondere Pensionsbeitrag beträgt 22,8% der Höchstbeitragsgrundlage von derzeit 6.450,00 €, das sind:

- Ohne Risikozuschlag (nur bei nach dem 31.12.1954 geborenen BT):  
1.470,60 € monatlich und 49,02 € täglich;
- Mit Risikozuschlag von 134% (nur bei vor dem 01.01.1955 geborenen BT): Werte vermutlich nicht mehr relevant (Übertritt in den Ruhestand spätestens 31.12.2019).

### **8.3.6. Anmerkung zu den Schul/Studienzeiten**

Wesentlich ist, ob der "Eintritt" als BT vor dem 01.07.1988 oder ab dem 01.07.1988 lag. Definition des Begriffs "Eintritt" siehe [Zusatzunterlage 03](#) (Merkblatt pensionsrechtliche Daten).

"Eintritt" als BT vor 01.07.1988:

Schul- oder Studienzeiten wurden beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet. Ein Nachkauf nach § 53 Abs. 2a PG 1965 ist nicht möglich, weil diese Zeit bereits ruhegenussfähig ist.

Allerdings ist bei BT ab Jahrgang 1954 ein Nachkauf für die beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit nur insoweit möglich, als sich erstattete Zeiten mit Schul- oder Studienzeiten decken (siehe Punkt 8.2.1.).

"Eintritt" als BT ab 01.07.1988:

Schul- oder Studienzeiten konnten nur gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet werden. Wenn solche Zeiten ausgeschlossen wurden, können diese jetzt nachgekauft werden (mit besonderem Pensionsbeitrag).

Zur (unterschiedlichen) Wirkung eines solchen Nachkaufs siehe Punkt 8.3.7.

### **8.3.7. Wirkung des Nachkaufs**

Für alle Jahrgänge gilt:

Die nachgekauften Ruhegenussvordienstzeiten zählen zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit und sind damit auch für Pensionsantrittsvarianten wirksam, die eine bestimmte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit voraussetzen (z.B. für die Korridorpension).

Sie erhöhen weiters die PG-Pension (jedoch nur dann, wenn ohne die nachgekauften Zeiten der höchstmögliche Steigerungsprozentsatz von 100% nicht erreicht wird).

Für Jahrgänge ab 1954 gilt:

Die nachträglich angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zählen (sofern es sich um Zeiten einer Erwerbstätigkeit handelt und für sie ein Überweisungsbetrag oder ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wird) auch zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit.

Für Jahrgänge ab 1955 gilt zusätzlich:

Die nachgekauften Zeiten erhöhen die APG-Pension und dazu noch den Anteil der PG-Pension an der Gesamtpension.

### **8.3.8. Muster eines Bescheides**

Siehe [Beilage 08/3](#).

### **8.3.9. Keine Rückerstattung des besonderen Pensionsbeitrages**

Der besondere Pensionsbeitrag nach § 56 PG 1965 ist nicht rückerstattungsfähig.

### **8.3.10. Pensionskonto (Neuast) ab Jahrgang 1955**

Beitragsgrundlagen für nachgekaufte Zeiten sind auch im Pensionskonto zu erfassen.

§ 100 Abs. 4 Z 3 PG 1965: Die Beitragsgrundlage für Zeiten mit einem besonderen Pensionsbeitrag nach § 56 entspricht der Bemessungsgrundlage dieses besonderen Pensionsbeitrages, höchstens jedoch der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG).

Siehe auch das PKT Verfahrenshandbuch in der Anwendung PKT.

### **8.3.11. Sonderfall zusätzliche (erstmalige) Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten (ohne vorherigen Ausschluss)**

#### **Aussage des BKA vom September 2009:**

Gemäß § 54 Abs. 3 PG 1965 ist für den Ausschluss von Ruhegenussvordienstzeiten eine schriftliche Erklärung vorgesehen (die Schriftform ist also zwingend notwendig).

In Fällen, in denen seinerzeit eine an sich anrechenbare Zeit ohne Vorliegen einer schriftlichen Ausschlusserklärung - aus welchen Gründen auch immer (bekannt oder unbekannt) - nicht als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet wurde, und die nunmehr mit einem Zusatzbescheid angerechnet wird, hat - mangels gesetzlicher Anordnung - keine Valorisierung des besonderen Pensionsbeitrages zu erfolgen. Dies erscheint wohl ungerecht und gleichheitswidrig, ist aber auf einen seinerzeitigen Fehler im Anrechnungsverfahren zurückzuführen.

Der besondere Pensionsbeitrag ist in solchen Fällen also ausgehend von § 56 Abs. 3a erster Satz PG 1965 zu ermitteln (gilt auch für Schul- und Studienzeiten), siehe Punkt 8.3.3.: Bemessungsgrundlage und Prozentsatz des ersten vollen BT-Monats, keine Aufwertung. Muster: Siehe Punkt 1.1.2. (Verweis auf das Skriptum „Ruhegenussvordienstzeiten“, dortige Beilage 07.

Erfassung im Pensionskonto: Siehe Punkt 8.3.10.

### **8.3.12. Keine Bescheidaufhebung im Zusammenhang mit Nachkaufsmöglichkeiten**

In der Vergangenheit (vor der Einführung der "Beitragsdeckung" von Zeiten im Pensionsrecht der BT) erfolgte die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten teilweise nach anderen Prioritäten, es galt ein anderes "Günstigkeitsprinzip".

Aus dem Grund der geänderten Prioritätensetzung bzw. Auslegung des Günstigkeitsprinzips bzw. zum Zweck der Erzielung eines erwünschten Ergebnisses im Zusammenhang mit Nachkaufsmöglichkeiten besteht für eine Aufhebung oder Abänderung rechtskräftiger Bescheide (betreffend die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten) nach § 68 AVG keine ausreichende rechtliche Handhabe.

Die nachträgliche Anrechnung von in der Vergangenheit ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten oder die zusätzliche Anrechnung von neu bekannt gewordenen Ruhegenussvordienstzeiten ist aber selbstverständlich möglich.

## **8.4. Nachkauf erstatteter Zeiten für das Pensionskonto (ab Jahrgang 1955)**

### **8.4.1. Voraussetzungen, besonderer Pensionsbeitrag**

§ 104 Abs. 1 PG 1965:

Nachkaufsmöglichkeit für BT des Dienststandes:

Vor der BT-Anstellung erworbene Versicherungszeiten, die nicht als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet wurden (z.B. Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres), wurden vom Versicherungsträger bis zum 30.06.1996 (BT-Anstellung vor dem 01.07.1996) auf Antrag durch Leistung eines Erstattungsbetrages ausgezahlt.

Diese Zeiten können auf Antrag zur Gänze oder teilweise durch Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages (= Erstattungsbetrag bzw. der auf die nachgekauften Zeiten entfallende Teil desselben) an den Bund nachgekauft werden. Sie erhöhen jedoch nur die APG-Pension.

#### **8.4.2. Ermittlung des besonderen Pensionsbeitrages/keine Rückerstattung**

Der empfangene Erstattungsbetrag ist aufzuwerten:

- entsprechend der Erhöhung des Gehaltsansatzes von V/2 bzw. des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG,
- zwischen dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages und dem Datum der Antragstellung.

Entwicklung des Gehaltsansatzes V/2 bzw. des Referenzbetrages: Siehe [Zusatzunterlage 02](#).

Der Aufwertungsfaktor ist wie folgt zu ermitteln:

Referenzbetrag (Antragsdatum) : V/2 (Auszahlungsmonat) = x,xxx

Der besondere Pensionsbeitrag nach § 104 Abs. 1 PG 1965 ist nicht rückerstattungsfähig.

#### **8.4.3. Muster eines Bescheides**

#### **8.4.4. Pensionskonto (Neuast)**

Beitragsgrundlagen für nachgekaufte Zeiten sind auch im Pensionskonto zu erfassen.

Beim Nachkauf von erstatteten Zeiten (aufgewerteter Erstattungsbetrag als besonderer Pensionsbeitrag) ist lediglich die Qualifikation JM für den betreffenden Zeitraum im Datenpoolkonto des BT-Pensionskontos zu löschen; dadurch werden die (bereits vorhandenen) Beitragsgrundlagen für das Pensionskonto aktiviert.

Siehe auch das PKT Verfahrenshandbuch in der Anwendung PKT.

## **8.5. Allgemeines zum Nachkauf (alle Varianten)**

### **8.5.1. Hereinbringung und Ratenzahlung**

§ 56 Abs. 4 und 5 PG 1965:

Der besondere Pensionsbeitrag ist (nach Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides) vom Monatsbezug abzuziehen und kann entrichtet werden: auf einmal oder in (bis zu 60, bei besonderer Härte bis zu 90) Raten. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Verpflichteten Rücksicht zu nehmen.

Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, den besonderen Pensionsbeitrag durch die/den BT selbst einzahlen zu lassen (im Bescheid Zahlungsmodalitäten anführen: Fälligkeit, Konto-Nr. der Dienstbehörde usw.).

Die BHAG ist vom bevorstehenden Zahlungseingang in Kenntnis zu setzen (z.B. mit Mail).

§ 236d BDG 1979, § 104 PG 1965:

Auf den besonderen Pensionsbeitrag sind die Bestimmungen des § 56 PG 1965 über die Ratenzahlung anzuwenden.

### **8.5.2. Verjährung von zu entrichtenden besonderen Pensionsbeiträgen**

Aussage des BKA beim Pensionskonto-Keyuser-Treffen am 13.09.2006:

Es gibt 2 unterschiedliche Varianten:

- Der besondere Pensionsbeitrag wurde (irrtümlich) niemals vorgeschrieben (keine Bescheiderlassung): Die Vorschreibung kann jetzt erfolgen; keine Verjährung.
- Der besondere Pensionsbeitrag wurde vorgeschrieben (mit Bescheid), allerdings von der Dienstbehörde nicht einbehalten bzw. von der/vom BT nicht eingezahlt. Seitens der Dienstbehörde wurde auf das Einfordern des offenen Betrages vergessen bzw. wurde dies unterlassen: Diese Zeit ist zu berücksichtigen, obwohl dafür kein Pensionsbeitrag eingezahlt wurde. Dieser kann nur innerhalb der Verjährungsfrist nachgefordert werden bzw. hätte eingefordert werden können.

VwGH-Judikatur:

Aus dem Wortlaut des § 40 PG 1965 (Verjährung des Anspruches auf rückständige Leistungen und des Rechtes auf Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen) im Zusammenhang mit seiner systematischen Stellung im IV. Abschnitt des PG ergibt sich, dass die im VII. Abschnitt geregelte Forderung des Bundes auf Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages nicht unter seinen Anwendungsbereich fällt (VwGH, 18.12.2003, Zl. 2002/12/0197).

### **8.5.3. Ausscheiden aus dem Dienststand ohne Pensionsversorgung**

§ 56 Abs. 7 PG 1965:

Wenn die/der BT aus dem Dienststand ausscheidet, ohne dass sie/er, die Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages, sofern der Bund nach § 311 ASVG (oder gleichartigen Bestimmungen) keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.

§ 236d BDG 1979, § 104 PG 1965:

Auch hier ist § 56 Abs. 7 PG 1965 anzuwenden (Verpflichtung zur Entrichtung noch aushaftender besonderer Pensionsbeiträge entfällt unter den dort angeführten Voraussetzungen).

### **8.5.4. Tod der/des BT**

§ 56 Abs. 6 PG 1965:

Stirbt die/der BT vor vollständiger Entrichtung des besonderen Pensionsbeitrages, ist der aushaftende Rest anteilig von den Versorgungsbezügen der Hinterbliebenen hereinzubringen. Existieren keine Hinterbliebenen mit Versorgungsansprüchen, so entfällt die weitere Hereinbringung.

Ein aushaftender besonderer Pensionsbeitrag ist daher (im Unterschied zu sonstigen Forderungen des Bundes aus dem Dienstverhältnis) nicht als Nachlassforderung anzumelden.

§ 236d BDG 1979, § 104 PG 1965:

Sofern mit dem Nachkauf keine Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten verbunden ist (von der die Hinterbliebenen profitieren würden), ist § 56 Abs. 6 PG 1965 nicht anzuwenden und die offene Forderung – wie jede offene Forderung des Dienstgebers – gegen die Verlassenschaft anzumelden.

### **8.5.5. Steuerliche Behandlung eines besonderen Pensionsbeitrages**

Lohnsteuerrichtlinien des BMF, Sonderausgabenabzug (§ 18 Abs. 2 EStG 1988):

Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten (z.B. Schulzeiten) in der gesetzlichen Pensionsversicherung sind betraglich unbegrenzt in vollem Umfang abzugsfähig. Der besondere Pensionsbeitrag gemäß § 236d BDG 1979 (nachträglicher Erwerb von Beitragszeiten durch BT, die bestimmte Voraussetzungen

erfüllen) ist einem Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung gleichzustellen und somit betraglich unbegrenzt als Sonderausgabe abzugsfähig.

Meldung von Sonderausgaben (Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages wegen Nachkaufs) an die Finanz (§ 18 Abs. 8 EStG, Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung)

Ab dem Steuerjahr 2017 ist die Meldung von bestimmten Sonderausgaben seitens der empfangenden Organisation (Dienstbehörde) an die Finanzverwaltung verpflichtend (bis spätestens Ende Februar des Folgejahres). In PM-SAP betrifft es die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten bzw. Ruhegenussvordienstzeiten. Da die Applikation Bundesbesoldung die Daten der betroffenen BT zur Verfügung hat, wird die Datenübermittlung zentral durchgeführt.

Gemäß § 3 der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung muss eine übermittlungspflichtige Organisation bei Vorliegen der Identifikationsdaten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum) für das jeweilige Steuerjahr die betreffende Person bis zum 30.11. dieses Jahres über diesen Umstand verständigen und ihr Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von zumindest 4 Wochen die Datenübermittlung zu untersagen.

Datenbringung in PM-SAP im Fall der Untersagung der Datenübermittlung:

Siehe die Information des BMF betreffend „Maßnahmen im Verfahren PM-SAP ab 2018“ (GZ. BMF-320502/0003-V/6-BS/2017 vom 01.12.2017, ergangen an alle Dienstbehörden/Personalstellen).

## **9. Neue Beamtinnen und Beamte**

### **9.1. Definitionen**

#### **9.1.1. BT ab 2005**

Das sind BT, die nach dem 31.12.2004 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund ernannt werden (und zutreffendenfalls die Voraussetzungen des § 136a BDG 1979 erfüllen).

Sonderbestimmungen für BT anderer Gebietskörperschaften bzw. für Landeslehrer/innen:

Siehe § 1 Abs. 16 PG 1965, § 106 Abs. 4 LDG 1984, § 114 Abs. 4 LLDG 1985.

#### **9.1.2. BT ab Jahrgang 1976**

Das sind BT, die nach dem 31.12.1975 geboren sind und vor dem 01.01.2005 in das BT-Verhältnis aufgenommen wurden. Diese werden ab 01.01.2014 den „neuen BT“ gleichgestellt (Entfall der Parallelrechnung).

#### **9.1.3. Antrags-BT**

Das sind BT in bestimmten Funktionen (mit einer besonders wichtigen Aufgabenstellung oder als Rechtspfleger/in), die auf ihren Antrag in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ernannt werden können, auch wenn die Voraussetzungen des § 136a BDG 1979 nicht vorliegen (die Ernennung also erst nach dem Ablauf einer tatsächlichen Bundesdienstzeit von 5 Jahren nach dem erstmaligen Eintritt in ein Dienstverhältnis zum Bund erfolgt).

### **9.2. Rechtslage**

§ 136b Abs. 4 BDG 1979 (nur Antrags-BT):

Auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Antrags-BT sind – anstelle der für Bundes-BT geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften – die für tätigkeitsmäßig vergleichbare VB des Bundes maßgebenden besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Sie sind jedoch nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert.

§ 1 Abs. 14 PG 1965 (BT ab 2005, BT ab Jahrgang 1976, Antrags-BT):

Auf BT ab 2005 sowie auf BT ab Jahrgang 1976 sind anstelle der für die vor dem 01.01.2005 aufgenommenen BT geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften über das Beitrags- und Leistungsrecht die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften insbesondere des ASVG und des APG anzuwenden.

Diese sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gelten auch für Antrags-BT.

Die Anwendung dieser sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfolgt nach Maßgabe des Abschnitts XIV (= § 105 und § 105a PG 1965).

§ 105 Abs. 1 PG 1965 (BT ab 2005, BT ab Jahrgang 1976, Antrags-BT):

Die Vollziehung der auf BT ab 2005, auf BT ab Jahrgang 1976 und auf Antrags-BT anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfolgt durch die bundes- oder landesgesetzlich dafür vorgesehenen Behörden (das sind die Dienstbehörden).

Für neue BT, die (teilweise oder ganz) dienstfrei gestellt oder außer Dienst gestellt sind, sind die für vergleichbare alte BT geltenden Bestimmungen des § 22 GehG sinngemäß anzuwenden; dadurch bleiben die neuen BT im BT-Pensionssystem (nach den APG/ASVG-Regelungen) pensionsversichert (eingefügt durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2018).

§ 105 Abs. 2 PG 1965 (BT ab 2005, BT ab Jahrgang 1976, Antrags-BT):

Die Dienstnehmeranteile der Pensionsversicherungsbeiträge der BT ab 2005, der BT ab Jahrgang 1976 und der Antrags-BT sind an den Bund abzuführen. Der Bund trägt den Pensionsaufwand für diese BT.

Die den Beitragsleistungen der/des BT entsprechenden Teilbeträge sind in dem von der BVAEB zu führenden Pensionskonto erhöht um einen Dienstgeberbeitrag im Ausmaß des für den jeweiligen Zeitraum in der gesetzlichen Pensionsversicherung geltenden Prozentsatzes der Beitragsgrundlage auszuweisen.

§ 105a PG 1965 (BT ab Jahrgang 1976; gilt ab 01.01.2014):

Für BT ab Jahrgang 1976 entfällt die Parallelrechnung. Es gilt nicht mehr das BT-Pensionsrecht (Altast), sondern nur mehr das APG (Neuast). Die im Altast erworbenen Ansprüche werden in Form einer „Kontoerstgutschrift“ ins Pensionskonto übertragen.

Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004:

Erläuterungen zu § 1 Abs. 14 und Abschnitt XIV PG 1965 siehe:

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I\\_00653/fname\\_028381.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00653/fname_028381.pdf), Seite 27

### 9.3. Erläuterungen

- Mit "Vollziehung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften durch die gesetzlich vorgesehenen Behörden" sind die jeweiligen Dienstbehörden gemeint (und nicht die PVA).
- Die Ruhestandsversetzung erfolgt wie bei alten BT nach den BDG-Vorschriften durch die Dienstbehörden. § 105 Abs. 3 PG 1965 stellt klar, welche (vorzeitige) Pensionsierungsart nach den dienstrechtlichen Bestimmungen den entsprechenden Pensionsantrittsregelungen nach dem ASVG bzw. APG entspricht.
- Die Pensionsberechnung nach den ASVG-Vorschriften und die Auszahlung der Pension erfolgt durch die BVAEB.
- Eine Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten findet nicht statt.  
Ein Pensionskonto ist einzurichten, Pensionskontoführer ist die BVAEB. Die Daten vor 2005 sind zu erheben und erforderlichenfalls in das Pensionskonto einzugeben.  
Bei BT ab Jahrgang 1976 ist eine in der Vergangenheit durchgeführte Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten ab 01.01.2014 obsolet; infolge des Entfalls der Parallelrechnung werden die im Altast erworbenen Ansprüche ins Pensionskonto übertragen (Kontoerstgutschrift).
- Neue BT zahlen Pensionsversicherungsbeiträge wie die VB (10,25% des Entgelts im Sinne des § 49 ASVG bis zur Höchstbeitragsgrundlage).
- Ein Antrag der Dienstbehörde an die PVA auf Leistung des Überweisungsbetrages ist erforderlich.  
BT ab 2005: Gemäß § 308 Abs. 1a ASVG hat der Pensionsversicherungsträger den Überweisungsbetrag zu leisten:
  - für sämtliche Versicherungsmonate (Beitrags- und Ersatzzeiten; nicht jedoch für Kindererziehungszeiten, Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten);
  - für die in § 11 Abs. 2 ASVG genannten Zeiten (Urlaubersatzleistung, Kündigungsentschädigung, die die Pflichtversicherung verlängern (SRÄG 2015, BGBl. I Nr. 162/2015, Inkrafttreten mit 01.01.2016).2. SRÄG 2009, BGBl. I Nr. 83/2009: Die in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehenen Beiträge für auf Grund von Kindererziehungszeiten sowie Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten Teilversicherte, die vom FLAF bzw. vom Bund zu tragen sind, sind – rückwirkend mit 01.01.2005 – an das BMF zu überweisen. Siehe § 105 Abs. 1 dritter Satz PG 1965.

Antrags-BT: Durch das SRÄG 2010, BGBl. I Nr. 62/2010, wurde rückwirkend mit 01.01.2005 die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung des Pensionsversicherungsträgers zur Leistung des Überweisungsbetrages auch bei Antrag-BT geschaffen.  
BT ab Jahrgang 1976: Durch das SRÄG 2015 (BGBl. I Nr. 162/2015, Inkrafttreten mit 01.01.2016) werden auch BT ab Jahrgang 1976 (die vor dem 01.01.2005 ernannt wurden) in diese Regelung einbezogen.

Bei diesen BT wurde (in der Regel) bereits in der Vergangenheit ein Überweisungsverfahren nach § 308 Abs. 1 ASVG durchgeführt (vor dem Entfall der Parallelrechnung).

Auf Grund der erweiterten Überweisungsbestimmungen des Abs. 1a sind bei diesen BT jetzt die Überweisungen für die seinerzeit nicht berücksichtigten Versicherungszeiten nachzuholen (das sind nicht nur Versicherungszeiten vor dem 18. Lebensjahr, sondern auch bisher nicht überweisungsfähige Ersatzzeiten unabhängig von ihrer zeitlichen Lagerung).

Muster für einen solchen Ergänzungsantrag an die PVA: Siehe Punkt 1.1.2. (Verweis auf das VAB-Skriptum „Ruhegenussvordienstzeiten“, dortige Beilage 06 (Variante 3).  
Anmerkung: Sofern nicht die PVA von sich aus, also amtswegig tätig wird.

## **9.4. Zweifelsfragen**

### **9.4.1. Pensionswirksamkeit von Karenzurlauben bei nach dem 31.12.2004 ernannten BT**

Erläuterungen dazu enthält das Rundschreiben des BKA vom 19.02.2007, GZ BKA-920.800/0010-III/1/2007; siehe die Website des BMöDS/Öffentlicher Dienst (Moderner Arbeitgeber/Dienstrecht/Rundschreiben).

Auszug aus dem BKA-Newsletter Nr. 38 / April 2011:

In Ergänzung zum oben zitierten Rundschreiben wird darauf hingewiesen, dass eine freiwillige Versicherung während eines Karenzurlaubes nicht zulässig ist, wenn die/der BT während der Zeit des Karenzurlaubes auf Grund einer Erwerbstätigkeit in der gesetzlichen Pensionsversicherung (z.B. im ASVG) plichtversichert ist (siehe § 17 ASVG).

#### **9.4.2. Karenzurlaub und Überweisungsbetrag**

§ 308 Abs. 4 ASVG in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung (SRÄG 2015, BGBl. I Nr. 162/2015):

Wurde ein/e in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehende/r Dienstnehmer/in gegen Entfall des Entgeltes beurlaubt und wurde mit dem Ende der Beurlaubung nicht gleichzeitig das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis beendet oder ist mit dem Ende der Beurlaubung ein Übertritt oder eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt, so steht hinsichtlich der Leistung eines Überweisungsbetrages nach Abs. 1 oder 1a für die während der Beurlaubung erworbenen Beitragsmonate die Beendigung der Beurlaubung einer Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 oder 1a gleich.

Durch das SRÄG 2015 wurde in § 308 Abs. 4 ASVG (zusätzlich zum bereits bisher zitierten Abs. 1) auch der Abs. 1a eingefügt. Für die neuen BT-Gruppen bedeutet das Folgendes:

- Der Dienstgeber kann jetzt einen Überweisungsbetrag beantragen, wenn während eines Karenzurlaubes eine andere, der Pflichtversicherung unterliegende Beschäftigung ausgeübt wird (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 308 Abs. 4 ASVG); anders als bei alten BT muss der Karenzurlaub aber nicht anrechenbar sein.
- § 70 Abs. 5 ASVG ist weiterhin nicht anwendbar, weil solche Beschäftigungszeiten nicht „ruhegenussfähig“ sind (eine Erstattung ist also jedenfalls ausgeschlossen).
- Eine freiwillige Weiterversicherung (§ 17 ASVG) bei gleichzeitig vorliegender Pflichtversicherung ist auch weiterhin nicht möglich.

#### **9.4.3. Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (nach dem ASVG)**

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten, die vor dem 01.01.2005 liegen (§ 227 ASVG):

Nachgekauft Zeiten gelten als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung.

Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen kostet bei einer Antragstellung im Jahr 2025 jeder Monat des Nachkaufs 1.470,60 €. Für vor dem 01.01.1955 geborene Personen kommt ein Risikozuschlag hinzu.

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten, die ab dem 01.01.2005 absolviert wurden (§ 18 ASVG):

Dieser wird in Form der nachträglichen Selbstversicherung durchgeführt.

Die Beitragshöhe ist abhängig vom Zeitpunkt der Entrichtung und dem Kalenderjahr, in dem die Schul- oder Studienzzeit absolviert wurde (Aufwertung).

Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen sind im Jahr 2025 die für jeden Monat des Nachkaufs anfallenden Kosten individuell zu erheben (siehe § 76b Abs. 3 und 3a und § 77 Abs. 2 ASVG). Für vor dem 01.01.1955 geborene Personen kommt ein Risikozuschlag hinzu.

Allgemeines (für sämtliche Zeiten/vor oder ab dem 01.01.2005 gelegen):

Schul/Studienzeiten können nach den Regeln des ASVG nachgekauft werden. Die Höchstgrenze der nachkaufbaren Zeiten ist abhängig von der Art der Bildungseinrichtung.

Der Antrag auf Nachkauf ist bei der Dienstbehörde zu stellen (§ 1 Abs. 14 iVm § 105 PG 1965). Die Antragstellung ist an keine Frist gebunden; sie kann bis zum Pensionsbeginn erfolgen. Es genügt ein formloses Schreiben. Nach der Vorschreibung der Beiträge steht es der/dem Versicherten frei, ob bzw. wie viele Monate gekauft werden.

Eine Entrichtung in Teilbeträgen (Ratenzahlung) ist nur für vor dem 01.01.2005 liegende Zeiten möglich. Bei Zeiten ab dem 01.01.2005 könnte eine Ratenzahlung aber wirtschaftlich gesehen durch mehrere (zeitlich gestaffelte) Einzelanträge erreicht werden.

Nach Einlangen des letzten vorgeschriebenen (Teil-)Betrages sind die Beitragsgrundlagen zeitlich richtig zugeordnet in das Pensionskonto aufzunehmen.

Der Nachkauf kann zur Gänze als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

PVA-Broschüre: Details zum Nachkauf finden sich unter dem link:

[Folder: Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten \(pv.at\)](#)

#### **9.4.4. Beschäftigungszeiten im Ausland**

Der Nachkauf von Beschäftigungszeiten im Ausland ist nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften nicht möglich. Für diese Zeiten gibt es dann eine ausländische Pension, wenn im Ausland Beiträge entrichtet wurden. Im Rahmen des zwischenstaatlichen Verfahrens werden die jeweiligen ausländischen Versicherungszeiten berücksichtigt.

#### **9.4.5. Abfertigung, Betriebliche Mitarbeitervorsorge**

##### **BT ab 2005, BT ab Jahrgang 1976:**

Diese sind nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des GehG zu entlohnen.

Abfertigung: Im Fall des Austritts aus dem BT-Verhältnis kann - nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 und 27 GehG – ein Abfertigungsanspruch bestehen.

Für BT, für die auf Grund der Anwendbarkeit des APG keine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mehr ermittelt wird, wird das Besoldungsdienstalter herangezogen (§ 27 Abs. 2a GehG).

Betriebliche Mitarbeitervorsorge: Das BMSVG ist nicht anwendbar.

##### **Antrags-BT:**

Diese sind nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des VBG zu entlohnen (§ 136b Abs. 4 BDG 1979).

Mit Erkenntnis des VwGH (Zl. 2013/12/0194 vom 27.02.2014) wurde Antrags-BT ein Anspruch auf Abfertigung gemäß § 84 VBG zuerkannt. Durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 102/2018, erfolgte in § 136b BDG 1979 eine gesetzliche Klarstellung des Abfertigungsanspruches (Abs. 4b) bzw. der Anwendbarkeit des BMSVG (Abs. 4a).

Abfertigung (§ 136b Abs. 4b BDG 1979, gültig ab 01.01.1999):

Auf Antrags-BT (deren unmittelbar vorangehendes vertragliches Bundesdienstverhältnis vor dem 01.01.2003 begonnen hat) ist § 84 VBG mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Das vorangehende Dienstverhältnis ist der Dauer der BT-Verhältnisses hinzuzurechnen; ein Übertritt oder eine Ruhestandsversetzung entspricht einer Beendigung des Dienstverhältnisses; ein Austritt entspricht einer Dienstnehmer/in-Kündigung.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge (§ 136b Abs. 4a BDG 1979, gültig ab 01.01.2003):

Auf Antrag-BT (deren unmittelbar vorangehendes vertragliches Bundesdienstverhältnis nach dem 31.12.2002 begonnen hat) ist das BMSVG mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

§ 35 Abs. 1 VBG ist anzuwenden; ein Übertritt oder eine Ruhestandsversetzung entspricht einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

## 10. Begleit- und Folgemaßnahmen

### 10.1. Befassung der Personalvertretung

#### 10.1.1. VfGH-Erkenntnis vom 03.12.1990, ZI. B 1379/89-8

Anwendungsbereich des § 9 PVG im Zusammenhang mit einer Ruhestandsversetzung:

"Der Übertritt in den Ruhestand (infolge Erreichung der Altersgrenze) gemäß § 13 BDG 1979, ebenso wie die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung gemäß § 15 BDG 1979, erfolgt bei Vorliegen der jeweils normierten Voraussetzungen, ohne dass es dazu eines konstitutiven Bescheides der Dienstbehörde bedürfte. Ein solcher ist vielmehr nur in den – in § 14 BDG 1979 geregelten – Fällen der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erforderlich. Nur in einem Fall dieser Art aber ist es begrifflich möglich, im Sinne des § 9 Abs. 1 2. und 3. Satz PVG eine beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand als eine Maßnahme anzusehen, die vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend zu verhandeln bzw. im Sinne des § 10 Abs. 1 PVG spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist, weil weder im Fall des § 13 BDG 1979 noch des § 15 BDG 1979 Maßnahmen beziehungsweise deren Durchführung (durch die Dienstbehörde) überhaupt denkbar sind. Daraus ergibt sich, dass sich § 9 Abs. 1 lit. k PVG denkmöglicherweise ausschließlich auf Fälle der im § 14 BDG 1979 geregelten Versetzung in den Ruhestand beziehen kann. Andernfalls wäre § 9 Abs. 1 lit. k PVG ohne Anwendungsbereich und somit inhaltslos und überflüssig."

Bis zu einer Klarstellung durch den Gesetzgeber ist auf die neuen Ruhestandsvarianten das VfGH-Erkenntnis sinngemäß anzuwenden (Art der Befassung der Personalvertretung abhängig davon, ob die Ruhestandsversetzung gesetzlich vorgeschrieben ist oder nicht, bzw. ob es eines konstitutiven Bescheides der Dienstbehörde bedarf oder nicht; siehe auch Punkt 1.5.).

#### 10.1.2. Schriftliche Mitteilung

§ 9 Abs. 3 lit. e PVG: Dem DAUS ist die Versetzung in den Ruhestand schriftlich mitzuteilen, sofern sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Als „gesetzlich vorgeschrieben“ gelten Ruhestandsversetzungen nach den §§ 13, 15b, 15c, § 236d BDG 1979.

§ 9 Abs. 3 vorletzter Satz PVG: Die Mitteilung hat spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung zu erfolgen, in Dringlichkeitsfällen spätestens am Tag ihres Wirksamkeitsbeginns.

### **10.1.3. Mitwirkung**

§ 9 Abs. 1 lit. k PVG: Dem DAUS obliegt die Mitwirkung bei der Versetzung in den Ruhestand, es sei denn, die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben. Als „gesetzlich nicht vorgeschrieben“ gilt die Ruhestandsversetzung nach § 14 BDG 1979.

§ 10 Abs. 1 PVG: Beabsichtigte Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 sind dem DAUS spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Abs. 2 PVG: Die Verständigung nach § 9 Abs. 1 gilt als hergestellt, wenn der DAUS zur geplanten Maßnahme die ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme nicht äußert.

§ 10 Abs. 3 ff. PVG: Der DAUS kann innerhalb der zwoöchigen Frist begründete Einwendungen erheben und allenfalls begründete Gegenvorschläge machen.

## **10.2. Jubiläumszuwendung (3. Dienstrechts-Novelle 2019)**

Gemäß § 20c Abs. 3 GehG kann die Jubiläumszuwendung im Ausmaß des 4fachen Monatsbezugs ab einem Besoldungsdienstalter von 35 Jahren gewährt werden, wenn die/der BT

- durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder
- mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er ihr bzw. sein 65. Lebensjahr vollendet, oder später durch Erklärung in den Ruhestand übertritt oder versetzt wird.

§ 169e Abs. 1 GehG idF der 3. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. Nr. 112/2019:

Auf die am 11.02.2015 im Dienststand befindlichen BT sind die Bestimmungen über die Jubiläumszuwendung in der bis 11.02.2015 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Bei den BT, deren besoldungsrechtliche Stellung nach § 169f Abs. 1, 2 oder 3 GehG neu festgesetzt wurde, tritt dabei der Vergleichsstichtag an die Stelle des Vorrückungsstichtags.

Durch diese Regelung sollen BT zum längeren Verbleib im Dienststand bewogen werden (zwecks Erreichen von 40 Jahren im Dienststand oder Gewährung der Jubiläumszuwendung mit 35 Jahren bei Verbleib im Dienststand bis zum Übertritt in den Ruhestand mit 65).

§ 20c Abs. 3 GehG findet keine Anwendung bei folgenden Ruhestandsvarianten:

Dienstunfähigkeitspension (§ 14 BDG 1979), Schwerarbeitspension (§ 15b BDG 1979), Korridor pension (§ 15c BDG 1979), Langzeitbeamtenpension (§ 236d BDG 1979).

Von der geltenden Regelung betroffen sein können BT, die Lücken im Beschäftigungsverlauf aufweisen oder die erst spät von der Privatwirtschaft in den öffentlichen Dienst gewechselt sind (Dienstzeiten bei privaten Dienstgebern sind zwar pensionsrechtlich relevant, bei der Ermittlung der für die Vorrückung wirksamen Zeiten wurden sie aber nicht berücksichtigt, weshalb sie nicht zum „Dienstalter“ im Sinne des § 20c GehG zählen).

BT, die einen Nachkauf zwecks Inanspruchnahme der Langzeitbeamtenpension oder der Korridorpension überlegen und die zum gewünschten Ruhestandszeitpunkt eine Dienstzeit gemäß § 20c GehG von weniger als 40 Jahren aufweisen, sollten bei ihrer diesbezüglichen Entscheidung auch den Nichtanfall der Jubiläumswendung berücksichtigen (für den Nachkauf entrichtete besondere Pensionsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig).

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Anlassfälle soll die Zustellung des Bescheides erst nach dem (erlebten) Zeitpunkt des Ausscheidens erfolgen.

Im Erlebensfall ist die Jubiläumswendung im Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat der Ruhestandsversetzung als nächster folgt (§ 20c Abs. 5 GehG).

Im Todesfall ist die Jubiläumswendung zugunsten des Nachlasses anzuweisen.

Klarstellung betreffen Geldleistungen nach § 20c GehG beim Tod aktiver BT: siehe Punkt 14.4.

### **10.3. Verständigung der Pensionsbehörde**

Pensionsbehörde für Bundes-BT ist die BVAEB/Pensionservice (siehe auch Punkt 11.2.).

Die Dienstbehörde gibt der BVAEB rechtzeitig vor der Ruhestandsversetzung die für den Ruhebezug erforderlichen Daten bekannt (und übermittelt die maßgeblichen Unterlagen).

### **10.4. Fälligkeit des Überweisungsbetrages (§ 309 ASVG)**

Der Überweisungsbetrag nach § 308 Abs. 1 ASVG ist binnen 18 Monaten nach Einlangen des Anrechnungsbescheides beim zuständigen Versicherungsträger zu leisten. Wird ein Verfahren zur Ruhestandsversetzung eingeleitet, so ist der Überweisungsbetrag unverzüglich zu leisten.

## **11. Pensionsberatung**

### **11.1. Zuständigkeit der Dienstbehörde**

Eine Auskunftserteilung kann nur im Rahmen der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Zuständigkeiten der Dienstbehörden erfolgen (insbesondere möglicher Zeitpunkt und Voraussetzungen einer Ruhestandsversetzung, nicht jedoch Pensionsberechnung).

Die Dienstbehörde ist für die Pensionsberechnung nicht zuständig und im Hinblick auf die Komplexität der Rechtsmaterie auch nicht in der Lage, Auskünfte über eine voraussichtlich zu erwartende BT-Pension zu geben. Außerdem sind Haftungsfragen zu bedenken; siehe dazu: OGH, 25.06.2004, 1 Ob 71/04d; OGH, 20.06.2006, 1 Ob 113/06h; VwGH, 13.09.2006, Zl. 2004/12/0002.

### **11.2. Zuständigkeit der Pensionsbehörde**

Nach den Bestimmungen des BPAÜG (BGBl. I Nr. 89/2006) ist die BVAEB Pensionsbehörde 1. Instanz in allen pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Bundes-BT, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (BVAEB/Pensionsservice: Postfach 70, 1081 Wien).

Die BVAEB führt nur die Pensionsberechnung anlässlich konkret erfolgter Ruhestandsversetzungen durch (keine vorherigen Auskünfte über künftige Pensionszahlungen).

Allgemeine Informationen betreffend den Ruhegenuss usw. siehe die Website der BVAEB:  
<http://www.bvaeb.sv.at> (öffentlich Bedienstete / Pension&Alter)

### **11.3. BKA**

Website des BKA/Öffentlicher Dienst: siehe <http://oeffentlicherdienst.gv.at>

Für Bundesbedienstete / Pension / Pensionsberatung):

- Pensionsberatungsstelle (Umfang der Beratung, benötigte Unterlagen)
- Pensionsantrittsrechner (Online-Berechnung des individuellen Pensionsantritts)

### **11.4. GÖD**

Die GÖD bietet als Serviceleistung für Gewerkschaftsmitglieder Pensionsberechnungen an.

## **11.5. Pensionsberechnungskriterien (Überblick)**

### **11.5.1. Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit**

§ 6 PG 1965/Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus:

- der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit
- den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten
- den angerechneten Ruhestandszeiten
- den zugerechneten Zeiträumen bei Dienstunfähigkeit
- den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten

### **11.5.2. Ruhegenussberechnungs/bemessungsgrundlage**

§ 4 PG 1965, § 91 Abs. 3 PG 1965:

Als Ruhegenussberechnungsgrundlage gilt der individuell durchgerechnete Monatsbezug. Jährliche Anhebung des Durchrechnungszeitraums bis 2028 auf 480 Monate, Reduktion bei Vorliegen von Zeiten der Kindererziehung.

Herangezogen werden die besten BT-Monate ab dem Jahr 1980. Wenn zu wenig BT-Zeiten vorliegen, werden die fehlenden Durchrechnungsmonate um Zeiten aus einem anderen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft ab dem Jahr 1980 ergänzt (z.B. Monate aus einem vorangegangenen Dienstverhältnis als VB).

§ 5 PG 1965:

Volle Ruhegenussbemessungsgrundlage = 80% der Ruhegenussberechnungsgrundlage  
Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage bei Wirksamwerden der Ruhestandsversetzung vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters

Erhöhung der Ruhegenussbemessungsgrundlage bei Wirksamwerden der Ruhestandsversetzung nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters

### **11.5.3. Ausmaß des Ruhegenusses/Steigerungsprozentsatz**

§§ 7 und 90 PG 1965: Siehe [Beilage 11/1](#) (Erläuterungen und Berechnungstabelle).

Steigerungsprozentsatz/Beispiele: Siehe [Zusatzunterlage 04](#).

### **11.5.4. Pensionssicherungsbeitrag**

Siehe § 13a PG 1965.

## **12. Parallelrechnung, Pensionskonto (alte BT)**

Sonderbestimmungen für nach dem 31.12.1954 und vor dem 01.01.1976 geborene BT:

Siehe Abschnitt XIII des PG 1965.

Neue BT: Siehe Punkt 9.

### **12.1. Parallelrechnung (§ 99 PG 1965)**

#### **12.1.1. Anwendungsbereich**

Gilt nur für BT, die

- nach dem 31.12.1954 und vor dem 01.01.1976 geboren sind,
- vor dem 01.01.2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind und
- sich am 31.12.2004 im Dienststand befinden.

#### **12.1.2. Altast/Neuast/Gesamtpension**

Altast: Der/Dem BT gebührt der nach den Bestimmungen des PG 1965 bemessene Ruhebezug nur in dem Ausmaß, das dem Prozentausmaß nach § 7 bzw. § 90 Abs. 1 PG 1965 entspricht, das sich aus der von der/vom BT bis zum 31.12.2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt (ausgenommen zugerechnete Zeiten nach § 9 PG 1965).

Siehe auch Punkt 11.5.1., Punkt 11.5.3. und Beilage 11/1.

Neuast: Neben dem Ruhebezug ist eine Pension unter Anwendung des APG zu bemessen.

Die Pension nach dem APG gebührt in dem Ausmaß, das der Differenz des Prozentsatzes des Altastes auf 100% entspricht (ausgenommen zugerechnete Zeiten nach § 9 PG 1965).

Gesamtpension: Diese setzt sich aus dem anteiligen Ruhebezug des Altastes und aus der anteiligen Pension des Neuasts zusammen.

### **12.2. Anwendung des APG (§ 100 PG 1965)**

Zum Zweck der Bemessung der Pension nach dem APG wird für die/den BT ein Pensionskonto unter Anwendung des APG eingerichtet und geführt.

Die Führung des Pensionskontos für die Zeit ab 01.01.2005 obliegt für alle BT der BVAEB.

(Ausnahme: Für die nach § 17 Abs. 1a PTSG zur Dienstleistung zugewiesenen BT obliegt die Einrichtung und Führung des Pensionskontos dem jeweiligen Unternehmen.)

### **12.3. Führung des Pensionskontos; Erhebung der Daten für die Zeit bis zum 31.12.2004 (§ 101 PG 1965)**

Die für die Zeit bis zum 31.12.2004 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten sind von der zuständigen Dienstbehörde zu erheben (nach den Vorgaben des BKA im Einvernehmen mit der BVAEB).

Ab 2019 entfällt die Verpflichtung der Dienstbehörden zur schriftlichen Mitteilung der bis zum 31.12.2004 für das Pensionskonto relevanten Daten (Erstkontomitteilung) und die Möglichkeit zu deren Bestreitung durch die/den BT.

Spätere Berichtigung von Daten im Pensionskonto: Siehe Punkt 12.5.

### **12.4. (Folge)Kontomitteilung (§ 102 PG 1965)**

Information auf Verlangen:

Die BVAEB informiert die/den BT auf deren/dessen Verlangen über den aktuellen Stand ihres/seines Pensionskontos (= (Folge)Kontomitteilung). Die (Folge)Kontomitteilung enthält die bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres relevanten Daten.

Die aktuelle Kontomitteilung kann angefordert bzw. eingesehen werden; siehe <http://www.bvaeb.sv.at> (öffentlich Bedienstete / Pension&Alter / Rechtsgrundlagen / Elektronisches Pensionskonto / Pensionskonto-online-Abfrage):

- Per E-Mail an [pensionskonto@bvaeb.sv.at](mailto:pensionskonto@bvaeb.sv.at) (Bekanntgabe der SVNR; die Kontomitteilung wird postalisch übermittelt)
- Im Internet (mit einer Bürgerkarte oder der Handysignatur)

### **12.5. Offenes Pensionskonto**

Im Pensionskonto kann immer nur auf den aktuellen Stand Bedacht genommen werden, da nachträgliche Maßnahmen (z.B. Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, Nachkauf von Zeiten) erst nach deren Durchführung berücksichtigt werden.

Das Pensionskonto bleibt immer offen. Sollten in der Zukunft neue Zeiten hervorkommen, die noch nicht berücksichtigt wurden, können diese jederzeit nacherfasst werden.

Eine Bestreitung der Richtigkeit bzw. Berichtigung von Daten im Pensionskonto ist (spätestens) durch eine Beschwerde gegen den Ruhegenussbemessungsbescheid möglich.

Verbindlich bzw. unbestreitbar sind nur solche Daten, die anlässlich einer Bestreitung der Erstkontomitteilung gemäß § 101 Abs. 4 PG 1965 in der bis 31.12.2018 geltenden Fassung rechtskräftig festgestellt wurden.

## **12.6. Zusatzinformationen**

### **12.6.1. Ermittlung der Teilgutschrift und Gesamtgutschrift**

Siehe § 12 APG und die Anlage 2 zum APG.

Ausgegangen wird immer von der Summe aller Beitragsgrundlagen pro Kalenderjahr. 1,78% davon sind die Teilgutschrift. Die Gesamtgutschrift eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der Teilgutschrift des betreffenden Kalenderjahres und der Gesamtgutschrift des dem betreffenden Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahres (die mit der Aufwertungszahl des dem betreffenden Kalenderjahr nachfolgenden Kalenderjahres zu vervielfachen ist).

### **12.6.2. Pensionsermittlung**

§ 5 APG regelt die Pensionsermittlung im Regelfall ("normale" Alterspension bei Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters mit 65 Jahren). Das Ausmaß der monatlichen Bruttoleistung ergibt sich aus der bis zum Stichtag ermittelten Gesamtgutschrift geteilt durch 14.

Bei einem Pensionsantritt vor/nach Erreichen des Regelpensionsalters gibt es Ab/Zuschläge.

## **12.7. Kontoerstgutschrift für BT ab Jahrgang 1976**

Für diese BT entfällt die Parallelrechnung. Es gilt nicht mehr das BT-Pensionsrecht (Altast), sondern nur mehr das APG (Neuast). Die im Altast erworbenen Ansprüche werden in Form einer „Kontoerstgutschrift“ ins Pensionskonto übertragen (§ 105a PG 1965; ab 01.01.2014).

## **12.8. Weiterführende Informationen für Sachbearbeiter/innen**

Personalverfahren des Bundes (Pensionskonto)

## 13. Sonstiges Pensionsrecht

### 13.1. Pensionskassenvorsorge (§ 22a GehG, § 78a VBG)

Der Bund hat eine Pensionskassenzusage zu erteilen:

- BT ab Jahrgang 1955 und Antrags-BT,
- VB der Entlohnungsschemata v und h und VB mit Sondervertrag,
- (vertraglichen) Professor/innen, Assistent/innen, Staff Scientists und wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiter/innen,
- allen sonstigen VB ab Jahrgang 1955.

Kollektivvertrag mit dem ÖGB: Errichtung der Pensionskasse, Beitrags- und Leistungsrecht; siehe Website der BundesPensionsKasse AG ([www.bundespensionskasse.at](http://www.bundespensionskasse.at))

Die Datenerfassung in PM-SAP bewirkt die ordnungsgemäße elektronische Datenmeldung an die Bundespensionskasse (BPK).

An/Ummeldung (Neueintritt nach Ablauf der 1-jährigen Wartefrist, Änderung der Eigenbeiträge): Der Dienstgeber sendet die Formulare aus (und verwahrt sie nach Ausfertigung).

Abmeldung (Austritt, Pensionierung/Ruhestand, Tod): Die BPK sendet die Formulare aus.

### 13.2. Auslandszeiten / Zwischenstaatliche Verfahren

**Einleitung des zwischenstaatlichen Verfahrens:**

- Bei Vorliegen ausländischer Versicherungszeiten kann es zu einem Anspruch auf eine ausländische Pension kommen (nach Maßgabe der ausländischen Vorschriften).
- Die Erklärung der/des BT, in den Ruhestand treten zu wollen, bzw. der Antrag auf Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit gilt gleichzeitig als Antrag auf eine ausländische Pension (Antragsgleichstellung).
- Wird die Ruhestandsversetzung von Amts wegen eingeleitet, ist die/der BT gleichzeitig zu befragen, ob sie/er auch die ausländische Pension beantragen will.
- Feststellung allfälliger ausländischer Pensionsansprüche: Datenaustausch zwischen den Staaten erfolgt durch eine digitale Plattform **EESSI** (European Exchange of Social Security Information) mittels strukturierter elektronischer Dokumenten (SEDs)
- Bei Vorliegen von ausländischen Versicherungszeiten (EU/EWR/Schweiz):  
Datenmeldung in das Ausland: **Die Dienstbehörde verständigt die BVAEB**  
Datenmeldung aus dem Ausland: **Die BVAEB wird dann die jeweilige DB verständigen** und die weitere Vorgehensweise festlegen.

- Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsmethode im Beamtenpensionssystem bleiben davon unberührt

**VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit:**

- BKA-Rundschreiben (BMöLS aus den Jahren 1998 bis 2002): siehe (Moderner Arbeitgeber/Dienstrecht/Rundschreiben, siehe: [Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben – Öffentlicher Dienst \(oeffentlicherdienst.gv.at\)](#)) oder <http://www.ris.bka.gv.at/Erlaesse/>
- Informationen der PVA: siehe <http://www.pensionsversicherung.at> (Leistungen / Zwischenstaatliche Pensionsversicherung)
- Informationen betreffend Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU: siehe <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=849>

**13.3. EUB-SVG (BGBl. I Nr. 7/1999)**

Das EUB-SVG regelt das Überweisungsverfahren zwischen den Pensionssystemen Österreichs und der Europäischen Gemeinschaften:

- Übertragung der in Österreich vor dem Dienstantritt bei den Europäischen Gemeinschaften entrichteten Beiträge zur Pensionsversicherung bzw. bei Übertritt aus dem österreichischen pensionsversicherungsfreien (z.B. öffentlich-rechtlichen) Dienstverhältnis diesbezüglich Gleichstellung mit einer dem ASVG unterliegenden Tätigkeit;
- Im Fall der Rückkehr nach Österreich Möglichkeit eines Einkaufes in die österreichische Pensionsversicherung,

Details siehe Regierungsvorlage zum EUB-SVG (NR: GP XX RV 1519) und zu Art 15 des Deregulierungsgesetzes - Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119/2002 (NR: GP XXI RV 1182).

**13.4. Teilpensionsgesetz**

BG über das Zusammentreffen von öffentlich-rechtlichen Pensionsansprüchen mit Erwerbseinkommen (Teilpensionsgesetz), Art. 13 des 1. Budgetbegleitgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 138. Für die Vollziehung ist die Pensionsbehörde des Bundes zuständig (BVAEB).

Derzeit werden diese Bestimmungen nicht vollzogen, da § 2 (Ruhensbestimmung/Teilpension statt Vollpension) vom VfGH aufgehoben wurde (Erkenntnis vom 14.10.2005, G 67/05-8).

## **13.5. Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (ab 2015)**

Durch das SPBegrG (BGBl. I Nr. 46/2014) werden u.a. Obergrenzen für Ruhe-/Versorgungsbezüge bzw. besondere, einkommensabhängige Pensionssicherungsbeiträge eingeführt.

## **14. Todesfälle (aktive BT)**

### **14.1. Veranlassungen durch Dienstbehörde**

- Sofortige Bezugseinstellung nach Bekanntwerden des Ablebens (Todesdatum)
- Einforderung der Sterbeurkunde
- Einziehung von Dienstaussweis und anderen Sachleistungen
- Ehestmögliche Abrechnung von Geldleistungen oder Forderungen bzw. Anforderung der entsprechenden Unterlagen (Überstunden, Reisegebühren usw.)
- Anmeldung von Guthaben oder Forderung zur Verlassenschaft
- Übermittlung der Dienstgeberunterlagen an die BVAEB

### **14.2. Info für Hinterbliebene (Witwe/Witwer/Waisen)**

#### **14.2.1. Witwen-/Witwer-/Waisenpension**

- Zuständig ist die BVAEB (Pensionservice)
- §§ 14 und 15 PG 1965 (Witwe/Witwer)
- §§ 17 und 18 PG 1965 (Waise)
- § 19 PG 1965 (früherer Ehegatte)
- § 1b PG 1965 (eingetragene/r Partner/in)
- Neue BT: § 7 APG (Hinterbliebenenpensionen)

#### **14.2.2. Eingaben der Hinterbliebenen an die BVAEB**

- Die an die BVAEB zu richtenden Eingaben sind direkt dort einzubringen
- Hinterbliebene/r Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in: stellt eigenen Antrag
- Waisen unter 18 Jahren: Antrag stellt Witwe/Witwer; Vormundschaftsbestellungsdekret wird nicht benötigt, wenn ein leiblicher Elternteil noch lebt (ex lege Vertreter der Vermögensverwaltung; §§ 145, 145a, 187 ABGB)
- Waisen über 18 Jahren: stellen eigenen Antrag
- Erforderliche Unterlagen für Anträge siehe die Website der BVAEB:  
<https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.839459&portal=bvaebbportal>  
<http://www.bvaeb.at> (Pension&Alter / öffentlich Bedienstete / Geldleistungen im Überblick / Todesfall: enthält die Kontaktadresse der BVAEB für die pensionsrecht-

liche Betreuung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen) Zuwendung beim Tod aktiver BT (§ 20c Abs. 6 GehG)

- Anspruchsvoraussetzungen:

Wird das Dienstverhältnis der/des BT durch den Tod gelöst, so gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 1,5 Referenzbeträgen gemäß § 3 Abs. 4 GehG. Mehreren Hinterbliebenen gebührt die Zuwendung zur ungeteilten Hand.

- Hinterbliebene sind die im § 1 Abs. 3 PG 1965 angeführten Personen (überlebende Ehegatt/innen bzw. eingetragene Partner/innen, Kinder, frühere Ehegatt/innen bzw. eingetragene Partner/innen). Der Bund ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an eine/n der Hinterbliebenen die Zuwendung auszuzahlen.

- Eingabe der Hinterbliebenen um Auszahlung der Zuwendung soll enthalten:

BIC (Bezeichnung des Geldinstitutes), IBAN (Bankleitzahl, Kontonummer).

Muster für die Eingabe: Siehe [Beilage 14/1](#).

Ein Bescheid betreffend die Zuwendung nach § 20c Abs. 6 GehG ist nicht erforderlich, weil der Anspruch unmittelbar auf Grund des Gesetzes besteht und auch die Höhe der Zuwendung gesetzlich festgelegt ist (bescheidmäßige Feststellung nur in strittigen Fällen). Es genügt eine formlose Mitteilung an die/den Empfänger/in, dass die Auszahlung veranlasst wurde.

### **14.3. Klarstellung betreffend Geldleistungen nach § 20c GehG**

(Bundesbesoldungsreform 2015: bei übergeleiteten BT § 20c iVm § 169e Abs. 1 GehG)

- Die Jubiläumszuwendung nach Abs. 3 kann nach 35 Jahren gewährt werden, diejenige nach Abs. 4 nach 40 Jahren (nur alternativ).
- Die Zuwendung nach Abs. 6 tritt kumulativ hinzu (wie der frühere Todesfallbeitrag).
- Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung nach Abs. 3 oder Abs. 4 schließt den Anspruch auf Zuwendung nach Abs. 6 definitiv nicht aus.
- Hinterbliebene im Sinne des Abs. 6 sind die im § 1 Abs. 3 PG 1965 angeführten Personen (überlebende Ehegatt/innen bzw. eingetragene Ehepartner/innen, Kinder, frühere Ehegatt/innen bzw. eingetragene Ehepartner/innen).
- Abs. 6 setzt zum Unterschied von Abs. 4 keine Versorgungsberechtigung (= Anspruch auf Pensionsversorgung nach dem PG) der Hinterbliebenen voraus.
- Es gibt somit 3 unterschiedliche Berechtigte:
  - im Fall des Abs. 3 der Nachlass,
  - im Fall des Abs. 4 die nach dem PG versorgungsberechtigten Hinterbliebenen,

- im Fall des Abs. 6 die Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf deren Versorgungsberechtigung.

#### **14.4. Besonderer Sterbekostenbeitrag (§ 42 PG 1965) in begründeten Einzelfällen**

- Der besondere Sterbekostenbeitrag an Hinterbliebene bei Tod im Aktiv- oder Ruhestand stellt eine freiwillige Sozialleistung an Hinterbliebene von BT dar, wenn für diese durch den Tod der/des BT eine besondere Notlage entsteht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistung.  
Hinterbliebene sind die/der überlebende Ehegatt/in bzw. eingetragene Partner/in, die Kinder und die/der frühere Ehegatt/in bzw. eingetragene Partner/in.  
Zur Entscheidung über den Antrag zuständig ist das jeweilige Oberste Organ (= die oberste Dienstbehörde), dessen Ressort die/der verstorbene BT angehört hat.  
Bei verstorbenen BT im Ruhestand ist das BMF zuständig.
- Wenn eine der beiden Bedingungen vorliegt, also entweder die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass der/des BT keine volle Deckung finden oder Hinterbliebene aufgrund des Todes der/des BT in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, können bis zu 150% des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG an die/den Antragsteller/in gewährt werden (also auch weniger). Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand. Nach erfolgter Zahlung sind Anträge von weiteren Hinterbliebenen auf Gewährung eines besonderen Sterbekostenbeitrages zurückzuweisen.

#### **14.5. Besondere Hilfeleistungen**

Besondere Hilfeleistungen an Hinterbliebene, Übernahme der Bestattungskosten Dritter durch den Bund: Siehe die §§ 23c bis 23f GehG bzw. § 25a VBG (Antrags-BT).

## 15. Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AMS	Arbeitsmarktservice
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AusG	Ausschreibungsgesetz 1989
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BB-SozPG	Bundesbediensteten-Sozialplangesetz
BDG 1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BEinStG	Behinderteneinstellungsgesetz
BG	Bundesgesetz
BHAG	Buchhaltungsagentur
BKA	Bundeskanzleramt
BM	Bundesminister/in
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
BPAÜG	Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz
BReg	Bundesregierung
BT	Beamtin/Beamter
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984
EUB-SVG	EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz
GehG	Gehaltsgesetz 1956
HDG 2014	Heeresdisziplinalgesetz 2014
HVB	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
LDG 1984	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
LLDG 1985	Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
PG 1965	Pensionsgesetz 1965
PBVO 2012	Planstellenbesetzungsverordnung 2012
PTSG	Poststrukturgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
SPBegrG	Sonderpensionenbegrenzungsgesetz
SRÄG 2008	Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008
2. SRÄG 2009	2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009
SRÄG 2010	Sozialrechts-Änderungsgesetz 2010
SRÄG 2015	Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015
2. StabG 2012	2. Stabilitätsgesetz 2012
StGB	Strafgesetzbuch
VB	Vertragsbedienstete/r
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof